

Bericht des **2017** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017



Sächsischer Landtag

Bericht des **2017** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung
des Sächsischen Landtags

INHALT

1. DAS PETITIONSRECHT	13
1.1 Wer darf Petitionen einreichen?	13
1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?	14
1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?	14
1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	14
1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen	15
1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung	15
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	21
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	21
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	24
2.3 Ausschussreise nach Großbritannien und Schottland im Juni 2017	24
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST.....	29
4. PETITIONEN IM JAHR 2017	33
4.1 Neue Petitionen	33
4.1.1 Eingegangene Schreiben	33
4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2017	34
4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	35
4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse	36
4.1.5 Regionales Aufkommen	36
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	37
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	37
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	38
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2017 abgeschlossenen Petitionen	38
4.2.4 Auskunftserteilung	38
4.2.5 Akteneinsicht	38
4.2.6 Ortstermine/Anhörungen	39
4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	39
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2017	39
4.3.1 Abgeholte Petitionen	39
4.3.2 Erledigte Petitionen	49
4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen	52
4.3.4 Weiterleitungen/Zuteilungen	59

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	81
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)	81
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)	81
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)	83
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014	84
6. ANHANG	93
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	93
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	95
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen	97
6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2017	98
6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2017	98
6.6 Massenpetitionen im Jahr 2017	100
6.7 Regionales Aufkommen	100
6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2017	102
6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen	102
6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG	103

Vorworte der Ausschussvorsitzenden und der Obleute des Petitionsausschusses der 6. Wahlperiode



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch für das Jahr 2017 möchte ich Ihnen als Vorsitzende des Petitionsausschusses einen Überblick über unsere Tätigkeit geben. Mit diesem Bericht soll deutlich werden, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Freistaats berechtigterweise das Bedürfnis nach sachkundiger Unterstützung und Orientierungshilfe bei der Bewältigung von Bürokratie und Verwaltungsdschungel haben.

Der Petitionsausschuss ist eine Orientierungshilfe und darüber hinaus schaut er auf den Einzelfall, versachlicht, fragt nach. Wenn es hilfreich erscheint, moderiert er bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung. Er achtet dabei auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung und schützt zugleich die Verwaltung vor falschen, überzogenen oder unrealistischen Erwartungen der Betroffenen. Ziel der Arbeit ist es, besonders bei den Bürgern, die sich durch Staat und Verwaltung benachteiligt und zurückgelassen fühlen, wieder mehr Vertrauen und Akzeptanz in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufzubauen.

Der Bericht gibt Auskunft über das Petitionsrecht, die Abläufe und die Befugnisse sowie Arbeitsweise der Mitglieder des Ausschusses.

Der Petitionsausschuss bildet eine wichtige Schnittstelle zwischen Parlament und Bevölkerung. Im Jahr 2017 haben viele Bürger von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht und sich mit ihren Anliegen in Form einer Petition an den Sächsischen Landtag gewandt. Es sind wichtige Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates Sachsen und darüber hinaus.

Jede Petition, egal, ob sie das Anliegen eines Einzelnen enthält oder von vielen thematisiert wurde, bedarf einer besonderen Sorgfalt. Die Zahlen machen deutlich darauf aufmerksam, welche Verantwortung dem Petitionsausschuss hier zu Teil wird.

Der Bericht ist für mich auch ein Anlass zum Dank: Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern, die sich an den Petitionsausschuss gewandt haben, für das Vertrauen, das sie mir als Person und dem Ausschuss immer wieder entgegen bringen.

Kerstin Lauterbach
Vorsitzende des Petitionsausschusses



**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser!**

Verfolgt man die Petitionen, welche im Zeitraum des vorliegenden Jahresberichtes 2017 vom Sächsischen Landtag besprochen und beschlossen worden sind, wird deutlich, dass Petitionen nichts von ihrer Attraktivität und Aktualität verloren haben.

So hat sich der Sächsische Landtag beispielsweise mit der Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung oder mit dem Umgang mit dem Wolf auseinandergesetzt, aber auch mit Fragen des Zugangs zu Leistungen der Sozialversicherungen.

Das »Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden«, wie es Artikel 35 der Sächsischen Verfassung vorsieht, wird damit wieder aufs Neue mit Leben gefüllt.

Für mich ist der Petitionsausschuss der zentrale Ansprechpartner im Landesparlament, wenn es darum geht, Hilfe zu erhalten, auf Missstände aufmerksam zu machen oder eigene Ideen in die parlamentarische Diskussion einzubringen.

Wer eine Petition einreicht, hat Anspruch darauf, dass sich das Parlament oder die zuständige Stelle mit seiner Eingabe befasst und ihm einen schriftlichen Bescheid darüber zukommen lässt.

Der Petitionsausschuss hat sich auch im Jahr 2017 intensiv mit dieser Vorgabe auseinandergesetzt und mittels seiner Möglichkeiten wie beispielsweise der Durchführung von Vor-Ort-Terminen versucht, dem Ansinnen der Petenten Rechnung zu tragen. Auch wenn dies nicht in allen Fällen zum Erfolg geführt hat, ist es den Ausschussmitgliedern wichtig, im Rahmen der Bearbeitung der Petition den Bürgerinnen und Bürgern eine verständliche Antwort oder mögliche Alternativen zukommen zu lassen.

Für die kollegiale Zusammenarbeit im Petitionsausschuss möchte ich mich bei den Obleuten der Fraktionen sowie bei allen Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses und dem Referat herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen des Jahresberichts.

Hannelore Dietzschold
Obfrau der CDU-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Petitionen sind Seismographen für Gerechtigkeitsfragen. Das in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung verankerte Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, ist ein hohes Gut. Für Sie bietet eine Petition die Möglichkeit, eine möglicherweise falsche Einzelfallentscheidung von Behörden noch einmal prüfen zu lassen. Wenngleich dem größeren Teil der eingereichten Petitionen nicht abgeholfen werden und der Ausschuss vermutlich nicht für jedes Anliegen eine befriedigende Antwort bieten kann, so zeigt der vorliegende Jahresbericht 2017 auch die Beispiele für Fälle, in denen den Anliegen der Einreicher Rechnung getragen werden konnte. So haben erneut zahlreiche Ortstermine stattgefunden, bei denen ich mir mit den beteiligten Akteuren ein Bild von der Situation vor Ort machen und bei der Lösung der Probleme mithelfen konnte. In diesen Fällen zeigt sich, dass es sich lohnt, Behördenhandeln zu hinterfragen und im Zweifel überprüfen zu lassen.

Für uns Abgeordnete geben die Petitionen oft wertvolle Anregungen für die parlamentarische Arbeit und das politische Wirken darüber hinaus. Einige Petitionen machen auf Missstände aufmerksam, welche uns Parlamentariern wiederum auf möglicherweise bisher so noch nicht bekannt gewesene Gesetzes- oder Gerechtigkeitslücken hinweisen können. Somit stellen die Petitionen, über den jeweiligen Einzelfall hinaus, ein wertvolles

Instrument der Bürgerbeteiligung am politischen Prozess dar. Als Schnittstelle zwischen Bürgern und Parlament eröffnet uns der Ausschuss die Möglichkeit, direkt mit den Problemen der sächsischen Bürgerinnen und Bürger konfrontiert zu werden.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Petitionsrechtes gibt es auch im Freistaat noch Luft nach oben. Um Petitionen noch bürgerfreundlicher und transparenter zu gestalten und ein möglichst effektives Verfahren zu ermöglichen, werden wir in Zukunft weitere Verbesserungen vornehmen und das Petitionswesen fit für die Zukunft machen. Ein starkes Petitionswesen ist ein Werkzeug dafür, einen regen Austausch zwischen Bevölkerung und Parlament zu ermöglichen. Petitionen sollten daher auch von den öffentlichen Institutionen und staatlichen Einrichtungen stets als etwas Gutes und Positives betrachtet werden. Ein modernes, bürgernahes und transparentes Petitionswesen dient allen.

Ich möchte Sie daher ermuntern, von Ihrem Petitionsrecht aktiv Gebrauch zu machen. Als Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss freue ich mich gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen darauf, dass sich weiterhin viele von Ihnen mit ihren Anliegen an uns wenden. Für das damit von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und die kollegiale Zusammenarbeit im Ausschuss möchte ich mich herzlich bedanken.

Ihr
Jörg Vieweg
Obmann der SPD-Fraktion



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaates Sachsen,

im Jahr 2017 gingen 526 Petitionen beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ein. Viele Menschen haben die Möglichkeit genutzt, sich mit ihren Anliegen in Form einer Petition an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Jede Petition wird einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, was manchmal mit der Erwartung der Petenten auf eine schnelle Lösung ihres Problems kollidiert. Im vergangenen Jahr waren rund 29 Prozent der beschlossenen Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich. In den meisten Fällen konnte jedoch dem Anliegen der Petenten nicht bzw. teilweise nicht entsprochen werden.

So hoch die Erwartungen der Petenten häufig sind, so ehrlich muss man aber auch sagen: Der Petitionsausschuss kann keine Wunder vollbringen. Anhand der Zuständigkeiten und geltenden Landesgesetze wird die Petition bearbeitet, sodass die meisten behördlichen Entscheidungen und rechtlichen Regelungen richtig angewandt werden.

Auch wenn dem Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden konnte, sind Ihre an den Landtag gerichteten Beschwerden, Fragen und Vorschläge sehr hilfreich für die weitere parlamentarische Arbeit und das politische

Wirken. Insbesondere Massen- und Sammelpetitionen können auf Missstände aufmerksam machen, sodass die Landespolitik handeln sollte, und wenn es notwendig ist, Landesgesetze oder Verordnungen ändert.

Wichtig für den Erfolg einer Petition ist der »richtige« Zeitpunkt und das Thema, das in den Tätigkeitsbereich des Sächsischen Landtags fällt. Sie sollten mit Ihren Anliegen oder Beschwerden nicht zu lange warten. Wenn Sie Unterstützung für das Einreichen der Petition benötigen, dann wenden Sie sich an die Landtagsabgeordneten vor Ort – unter www.landtag.sachsen.de/petition finden Sie alle Informationen zum Petitionsrecht in Sachsen.

Wichtiger Hinweis: Wir können als Petitionsausschuss keine Gesetze ändern, Gerichtsurteile aufheben oder in privatrechtlichen Angelegenheiten eingreifen.

Als Obfrau der Fraktion DIE LINKE im Petitionsausschuss möchte ich Sie ermuntern, Ihr Petitionsrecht in den Kommunen (Gemeinde-/ Stadtrat), im Freistaat Sachsen (Sächsischer Landtag) sowie auf der Bundesebene (Bundestag) in Anspruch zu nehmen. Je mehr Einwohnerinnen und Einwohner sich mit ihren Bitten, Beschwerden und Anregungen in die Politik einmischen, desto bürgerfreundlicher kann Politik gestaltet werden.

Marion Junge
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Liebe Mitbürger des Freistaates Sachsen,

das Petitionsrecht des Bürgers, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Bitten oder Beschwerden an Behörden und die Volksvertretung zu wenden, ist ein Grundrecht nach Art. 17 des GG und auch in der Sächsischen Verfassung verankert. Der Bericht des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags ist somit Ausdruck dieses Bürgerrechts.

Wir, die Mitglieder des Petitionsausschusses, geben hiermit Rechenschaft über unsere Bemühungen, Konflikte zwischen einer scheinbar übermächtigen Bürokratie und dem meistens gesunden Menschenverstand der Bürger zum Ausgleich zu bringen.

Das gelingt natürlich nicht immer, aber auch gar nicht so selten. So konnte im abgelaufenen Berichtszeitraum der Naturschutz oder der Erhalt der Kulturlandschaft mit dem Verbot von Windkraftanlagen in Waldgebieten gestärkt werden. Selbst beim Unterrichtsausfall oder der Verbesserung des Personalschlüssels in sächsischen Kindergärten konnten wir etwas bewegen. Unser Einsatz beschränkt sich aber nicht auf die großen gesellschaftlichen Fragen, eigentlicher Schwerpunkt sind gerade die persönlichen Beschwerden gegen Entscheidungen der sächsischen Behörden. Also ist der vorliegende Bericht

eine Ermunterung, sich dieses »Königsrechts« des Parlaments zu bedienen. Er zeigt, dass es sich lohnt, für sein Anliegen zu kämpfen. Oftmals können zunächst verweigerte Rechte den Bürgern nachträglich verschafft werden.

Für die Staatsregierung müssen die Eingaben der Bürger ein Indikator für ungelöste Probleme sein. Als Beispiel hierfür steht unser Dauerbrenner: Petitionen mit dem Anliegen Rundfunkbeitrag.

Das Petitionsrecht hat in Deutschland eine jahrhundertelange Tradition, die sich jedoch in der Handhabung den modernen Möglichkeiten anpassen muss. Heute kann sich der Bürger bequem von zu Hause aus per E-Mail mit jedem anderen austauschen, auch Petitionen können online über die Webseite des Sächsischen Landtags eingereicht werden. Solche Eingaben per Internet sollten noch erweitert und verbessert werden.

Als Obfrau der AfD-Landtagsfraktion habe ich gerne meinen Teil dazu beigetragen, Ihnen ein Stück mehr Gerechtigkeit zukommen zu lassen. Das Petitionsrecht verstehe ich als eine Möglichkeit, sich mehr direkte Demokratie zu verschaffen. In diesem Sinne, nutzen Sie Ihre Grundrechte. Wir sind immer für Sie da.

Karin Wilke
Obfrau der AfD-Fraktion



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein weiteres Jahr der Petitionsarbeit liegt hinter dem Ausschuss. Der Jahresbericht zeigt wieder einmal deutlich, dass das Petitionsrecht von den sächsischen Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt wird. Damit gehört das Recht eines Einzelnen oder vieler, sich mit ihren Anliegen direkt an den Landtag wenden zu können, zweifelsohne zu den wichtigsten Regelungen der Sächsischen Verfassung.

Der Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern, das ehrliche Zuhören und die Hilfe bei Problemen gehören ganz klar zu den Kernaufgaben aller Abgeordneten. Und doch hat die Arbeit im Petitionsausschuss noch einmal eine andere Dimension. Menschen in allen denkbaren Lebenslagen tragen ihre grundverschiedenen Anliegen an den Landtag heran. Sich dieser Vielzahl an Themen anzunehmen und sich in jede Thematik neu einzuarbeiten, ist mit Sicherheit keine leichte Aufgabe. Aber sie ist wichtig! Und so wird jede Petition, egal ob sie von einer Einzelperson kommt oder Tausende Unterschriften erhalten hat, von den Mitgliedern des Ausschusses gleich behandelt, gründlich geprüft und nach Möglichkeit für sie eine Lösung gesucht.

Der vorliegende Bericht spiegelt das ganz deutlich wider. Aber er zeigt auch ehrlich, wo die Grenzen des

Ausschusses liegen. Bei Weitem nicht jeder Petition kann vom Landtag auch abgeholfen werden. Das heißt aber nicht, dass solche Petitionen ihren Zweck verfehlt hätten. Sehr oft passiert es, dass sich Räder zu drehen beginnen, die vorher starr verankert waren, nur weil wir als Abgeordnete aufgrund der Petition kritisch nachfragen. Auch das macht die Petitionsarbeit so wichtig. Besonders in Zeiten, in denen viele Menschen glauben, dass »die da oben machen, was sie wollen« ist das Petitionswesen ein wichtiges Korrektiv. Es stellt die direkte Verbindung zwischen Gesetzgeber und Bürgerinnen und Bürgern her. Und das bei Themen, die die Menschen vor Ort ganz persönlich betreffen.

Auch wenn das Instrument der Petition also kein Allheilmittel ist und auch nicht sein kann, ist es ein wirksames Mittel für direkte Bürgerbeteiligung. Der vorliegende Bericht macht das ganz deutlich. Aber überzeugen Sie sich selbst, ich wünsche Ihnen in jedem Fall viel Freude bei der Lektüre. Es würde mich freuen, wenn der Bericht Sie vielleicht ermuntert, sich auch mit Ihrem Anliegen einmal an den Landtag zu wenden. Denn nur, wenn die Bürgerinnen und Bürger es aktiv nutzen, wird das Petitionsrecht mit Leben erfüllt.

Ihre
Franziska Schubert
Obfrau der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



»Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

1. DAS PETITIONSRECHT

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Der Petent hat das Recht auf Prüfung und Benachrichtigung. Bei Vorliegen eines Beschlusses des Petitionsausschusses ist auch eine persönliche Anhörung vor diesem möglich.

Das Petitionsrecht ist ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, auf den jederzeit zurückgegriffen werden kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen geben dem Parlament gleichzeitig die Möglichkeit, die Arbeit der Regierung und Verwaltung zu kontrollieren.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das Allgemeine Landrecht in Preußen: »Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departments anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.«

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort »petitio« und bedeutet Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf das Verwaltungshandeln staatlicher oder sonstiger Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen.

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, darf der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

Vorschriften zum Petitionsrecht finden sich im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) (siehe Kapitel 5).

1.1 Wer darf Petitionen einreichen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt »jedermann« das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Soldaten das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden oder Handwerkskammern) zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status »juristische Personen des öffentlichen Rechts« besitzen, können Petitionen nur dann einlegen, wenn ihr Status als Grundrechtsträger betroffen ist.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der

Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich Hilfe durch eine dritte Person zu suchen.

1.2 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Die persönliche Unterschrift ist jedoch immer erforderlich. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de/petition ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das entsprechende Formular steht im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird dabei durch das Anklicken eines entsprechenden Links ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine entsprechende Datenverschlüsselung gesichert.

1.3 Wo können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 GG für alle Gemeinden.

Stellen im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der

Länder und Kommunen, wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektion und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) die richtige Adresse.

Sollte dennoch eine Petition an eine »falsche« Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Anforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten, wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: »Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.«

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.4 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine Petition vorliegt, weil es sich zum Beispiel um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert.

Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 GO innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten jedoch nicht erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.5 Petitionen gegen Gerichtsentscheidungen

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Sächsische Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zutage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.6 Petitionen und kommunale Selbstverwaltung

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung betreffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist eine verfassungsrechtlich verankerte Ausprägung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses politisch wichtige Prinzip beinhaltet, dass Aufgaben so weit wie möglich eigenverantwortlich von der unteren Ebene

(z. B. Gemeinden) wahrgenommen werden. Nur wenn dies nicht möglich oder mit erheblichen Problemen verbunden ist, sollen die höheren Ebenen (z. B. Staatsregierung) die Aufgaben und Handlungen hilfsweise unterstützen oder übernehmen.

Zur Verwirklichung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen insbesondere folgende Hoheitsrechte eingeräumt: die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit, die Satzungshoheit, die Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Hiervon umfasst sind beispielsweise Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich auf Schulen, Sparkassen, kommunale Museen, Theater, Jugendhäuser, Altenheime, Kindertageseinrichtungen, Asylbewerber- und Obdachlosenheime, Freibäder, Sportplätze, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Parks oder Grünanlagen beziehen. Auch zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gehören die Erstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, der Bau und die Unterhaltung kommunaler Straßen, der Gewässerschutz sowie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (insbesondere hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung).

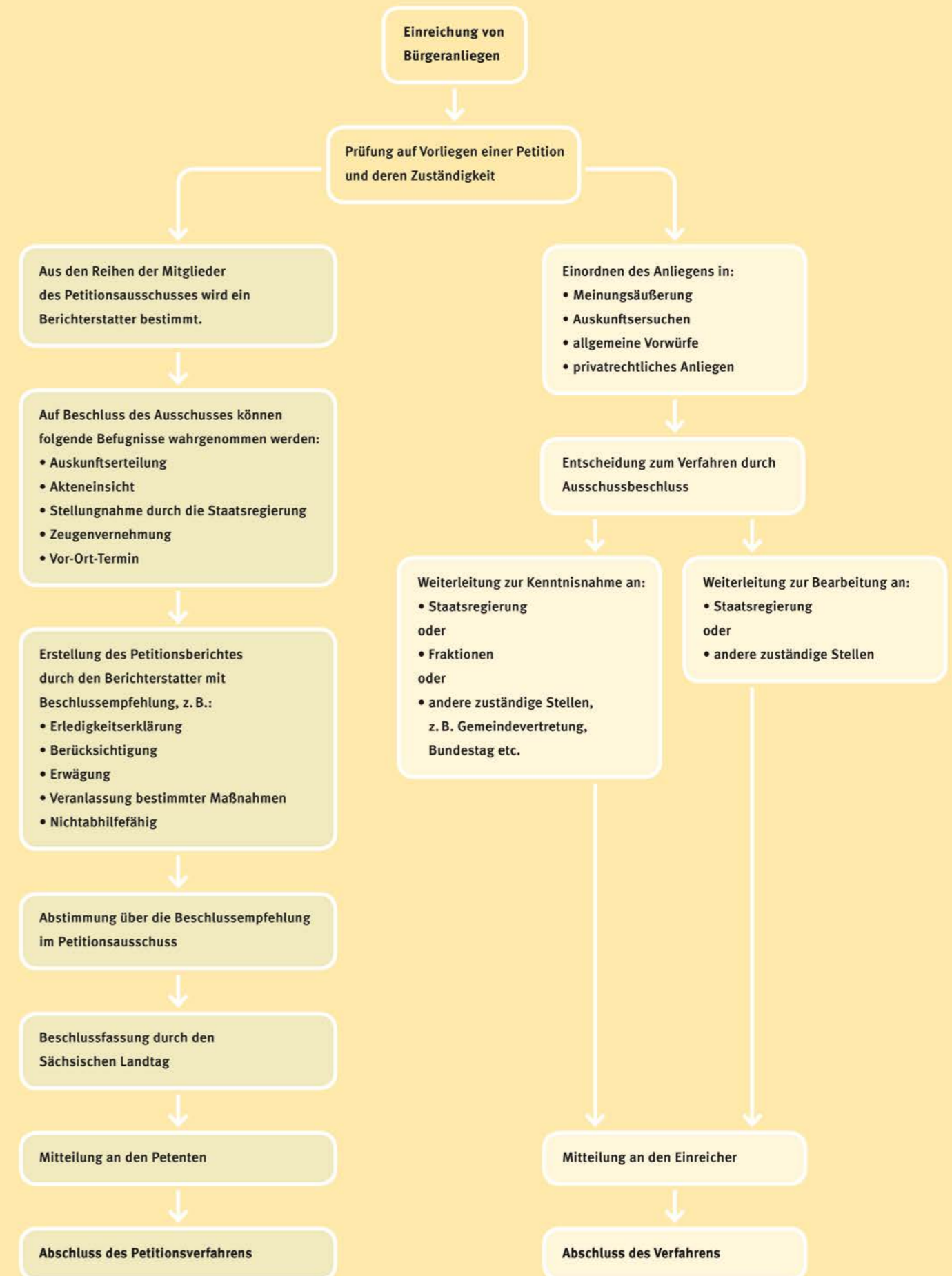
Allen diesen Angelegenheiten ist eigen, dass sie durch die Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erledigt werden. In diesem Bereich ergangene Entscheidungen können mit den Mitteln der staatlichen Kommunalaufsicht nur angegriffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kommunalaufsicht zielt nicht darauf ab, Einzelinte-

ressen durchzusetzen. Von den staatlichen Aufsichtsbehörden ist zu beachten, dass den entscheidenden Kommunen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ein nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht und deren Handlungen und Unterlassungen insoweit nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Eine Einwirkung auf die Zweckmäßigkeit der Maßnahme findet nicht statt. Die Rechtsaufsicht ist allein auf eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und Willkürfreiheit beschränkt. Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Kommune oder ihre Organe (z. B. Bürgermeister) gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen wurde, kann aufsichtsrechtlich dagegen vorgegangen werden.

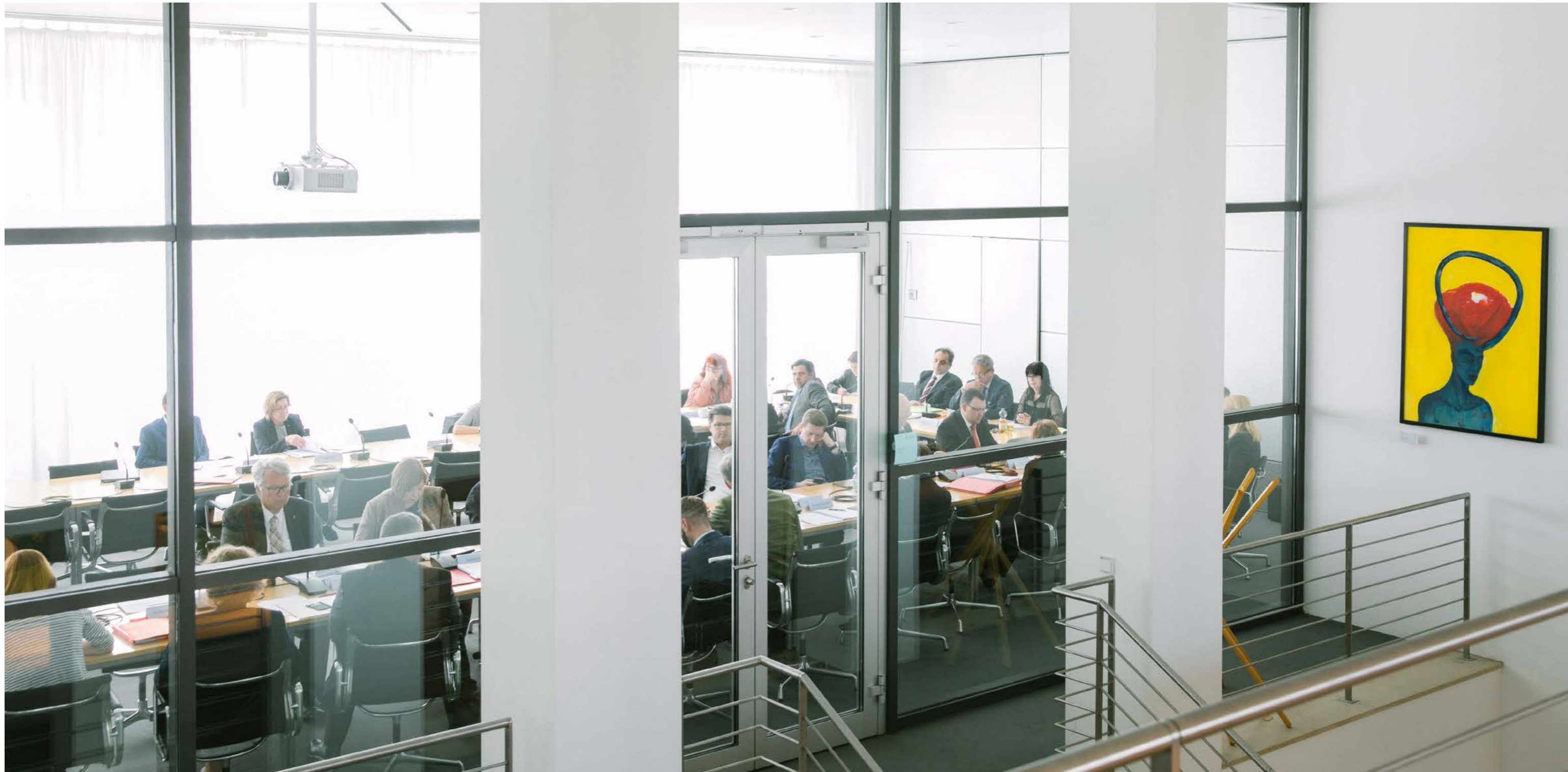
Diese Beschränkungen der Staatsaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung gelten auch im Zusammenhang mit durchgeführten Petitionsverfahren. Eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung, die die oben genannten Grenzen der Staatsaufsicht verkennen würde, wäre rechtlich nicht umsetzbar.

Bevor man eine Petition einreicht, die den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betrifft, sollte geprüft werden, ob diese zunächst auf der Grundlage von § 11 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Gemeinde (Bürgermeister) oder nach § 11 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) bei dem Landkreis (Landrat) einzureichen ist. Das Einreichen einer Petition beim Sächsischen Landtag bleibt daneben jederzeit möglich.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Mit Beginn jeder neuen
Legislaturperiode wird
nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf
durch den Sächsischen Landtag
der Petitionsausschuss bestellt.
Er ist mit 28 Mitgliedern der
größte Ausschuss.

2. DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht dem Bürger einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl vom 31. August 2014 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 6. Wahlperiode (v. l. n. r.):
Hannelore Dietzschold (CDU),
Kerstin Lauterbach (DIE LINKE, Ausschussvorsitzende), Jörg Vieweg (SPD),
Franziska Schubert (GRÜNE), Marion Junge (DIE LINKE),
Karin Wilke (AfD, nicht auf dem Gruppenfoto)



Mitglieder des Petitionsausschusses in der 6. Wahlperiode (Stand: April 2018)



Lothar Bienst
Tel. 0351 493-5558
Lothar.Bienst@slt.sachsen.de



Cornelia Blattner
Tel. 0351 493-5546
Cornelia.Blattner@slt.sachsen.de



Hannelore Dietzschold
Tel. 0351 493-5537
Hannelore.Dietzschold@slt.sachsen.de



Holger Gasse
Tel. 0351 493-5567
Holger.Gasse@slt.sachsen.de



Frank Heidan
Tel. 0351 493-5553
Frank.Heidan@slt.sachsen.de



Andreas Heinz
Tel. 0351 493-5584
Andreas.Heinz@slt.sachsen.de



Stephan Hösl
Tel. 0351 493-5581
Stephan.Hoesl@slt.sachsen.de



Daniela Kuge
Tel. 0351 493-5583
Daniela.Kuge@slt.sachsen.de



Sven Liebhauser
Tel. 0351 493-5564
Sven.Liebhauser@slt.sachsen.de



Geert Mackenroth
Tel. 0351 493-5579
Geert.Mackenroth@slt.sachsen.de



Aloysius Mikwauschk
Tel. 0351 493-5585
Aloysius.Mikwauschk@slt.sachsen.de



Peter Wilhelm Patt
Tel. 0351 493-5593
PeterWilhelm.Patt@slt.sachsen.de



Ronny Wähler
Tel. 0351 493-5578
Ronny.Waehner@slt.sachsen.de



Oliver Wehner
Tel. 0351 493-5592
Oliver.Wehner@slt.sachsen.de



Marion Junge
Tel. 0351 493-5806
Marion.Junge@slt.sachsen.de



Kathrin Kagelmann
Tel. 0351 493-5818
Kathrin.Kagelmann@slt.sachsen.de



Kerstin Lauterbach
Tel. 0351 493-5819
Kerstin.Lauterbach@slt.sachsen.de



Luise Neuhaus-Wartenberg
Tel. 0351 493-5807
Luise.Neuhaus-Wartenberg@slt.sachsen.de



Janina Pfau
Tel. 0351 493-5802
Janina.Pfau@slt.sachsen.de



Lutz Richter
Tel. 0351 493-5844
Lutz.Richter@slt.sachsen.de



Thomas Baum
Tel. 0351 493-5729
Thomas.Baum@slt.sachsen.de



Iris Raether-Lordieck
Tel. 0351 493-5751
Iris.Raether-Lordieck@slt.sachsen.de



Juliane Pfeil-Zabel
Tel. 0351 493-5726
Juliane.Pfeil@slt.sachsen.de



Jörg Vieweg
Tel. 0351 493-5724
Joerg.Vieweg@slt.sachsen.de



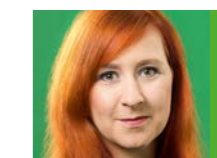
Dr. Rolf Weigand
Tel. 0351 493-4232
Rolf.Weigand@slt.sachsen.de



Karin Wilke
Tel. 0351 493-4211
Karin.Wilke@slt.sachsen.de



Dr. Gerd Lippold
Tel. 0351 493-4840
Gerd.Lippold@slt.sachsen.de



Franziska Schubert
Tel. 0351 493-4812
Franziska.Schubert@slt.sachsen.de

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das SächsPetAG. Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

2.3 Ausschussreise nach Großbritannien und Schottland im Juni 2017

Im Juni 2017 reiste der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags für eine Woche nach Großbritannien und Schottland, um sich über das dortige Petitionswesen zu informieren. Die Mitglieder des sächsischen Petitionsausschusses haben sich in London und Edinburgh verschiedene Institutionen, die sich mit Petitionen befassen, näher angesehen und sind mit vielen neuen Eindrücken und Ideen von ihrer Reise zurückgekommen.

Eines der ersten Besuchsziele des Petitionsausschusses war der britische Parliamentary and Health Service Ombudsman (PHSO). Dieser behandelt Beschwerden von Bürgern über staatliches Verwaltungshandeln, die Erbringung öffentlicher Leistungen und das staatliche Gesundheitssystem. Er prüft, ob das Verhalten der Verwaltung unsachgemäß war oder Leistungserbringungen qualitativ schlecht gewesen sind. Formal ist der PHSO an das britische Unterhaus angebunden mit Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss für öffentliche Verwaltung. Von Beschwerden über das Gesundheitssystem abgesehen, gilt hier das sog. Sponsorshipmodell, d. h. die Petition muss durch einen Abgeordneten (Wahlkreisabgeordneten) in das Parlament eingebracht werden. Der Beschwerdeführer muss weiterhin unmittelbar und persönlich von einer Verwaltungsentscheidung betroffen sein. Forderungen nach Änderung der Gesetzeslage werden nicht behandelt. Weiterhin müssen zuvor bereits Schritte unternommen worden sein, um das Problem mit der zuständigen Behörde zu klären. Dem PHSO stehen Ermittlungsbefugnisse wie z. B. das Recht auf Akteneinsicht und Möglichkeit zur Befragung des Verwaltungspersonals zu. Der Ombudsman hat keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Verwaltung.

Sehr informativ war auch der Besuch des Westminster Parliament. Auch bei diesem kann eine Petition schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Sie wird jedoch nur dann behandelt, wenn sie bestimmten formalen Vorgaben entspricht. Auch hier gilt schon das bereits erwähnte »Sponsorshipmodell«, d. h. die Petition muss durch einen Abgeordneten (Wahlkreisabgeordneten) in das Parlament eingebracht werden. Bei der formalen Präsentation verliest der Abgeordnete den Petitionstext in der Plenarsitzung, bei der informellen Präsentation steckt der präsentierende Abgeordnete die Petition während der Plenarsitzung in einen grünen Sack, der am Stuhl des Parlamentssprechers hängt. Die Eingaben werden dann unter anderem den Ministerien zur Stellungnahme zugeleitet, wobei im Gegensatz zum sächsischen Petitionsverfahren, keine Antwortpflicht der Regierung

besteht. Der Petent erhält abschließend eine Antwort auf seine Petition. Der Petitionstext und die Antworten der Exekutive werden vom parlamentseigenen Dokumentationsdienst im Internet veröffentlicht.

Anschließend stand für den Ausschuss Edinburgh auf dem Programm. Das Petitionswesen im schottischen Parlament zeichnet sich besonders dadurch aus, dass dessen Ausgestaltung im Jahr 1999 davon motiviert war, sich vom Westminster-Modell abzugrenzen. Davon abgesehen war das Petitionssystem des schottischen Parlaments aber auch der Wegbereiter für elektronische Petitionssysteme in ganz Europa. Auch die öffentlichen, elektronischen Petitionsverfahren im Deutschen Bundestag und verschiedenen Landtagen in der Bundesrepublik basieren auf dem schottischen Modell.



Das Petitionsverfahren im schottischen Parlament beginnt mit der Prüfung des Petitionsausschusses, ob die Petition zulässig ist. Dann wird geprüft, wie mit der Petition im Einzelnen weiter zu verfahren ist. Hierbei stehen den Beteiligten ähnliche Mittel zur Verfügung wie dem Petitionsausschuss im Sächsischen Landtag. Der Petent kann zu einer Anhörung eingeladen werden, oder es können weiterführende Informationen von den zuständigen staatlichen Stellen eingeholt werden. Nach der Aufklärung des Petitionssachverhalts kann der Ausschuss die Petition dann dem Plenum zur Debatte vorlegen oder die Petition ohne weitere Handlungen abschließen. Das schottische Petitionsverfahren garantiert in jedem Fall eine Bearbeitung und Bescheidung aller eingereichten und zulässigen Petitionen. Positiv hervorzuheben ist beim schottischen Petitionsverfahren, dass der Sekretär des Petitionsausschusses in engem Kontakt mit dem Petenten steht und ihm erforderlichenfalls Hinweise für eine bessere Formulierung seiner Petition gibt und ihn über die Erfolgsaussichten seiner Petition informiert. Die Petition kann herkömmlich schriftlich auf Papier und mit vorher gesammelten Unterschriften eingereicht werden.

Sie kann aber auch elektronisch eingereicht werden. Zu jeder elektronischen Petition stehen dann allen interessierten Bürgern auf der Webseite des schottischen Parlaments umfangreiche Informationen sowie eine Mitzeichnungsmöglichkeit und ein Diskussionsforum zur Verfügung. Die Mitzeichnungsphase endet nach einer vorher vereinbarten Frist; üblicherweise nach sechs Wochen.

Hervorzuheben ist, dass den Abgeordneten des Sächsischen Landtags besonders die hohe Transparenz und Öffentlichkeit des Petitionsverfahrens im Schottischen Parlament auffiel. Diese zeigt sich nicht nur an den öffentlich tagenden Petitionsausschusssitzungen, sondern auch daran, dass der Bevölkerung auf der Webseite des schottischen Parlaments sämtliche Dokumente zu laufenden und abgeschlossenen Petitionen frei zur Verfügung stehen. Sämtliche wesentliche Schritte im Petitionsverfahren können öffentlich mitverfolgt werden.

Ebenfalls ein Highlight der Ausschussreise war schließlich der Besuch beim schottischen öffentlichen Ombudsmann Jim Martin. Diese Stelle wurde im Jahr 2002 durch den Zusammenschluss von drei früheren Ombudsmännern (Schottischer Parlamentarischer Ombudsmann, Ombudsmann des Gesundheitsdienstes, Ombudsmann der lokalen Regierung in Schottland) gegründet. Die Stelle behandelt Beschwerden über Handlungen öffentlicher Stellen einschließlich des National Health Service, der Wohnungsbaugesellschaften, der schottischen Regierung, der Universitäten und Hochschulen, der Gefängnisse, sowie der meisten schottischen Behörden. Interessant war auch hier, dass der Ombudsmann erst dann Beschwerden untersucht, wenn das formelle Beschwerdeverfahren ausgeschöpft war. Die Betroffenen mussten sich also zunächst mit ihrer Beschwerde an die zuständige Stelle wenden, die die Beschwerdeführer dann in ihrem Abschlussbescheid darauf hinweisen hat, dass sie sich an den unabhängigen Ombudsmann wenden können.

Festzustellen war, dass es viele Ähnlichkeiten, aber auch einige interessante Besonderheiten beim Vergleich zwischen den britischen, schottischen und sächsischen Petitionsverfahren gab. Vielleicht können einige davon vom Ausschuss in seinem ständigen Bemühen, das Petitionsverfahren für den Bürger zu verbessern, verwendet werden.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Die inhaltliche Behandlung
der Petitionen obliegt
ausschließlich dem Ausschuss.
Auf Beschlussempfehlungen
nimmt das Referat keinen Einfluss.

3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfasst die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, andere Landtage, Bundestag ...), den für die Petition zuständigen Berichterstattern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Ortstermine und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Petitionsausschusssitzung (PAS)



Im Jahr 2017 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 612 Schreiben ein.

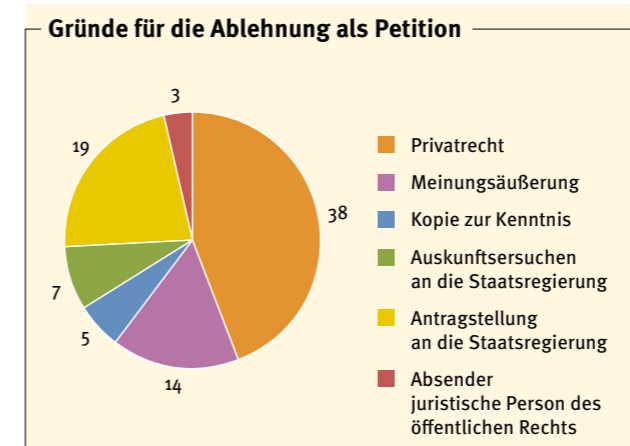
4. PETITIONEN IM JAHR 2017

4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

Im Jahr 2017 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 612 statistisch erfasste Schreiben ein. Von diesen 612 Schreiben wurden zwei Schreiben ohne Petitionsverfahren den Fraktionen zur Kenntnis zugeleitet. 86 Schreiben konnten nicht als Petition behandelt werden. Sie wurden deshalb als »keine Petition (kP)« eingestuft. Eine sogenannte »kP« liegt dann vor, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um privatrechtliche Angelegenheiten (38 Schreiben), reine Meinungsäußerungen (14 Schreiben), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (5 Schreiben), Auskunftersuchen an die Staatsregierung (7 Schreiben), Auskunftersuchen an die Staatsregierung (7 Schreiben) oder Antragstellungen an die Regierung (19 Schreiben) handelt. Bei drei Schreiben war der Absender eine juristische Person des öffentlichen Rechts und somit nicht petitionsberechtigt.

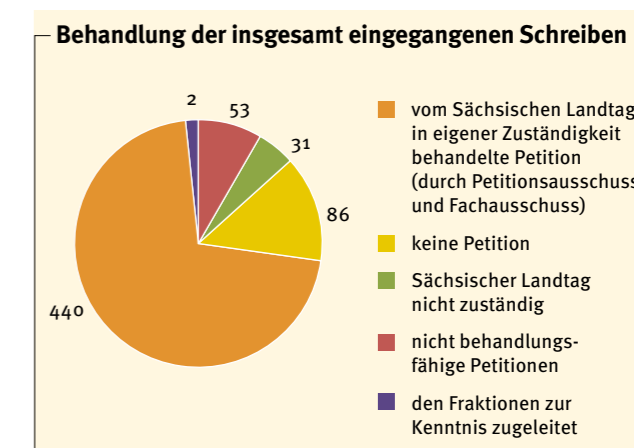
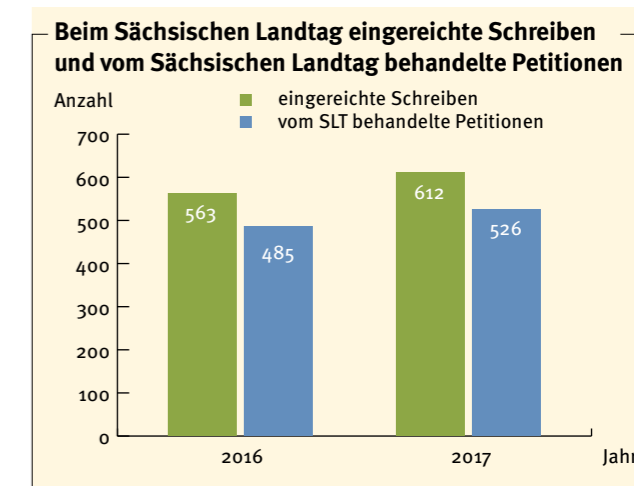
Das folgende Diagramm enthält eine entsprechende Übersicht.



Von den 526 als Petition einzustufenden Schreiben wurden 438 Anliegen vom Petitionsausschuss im Rahmen eines Petitionsverfahrens behandelt. In zwei Fällen erfolgte eine Weiterleitung an den fachlich zuständigen Ausschuss. Dieser behandelte die Petitionen damit in eigener Zuständigkeit und erstellte auch den abschließenden Bericht.

Die restlichen 84 Anliegen mussten gesondert bearbeitet werden. Das heißt, für 31 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags. Von diesen 31 Petitionen wurden 29 zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugesandt, eine Petition wurde an einen anderen Landtag und eine Petition an die zuständige Gemeindevertretung weitergeleitet. 53 Petitionen waren nicht behandelungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. Auch gab es neun Schreiben, denen keinerlei Aussage zu entnehmen war.

Hierzu wird auf die folgenden Diagramme verwiesen.



4.1.2 Thematische Schwerpunkte der Petitionen 2017

Im Berichtsjahr 2017 betrafen die meisten Petitionen den Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Von den insgesamt 140 Petitionen befassten sich unter anderem 38 mit Anliegen aus dem Sachgebiet Kommunalwesen, insbesondere zu der Problematik der Abwasserbeiträge und der Arbeitsweise der kommunalen Abwasserzweckverbände, 33 Petitionen waren in dem Sachgebiet Bauwesen/Bauaufsicht angesiedelt und 17 Petitionen hatten den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zum Thema.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz erhielt 80 Petitionen zur Prüfung. Davon betrafen 37 Petitionen den Justizvollzug und ebenfalls 37 Petitionen die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wurde zu insgesamt 59 Petitionen um Stellungnahme gebeten. 22 Petitionen enthielten Anliegen zu den Themen Sozialversicherung, Altershilfe, Renten- und Pflegeversicherung. 22 Petitionen betrafen den Bereich der Leistungen nach SGB II, die Deutsche Rentenversicherung, die Sozialversicherung sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr musste im Berichtszeitraum zu 50 Petitionen Stellung nehmen. Schwerpunktthemen in diesem Fachbereich waren mit 23 Petitionen Anliegen zum Straßenbau/Verkehrswesen sowie zur Entwicklung des ÖPNV. Mit je 10 Petitionen ging es um Anliegen aus dem Bereich Energiewirtschaft/Energieaufsicht und das öffentliche Auftragswesen/Vergaberecht.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus erhielt 32 Petitionen mit der Bitte um Stellungnahme. Schwerpunkt war hier die schulische Bildung und Erziehung mit 20 Petitionen.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft war mit insgesamt 29 Petitionen befasst, die in der Hauptsache die Wasserwirtschaft mit Gewässerschutz, Abwasser, Wasserversorgung sowie Anliegen aus den Bereichen Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik und Landschaftsökologie/Landschaftsplanung zum Gegenstand hatten.

Die Sächsische Staatskanzlei erhielt insgesamt 21 Petitionen zur Stellungnahme, wobei sich 16 mit der seit dem 1. Januar 2013 gültigen Gesetzeslage zur Erhebung des Rundfunkbeitrages befassten.

Der Fachbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen war von insgesamt 19 Petitionen betroffen. Davon befassten sich 11 Petitionen mit dem Thema Steuerwesen.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erhielt 10 Petitionen zur Prüfung. Dabei handelte es sich vorwiegend um Anliegen aus dem Bereich des Hochschulwesens.

Thematischer Schwerpunkt der abgeholten Petitionen 2017

Im Berichtsjahr 2017 konnte insgesamt 54 Petitionen abgeholt werden. Davon betraf mit 25 der eingegangenen Schreiben fast die Hälfte den Fachbereich des Staatsministeriums für Kultus. 19 der Petitionen vertraten das Anliegen, durch eine Veränderung des Betreuungsschlüssels in sächsischen Kindertagesstätten und Krippen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in diesen Einrichtungen zu bewirken. Von April 2014 bis August 2015 gingen die Schreiben ein, welche im Jahr 2017 zu einem positiven Abschluss kommen konnten.

Die Menge und der Zeitraum zeigen die Relevanz dieses Themas. Eingereicht wurden die Schreiben sowohl als Einzel- und Mehrfachpetitionen als auch als Sammel- und Massenpetitionen (Erläuterung dazu unter 4.1.3). Die Petenten fordern mehr pädagogische Fachkräfte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Bildung, Betreuung und Erziehung. Es müsse Anliegen des Landtags sein, dass Kinder von Anfang an die bestmögliche Förderung erhalten. Die jetzige Fachkraft-Kind-Relation sei nicht optimal für die frühkindliche Bildung.

Mit dem Beschluss des Sächsischen Landtags über den Doppelhaushalt 2015/2016 des Freistaates Sachsen am 29. April 2015 wurde eine Änderung in § 12 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vorgenommen. Danach hat sich der Personalschlüssel für Kindergartenkinder und Krippenkinder verbessert. Ab dem 1. September 2016 bzw. dem 1. September 2018 gelten die von den Petenten geforderten Personalschlüssel von 1:12 bzw. 1:5. Nach Abschluss der stufenweisen Schlüsselverbesserungen stehen im Kindergarten 8 Prozent und in der Krippe 20 Prozent mehr Personal zur Verfügung. Die mit dieser Qualitätsverbesserung verbundenen zusätzlichen Kosten von ca. 140 Mio. EUR je Jahr trägt der Freistaat Sachsen durch eine entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG an die Gemeinden.

4.1.3 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Eine Einzelpetition ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, individuellen Anliegen.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition. 2017 fasste der Petitionsdienst 26 Einzelpetitionen zu neun Themenbereichen zusammen.
- **Sammelpetitionen** sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Nur der Initiator der Unterschriftenaktion erhält die Eingangsbestätigung und den Petitionsbescheid, in dem er gebeten wird, die Mitunterzeichner über das Ergebnis der Petition entsprechend zu informieren.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landpressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

Nach den Festlegungen zum Petitionsverfahren wird in der Regel die Behandlung als Massenpetition beschlossen, wenn dem Ausschuss 50 gleichlautende Schreiben vorliegen.

Im Berichtsjahr 2017 wandten sich die Bürgerinnen und Bürger mit **einer Massenpetition** an den Sächsischen Landtag.

Bis zum parlamentarischen Abschluss dieser Massenpetition im November 2017 erreichten den Landtag

insgesamt 124 Postkarten. Damit setzten sich die Bürger für eine zukunftsorientierte Fertigstellung der B 178n-Verlegung der B 178 beginnend von der A 4 bis zur Bundesgrenze Deutschland/Tschechien ein. (Bericht zur Petition 06/01722/3 unter Punkt 4.3.2)

34 Anliegen wurden dem Petitionsausschuss in Form von Unterschriftensammlungen (**Sammelpetitionen**) übergeben. Die Unterschriften wurden sowohl in Form von Unterschriftenlisten als auch über die Internet-Plattform open-petition als online-Mitzeichnungen eingereicht.

Auf diesem Weg gingen beim Sächsischen Landtag im Berichtsjahr insgesamt 59 903 Unterschriften ein.

Zu den umfangreichsten Anliegen mit 16 877 Unterschriften gehört die Petition »Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest/Bundesratsinitiative«. Gegenstand der Petition ist die Überprüfung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der verschiedenen Maßnahmen (Stallpflicht, Keulung auf Verdacht, Impfung der Tiere gegen den Geflügelpestereger). Die Petenten wünschen mit der Einreichung ihrer Petition im Sächsischen Landtag ausdrücklich, dem Anliegen sächsischer Abgeordneter für eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung mehr Gewicht zu verleihen, in dem auf den Ursprung der organisierten deutschen Rassegeflügelzucht in Sachsen und die daraus erwachsene besondere Verantwortung des sächsischen Landesverbandes sowie auf die allgemeine Bedeutung der Rassegeflügelzucht für die Artenvielfalt verwiesen wird.

Die Petition konnte 2017 abgeschlossen werden. Der Bericht ist unter Punkt 4.3 abgedruckt.

15 611 Unterschriften trägt die Sammelpetition »Erhalt Natur- und Kulturlandschaft/Artenvielfalt«. Die Unterstützer dieser Petition richten sich an die Landtage der Freistaaten Thüringen, Sachsen und Bayern und stellen folgende Forderungen auf:

1. Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Waldflächen,
2. Beschluss höhenabhängiger Mindestabstände von WEA,
3. keine Errichtung von WEA in Trinkwasserschutzzonen sowie in erosionsgefährdeten Gebieten,
4. ganzheitliche Betrachtung naturschutzfachlicher, kultureller/touristischer und kulturhistorischer Aspekte in der regionalen Gebietskulisse des Dreiländerecks

»Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland« sowie keine naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in der genannten Gebietskulisse,

5. Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland«,
6. Ausweisung von regionalbedeutsamen Naturschutzgebieten (NSG) im Dreiländereck »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland«,
7. Ausweisung eines bundesländerübergreifenden Dichtezentrums für Schwarzstörche und allumfassende Einarbeitung der Belange des Vogel- und Wildtierschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Diese Petition konnte ebenfalls 2017 abgeschlossen werden. Der Bericht ist unter 4.3 einsehbar.

Zunehmend wird von den Organisatoren der Sammelpetitionen eine medienwirksame Übergabe der Petitionsunterlagen bei dem Präsidenten des Sächsischen Landtags gewünscht. 2016 wurde diese Möglichkeit achtmal genutzt – in diesem Berichtsjahr bereits elfmal.

Eine grafische Darstellung zu den verschiedenen Petitionsarten enthalten die Anhänge 6.4 bis 6.6.



4.1.4 Überweisung von Petitionen an Fachausschüsse

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der GO kann eine Petition, die ausschließlich eine Bitte an den Landtag betrifft, vom Präsidenten des Sächsischen Landtags einem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden. Nach Nummer 5 a) Abs. 1 Satz 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses sollen unter anderem Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten an den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Nach der Überweisung obliegt die ordnungsgemäße Bearbeitung des Petitionsanliegens dem Fachausschuss.

Diese Regelung hat das Ziel, die vom Petenten vorgetragenen Anregungen und Bedenken bereits während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und entsprechend berücksichtigen zu können. Im Jahr 2017 wurden zwei der vorliegenden Petitionen an einen Fachausschuss weitergeleitet.

4.1.5 Regionales Aufkommen

Wie bereits in dem vergangenen Berichtsjahr kamen auch 2017 die meisten Petitionen aus der Landeshauptstadt Dresden. Es wurden insgesamt 79 Petitionen eingereicht. Bei den sächsischen Landkreisen kamen die meisten Petitionen aus Mittelsachsen (37), gefolgt vom Landkreis Meißen mit 32 Petitionen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl (Petitionen/100 000 Einwohner) kamen die meisten Petitionen ebenfalls aus der Landeshauptstadt Dresden (14,5/100 000). Danach folgten die Landkreise Meißen (13,0/100 000), Mittelsachsen (11,8/100 000), Vogtlandkreis (11,6/100 000) und die Stadt Chemnitz (11,3/100 000).

Aus anderen Bundesländern gingen insgesamt 72 Petitionen ein, die meisten aus Berlin (22 Petitionen) und Niedersachsen (13 Petitionen).

Aus dem Ausland erreichten den Sächsischen Landtag zwei Petitionen.

Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 6.7.

Oben: Petitionsübergabe »Für den Erhalt des Stadions der Freundschaft in Grimma«

Übergabe der Sammelpetition zum Thema Glücksspielstaatsvertrag-Gesetzesänderung

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden.

Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- **»Der Petition wird abgeholfen.«**
Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.
- **»Die Petition wird für erledigt erklärt.«**
Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).
- **»Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«**
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
- **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 SächsPetAG dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen.

- **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.
- **»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«**
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Im vergangenen Jahr konnte 54 Petitionen abgeholfen werden. 77 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden. Weitere 18 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter befanden sich 11 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 7 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Damit waren rund 29 Prozent der beschlossenen Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich.

Weitere 41 Petitionen wurden anderen Stellen (Bundestag, andere Landtage, Gemeindevertretungen, Europäisches Parlament) zugeleitet. In drei Petitionen konnte der Petent auf andere Antragsmöglichkeiten hingewiesen werden. Insgesamt 13 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen.

In 313 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht bzw. teilweise nicht entsprochen werden. Entweder war das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden oder dem Anliegen der Petenten standen rechtliche Gründe entgegen.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.8.



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, holt der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung eine Stellungnahme ein. Die Stellungnahme ist die Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition durch den Berichterstatter.

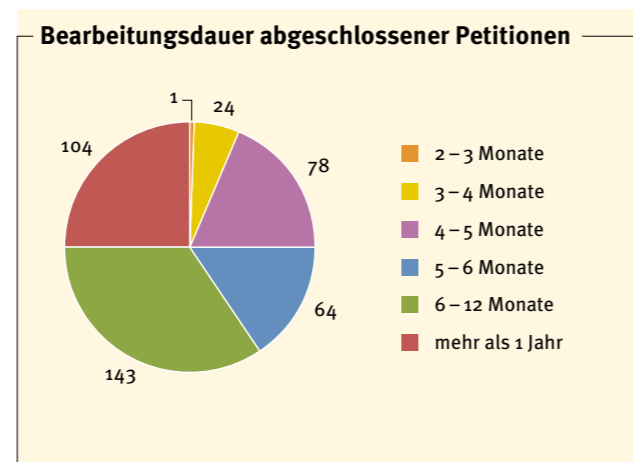
Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (127 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (81 Stellungnahmen), dem Staatsministerium der Justiz (66 Stellungnahmen) sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (64 Stellungnahmen) erstellt.

Weitere Details enthält Anhang 6.9.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2017 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 414 Petitionen abgeschlossen werden.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen (309) innerhalb eines Zeitraumes von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 104 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten. Gerade bei Petitionen, die langwierige Verwaltungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren) zum Gegenstand haben, kann das der Fall sein.



4.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsPetAG haben die Behörden auf Verlangen des Petitionsausschusses mündlich Auskunft vor dem Ausschuss über den Gegenstand der Petition zu erteilen. Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss einmal von diesem Recht Gebrauch und lud Regierungsvertreter zu einer Anhörung vor dem Ausschuss ein.

4.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2017 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG zweimal in Anspruch.

4.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzte auch in diesem Berichtsjahr die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen ein Kompromiss zwischen Behörde und Petent gefunden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

2017 führte der Petitionsausschuss auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt acht Ortstermine durch.

Weitere Informationen enthält Anhang 6.10.

4.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage können diese kostenlos übersandt werden.

Seit diesem Jahr gibt es auch ein Faltblatt in Leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht«.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahres-

berichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2017

4.3.1 Abgeholte Petitionen

Naturschutz in Sachsen – 06/00991/3

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 2.– 8.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 3.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petenten eröffnen in ihrer Petition vom März 2016 insgesamt acht Forderungen:

1. Die Petenten fordern ein landesweites Netz von Naturschutzstationen sowie deren langfristige, fördermittelunabhängige finanzielle Absicherung.

In den, auf den Eingang der Petition folgenden Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2017/2018, wurde eine signifikante Aufstockung der Mittel nebst Organisationsstrukturen festgesetzt.

Dieser Forderung der Petenten wird demnach sinngemäß abgeholfen.

2. Die Petenten fordern die Wiedereinführung eines Vertragsnaturschutzes auf der Basis landesfinanzierter Förderung. Vertragsnaturschutz ist weiterhin ein Mittel zur Umsetzung des kooperativen Naturschutzes im Freistaat Sachsen.

Der Sächsische Landtag hat sich im Zuge der im Dezember 2016 abgeschlossenen Doppelhaushaltsverhandlungen gegen eine landesfinanzierte Förderung entschieden, da diese Förderung aus folgenden Gründen und in der öffentlichen Debatte dazu nicht für notwendig erachtet wurde. Zum einen stehen weitere Möglichkeiten insbesondere in Form von Förderprogrammen zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen in Kooperation mit den betroffenen Akteuren zur Verfügung. Des Weiteren stellt die Europäische Union zur Umsetzung der Europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH-Richtlinie/Vogelschutzrichtlinie) gezielt finanzielle Mittel zur Verfügung; den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

des ländlichen Raums (ELER) und seit dieser Förderperiode auch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags daher in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

3. Die Petenten fordern den Verzicht auf alle bürokratischen und finanziellen Hürden, die den Naturschutzakteuren den Zugang zu Fördermitteln versperren oder erschweren.

Die Staatsregierung sieht eine besondere Herausforderung darin, möglichst einfache Antrags- und Abrechnungsverfahren zu gewährleisten, die fachliche Zielerreichung der Maßnahmen sicherzustellen und gleichzeitig die rechtlichen Vorgaben für die Verwendung öffentlicher Mittel (zum Beispiel hinsichtlich Kontrolle der rechtmäßigen Mittelgewährung) einzuhalten.

Die Staatsregierung hat mit der Einführung der aktuellen Förderperiode begonnen, einige Details zu verändern. Dazu gehören beispielsweise die Umstellung auf Förderkulissen im Bereich Grünland und Teiche, die Einführung der ergebnisorientierten Honorierung der Grünlandbewirtschaftung, der Wegfall von Vorgaben zum Einsatz bestimmter Technik bei Biotoppflegevorhaben und die Förderung ohne spezifische Förderkulissen für Naturschutzmaßnahmen im Ackerland. Der Sächsische Landtag bewertet den begonnenen Weg der Entbürokratisierung – insbesondere mit Blick auf die hohen Antragszahlen der vergangenen Jahre – als positiv und fortführungswürdig.

Um diesen Zweck zu befördern, wird die Petition der Staatsregierung als Material überwiesen.

4. Die Petenten fordern eine deutliche Verbesserung der Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinen und anderen nichtstaatlichen (ehrenamtlichen) Naturschutzakteuren.

Der Sächsische Landtag hat bei der Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) bewusst davon Abstand genommen, die Einrichtung von Beiräten auf kommunaler Ebene gesetzlich vorzuschreiben, da diese nicht als zielführend angesehen wurden. Eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsebene und einem Beirat auf freiwilliger Basis wurde als erfolversprechender gewertet.

Ferner ist auch auf die LAG Naturschutz zu verweisen. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

5. Die Petenten fordern die Stärkung der Naturschutzbehörden auf allen Ebenen, u. a. durch die Erhöhung der Personalkapazitäten.

Vor dem Hintergrund der insgesamt für die sächsische Verwaltung vorgesehenen Personalentwicklung hat sich der Sächsische Landtag mit demokratischer Mehrheit in den im Dezember 2016 abgeschlossenen Doppelhaushaltsverhandlungen gegen einen Ausbau der Personalkapazitäten und die Rücknahme beschlossener Stellenkürzungen bei den Naturschutzbehörden entschieden.

Der Petition kann in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

6. Die Petenten fordern die Umsetzung (und ausreichende Finanzierung) von mehr überregional bedeutsamen Naturschutz(groß-)projekten, unter anderem zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds.

Gegenwärtig unterstützt der Freistaat Sachsen finanziell drei Träger von abgeschlossenen Naturschutzgroßprojekten des Bundes (NGP) bei der Sicherung der Projektziele, beteiligt sich an der Finanzierung eines laufenden NGP sowie eines Projektes im Rahmen des Bundesprogramms zur biologischen Vielfalt und begleitet bei drei Projekten die konzeptionelle Vorbereitung der Antragstellung zu Bundesförderprogrammen. Zur Kofinanzierung von Programmen des Bundes standen im Haushalt 2016 (Titel 686 91) für Zwecke des Naturschutzes 385.000 Euro zur Verfügung. Darüber hinausgehende Mittel wurden nicht eingestellt.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

7. Die Petenten fordern die Festlegung von verbindlichen Regelungen zur vorbildlichen naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landeseigenen Grundstücken (z. B. bei Verpachtungen), keinen Verkauf naturschutzbedeutsamer Liegenschaften sowie die Wiedereinführung (und tatsächliche Wahrnehmung) des Naturschutz-Vorkaufsrechts.

Der Sächsische Landtag hat im Jahr 2010 mit Mehrheit das Vorkaufsrecht im Zuge einer Gesetzesnovellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht derzeit hinsichtlich der damals getroffenen Entscheidung kein neuer Sachstand.

Der Petition kann in diesem Punkt derzeit nicht abgeholfen werden.

8. Die Petenten fordern die Festschreibung von Pestizidverboten und Düngemittelbeschränkungen in den Verordnungen des Nationalparks, des Biosphärenreservats und aller Naturschutzgebiete.

Generelle Verbote von Pflanzenschutzmitteln und generelle Düngemittelbeschränkungen in allen Schutzgebieten würden dem Vorrang des kooperativen Naturschutzes vor ordnungsrechtlichem Handeln gemäß § 3 Sächsisches Naturschutzgesetz widersprechen. Um dem Willen der Petenten gerecht zu werden, würde es einer Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes bedürfen. Eine solche Novellierung ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

Sammelpetition 06/01550/3

Erhalt Natur- und Kulturlandschaft/Artenvielfalt

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 2. – 4.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 5. – 7.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Sammelpetition richtet sich an die Landtage der Freistaaten Thüringen, Sachsen und Bayern und stellt folgende Forderungen auf:

1. Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Waldflächen,
2. Beschluss höhenabhängiger Mindestabstände von WEA,
3. keine Errichtung von WEA in Trinkwasserschutzzonen sowie in erosionsgefährdeten Gebieten,
4. ganzheitliche Betrachtung naturschutzfachlicher, kultureller/touristischer und kulturhistorischer Aspekte in der regionalen Gebietskulisse des Dreiländerecks »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland« sowie keine naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in der genannten Gebietskulisse,
5. Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland«,
6. Ausweisung von regionalbedeutsamen Naturschutzgebieten (NSG) im Dreiländereck »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland«,

7. Ausweisung eines bundesländerübergreifenden Dichtezentrums für Schwarzstörche und allumfassende Einarbeitung der Belange des Vogel- und Wildtierschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Zu 1.:

Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Waldflächen:

Im Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen (LEP, Ziel 5.1.3) ist festgelegt, dass die Nutzung der Windenergie durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren ist. Im Grundsatz 5.1.5 wird unter anderem ausgeführt, dass die Nutzung von Waldgebieten bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich vermieden werden soll. »Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.« In der Begründung zu diesem Grundsatz heißt es: »... Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll im Hinblick auf die im Wald gesetzlich geregelten Funktionen grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. Die Regionalen Planungsverbände sollen bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionskartierung im Freistaat Sachsen heranziehen. ...«

Unter Bezugnahme auf diesen landesplanerischen Ansatz bestehen aus forstlicher Sicht folgende Prämissen zur Bewertung der Standorteignung von Waldflächen für die Errichtung von WEA:

– Wald darf nur dann für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden, wenn ein das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegendes anderes Interesse vorliegt. Diesem Grundsatz der Walderhaltung folgend, ist zunächst durch die Regionalen Planungsverbände zu prüfen, ob außerhalb des Waldes ausreichend Flächen für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen.

– Bei der Errichtung von WEA im Wald ist bei der Standortwahl eine Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme erforderlich.

Die Regionalen Planungsverbände beziehen unter anderem diese Aspekte bei der Bewertung der Standorteignung von Waldflächen für die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie (VREG WEA) mit ein. Ist eine Ausweisung von Waldflächen als VREG WEA unter Beachtung der vorgenannten Prämissen und der weiteren in Grundsatz 5.1.5 genannten erforderlich, sind somit die betroffenen Waldfunktionen mit zu berücksichtigen.

Waldflächen erfüllen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in unterschiedlichem Maße. Durch die obere Forstbehörde werden auf der Grundlage von § 6a des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) im Rahmen der Waldfunktionenkartierung alle Waldflächen erfasst, die eine über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktion erfüllen. Wie in der oben zitierten Begründung zum Grundsatz 5.1.5 ausgeführt, bilden diese Kartierungsergebnisse eine wichtige Grundlage für die regionalplanerische Entscheidung über die Eignung von Waldflächen als VREG WEA.

Darüber hinaus sind weitere forstliche Belange im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von WEA im Wald zu beachten. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Im Rahmen der Genehmigung von WEA im Wald ist auch über die Zulässigkeit der erforderlichen Waldumwandlung (§ 8 Abs. 1 SächsWaldG) zu entscheiden. Dabei sind die zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauernden Umwandlung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen, sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) festzulegen (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG). Wird eine Umwandlung von Waldflächen genehmigt, die besondere oder gesetzliche Schutz- oder Erholungsfunktionen erfüllen, besteht grundsätzlich ein erhöhtes Kompensationsanforderungsmerkmal.
- Außerdem können im Rahmen der Genehmigung zur Minimierung möglicher nachteiliger Auswirkungen der WEA auf den Wald und dessen Bewirtschaftung weitere Auflagen erforderlich werden; diese können u.a. betreffen:
 - die temporäre Abschaltung der WEA beispielsweise während der Durchführung einer Bodenschutzkalkung oder bei der Bekämpfung von Waldbränden mittels Luftfahrzeugen,
 - die Ausstattung der WEA mit geeigneten technischen Vorkehrungen, um Waldbrände zu verhindern,
 - technische Maßnahmen an den WEA zur Verhinderung von Eiswurf, damit eine Gefährdung von Waldbesuchern vermieden wird.

Durch die beschriebene Vorgehensweise bei der Flächenauswahl können die von den Petenten befürchteten nachteiligen Auswirkungen bereits auf Ebene der Regionalplanung minimiert werden. Darüber hinaus werden die forstlichen Belange im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von WEA im Wald umfassend berücksichtigt.

Zu 2.:
Beschluss höhenabhängiger Mindestabstände von WEA:

Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt im Freistaat Sachsen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Diese konzentrierende Planung hat die Wirkung, dass die Errichtung von WEA innerhalb der Gebiete vorrangig zulässig, außerhalb der Gebiete aber ausgeschlossen ist. Bei der Auswahl der Gebiete werden Siedlungsabstände zugrunde gelegt, die ein möglichst großes Schutzniveau für die Bevölkerung gewährleisten und erheblich über das immissionsschutzrechtlich Gebotene (siehe unten) hinausgehen.

Voraussetzung für diese Planung ist, dass der Windenergienutzung innerhalb der Gebiete substanziell Raum verbleibt. Bei der Vorgabe von Siedlungsabständen in Höhe des Zehnfachen der Gesamthöhe der WEA wäre diese Voraussetzung im Freistaat Sachsen hinsichtlich Anlagen, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, nicht erfüllt. Damit wäre eine regionalplanerische Steuerung nicht mehr möglich – mit der Folge, dass gemäß der bundesrechtlichen Regelung des § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches die Errichtung von WEA im Außenbereich grundsätzlich überall zulässig wäre. Dies würde zu wesentlich geringeren Siedlungsabständen führen, als es derzeit durch die konzentrierende Steuerung gewährleistet wird. Insofern wird darauf hingewiesen, dass sich die räumlichen Verhältnisse im Freistaat Bayern wesentlich von denen im Freistaat Sachsen unterscheiden.

WEA sind Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter bedürfen WEA einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach § 5 BImSchG sind die Anlagen so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und darüber hinaus unter Berücksichtigung des Standes der Technik Vorsorge ergriffen wird.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Geräuscheinwirkungen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beachten. Diese definiert den Begriff »schädliche Umwelteinwirkungen« im Hinblick auf Geräusche. Darin

sind in Abhängigkeit von der baunutzungsrechtlichen Einordnung des Gebietes Immissionsrichtwerte vorgegeben, die je nach Tages- und Nachtzeit variieren. Maßgebend sind in der Regel die um 15 dB niedrigeren Immissionsrichtwerte nachts. In Abhängigkeit von der baunutzungsrechtlichen Einordnung des Gebietes liegen die Immissionsrichtwerte nachts zwischen 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 45 dB(A) für Misch-, Kern- und Dorfgebiete. Welche Abstände zur Bebauung sich daraus ergeben, hängt insbesondere von Schalleistungspegel und Höhe der WEA ab.

Die Einhaltung der Anforderungen nach BImSchG wird im Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft. Grundlage der Prüfung sind eine schalltechnische Prognose sowie ein Schattenwurfgutachten, die die Auswirkungen für die umliegende Nachbarschaft untersuchen.

Eine Änderung des Baugesetzbuches entzieht sich der Kompetenz des Freistaates Sachsen. Dies gilt ebenso für die Vorgabe, welche Siedlungsabstände in den Freistaaten Thüringen und Bayern zugrunde zu legen sind.

Die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände für WEA sind so groß, dass der von den Anlagen ausgehende Infraschall in den Ortslagen um mehr als 30 dB unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Das haben alle bisherigen Untersuchungen übereinstimmend ergeben. Auch messtechnisch ist ab 600 bis 700 Meter der Infraschall, der von der WEA ausgeht, nicht mehr vom Hintergrundschall zu unterscheiden. Das heißt, der gemessene Infraschall stammt oberhalb dieser Entfernungen überwiegend vom Wind und anderen Quellen und nicht vom Betrieb der WEA. Bei den von der Presse zitierten Untersuchungen handelt es sich dagegen vor allem um medizinische Fallbeschreibungen mit teilweise sehr geringem Untersuchungsumfang, die bisher keinen Rückschluss auf ursächliche Zusammenhänge zwischen WEA und den beschriebenen Symptomen zulassen. Die Ergebnisse wurden bisher nicht in Fachmedien publiziert und sind derzeit in der Fachwelt nicht anerkannt.

Zu 3.:
Keine Errichtung von WEA in Trinkwasserschutzzonen sowie in erosionsgefährdeten Gebieten:

In Trinkwasserschutzgebieten bestehen für gefährliche Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge Verbote und Beschränkungen. Damit soll eine bestmögliche Trinkwasserqualität dauerhaft gesichert werden. Trinkwasserschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt und sind durch Rechtsverordnung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zum Erlass des Trinkwasserschutzgebietes führten, nicht mehr vorliegen. Materi-

elle und formelle Voraussetzungen sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) geregelt. Fachgutachten, in denen die spezifischen Standortverhältnisse sowie aktuelle naturwissenschaftlich-technische Gesichtspunkte berücksichtigt werden, liefern die für eine Schutzgebietsfestsetzung begründeten Vorschläge zur räumlichen Ausdehnung der Schutzzonen und den notwendigen Schutzmaßnahmen.

Bei WEA handelt es sich um bauliche Anlagen bei deren Errichtung flächenmäßig erhebliche Eingriffe in Vegetation, Boden und Grundwasser erfolgen und in denen wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel (beispielsweise Transformatorenöl, Getriebeöl, Kühlflüssigkeit) eingesetzt werden. Die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) können daher grundsätzlich als Tabuzonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aufgefasst werden. Entsprechende Hinweise enthalten die DVGW-Regelwerke Arbeitsblätter W 101 (Schutzgebiete für Grundwasser) und W 102 (Schutzgebiete für Talsperren). Die Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Schutzzone III ist im Einzelfall zu führen und könnte bei Einhaltung entsprechender Auflagen beschränkt zulässig sein.

Ein generelles Verbot für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzgebieten sowie in Gebieten, die dafür vorgesehen sind, kann nicht abgeleitet werden. Konkrete Verbote und Beschränkungen sind den jeweiligen Rechtsverordnungen zur Festsetzung der Trinkwasserschutzgebiete zu entnehmen.

Zu 4.:
Sicherstellung der regionalen Gebietskulisse des Dreiländerecks »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland« und keine Erteilung naturschutzfachlicher und wasserrechtlicher Ausnahmegenehmigungen:

Der Begriff »regionale Gebietskulisse« wird in verschiedenen Zusammenhängen benutzt. Er ist kein klassisches Instrument der Raumordnung. Sofern aber die Forderung nach einer regionalplanerischen Festlegung gemeint ist, wird auf Folgendes hingewiesen:

Das (Bundes-)Raumordnungsgesetz sieht gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 nur landesweite Raumordnungspläne und solche für die Teilräume der Länder, nicht aber länderübergreifende Raumordnungspläne vor. Bei der Aufstellung der Pläne haben die betroffene Öffentlichkeit und die betroffenen Träger öffentlicher Belange benachbarter Länder die Möglichkeit zur Stellungnahme, soweit der Plan grenzüberschreitende Auswirkungen hat.

Des Weiteren sind im Freistaat Sachsen die Regionalen Planungsverbände (hier der Regionale Planungsverband Region Chemnitz) zuständig für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, Kulturlandschaft beziehungsweise Arten- und Biotopschutz.

Im Zusammenhang mit der angesprochenen »ganzheitlichen Betrachtung« wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der »Grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik (Ziel 3-Programm)« umfangreiche Studien und Projekte gefördert worden sind; wie zum Beispiel:

a) »Landschaftsstrukturen im tschechisch-sächsischen Grenzgebiet« (Čmelák Společnost přátel přírody, Liberec und Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal, Ostritz),

b) »Interklim – Klimakooperation für den Böhmisches-Sächsischen Grenzraum« (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden und Ústav výzkumu globální změny AV, Brno),

c) »Historische Topographie des Kulturerbes des sächsisch-böhmischen Grenzlandes« (Regioskop, z. s. p. o., České Budějovice und TU Bergakademie Freiberg).

Eine fachliche Einflussnahme auf die Gebietsauswahl ist seitens der Staatsregierung nicht möglich. Die kommunal verfassten Regionalen Planungsverbände unterliegen lediglich der Rechtsaufsicht.

In welchen Fällen naturschutzfachliche und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, ist durch einschlägige bundesrechtliche Vorschriften geregelt. Genehmigungen können ausnahmsweise erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Das ist nach den gesetzlichen Vorgaben jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gebietskulisse entbindet von einer Einzelfallprüfung nicht.

Zu 5.:
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland«:

Die Gebietskulisse für das begehrte LSG ist in der Petition nicht näher dargestellt. Die Grenzregion zu Bayern ist innerhalb des Vogtlandkreises nahezu vollständig und großflächig durch die LSG »Talsperre Dröda« und »Oberes Triebeltal-Saale-Einzugsgebiet« unter Schutz gestellt. Innerhalb des Vogtlandkreises wurde die Grenzregion zu Thüringen stellenweise durch die Ausweisung der LSG »Burgsteinlandschaft«, »Leubnitz-Tobertitzer Riedelgebiet« und »Kuhberg-Steinicht« geschützt.

Die Zuständigkeit für die Unterschutzstellung von Natur und Landschaft als LSG liegt gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bei den unteren Naturschutzbehörden (uNB). Im Vogtlandkreis befinden sich insgesamt 16 festgesetzte beziehungsweise übergeleitete und vier einstweilig sichergestellte LSG. Darüber hinaus ist langfristig die Ausweisung und Erweiterung sieben weiterer LSG geplant. Die Schutzgebietsarbeit im Vogtlandkreis, die LSG betreffend, konzentriert sich auf die endgültige Unterschutzstellung der einstweilig sichergestellten Gebiete (»Würschnitz- und Eisenbachgebiet«, »Oberes Triebelbachtal-Saale-Einzugsgebiet«, »Talsperre Pirk – Unteres Triebelbachgebiet«, »Taltitz-Unterlosaer Kuppenland«).

Die Ausweisung eines länderübergreifenden LSG »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland« nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist aufgrund der vorhandenen Gebietskulisse von LSG nicht erforderlich.

Zu 6.:
Ausweisung von regionalbedeutsamen Naturschutzgebieten (NSG) im Dreiländereck »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland«:

Die Gebietskulisse für die Ausweisung von regional bedeutsamen NSG im Dreiländereck ist in der Petition nicht näher dargestellt. In der Grenzregion zu Bayern sind innerhalb des »Grünen Bandes« folgende NSG festgesetzt worden: »Sachsenwiese«, »Pfarrwiese«, »Himmelreich«, »An der Ulitz«, »Feilebach«, »Fuchspöhl«, »Hasenreuth«. Über die bestehende Gebietskulisse von NSG hinaus sind in der sächsisch-bayerischen Grenzregion keine weiteren Ausweisungen von NSG geplant. In der Grenzregion zu Thüringen befinden sich hingegen nur wenige NSG (»Sandgrubenteich«, »Pausaer Weide«).

Die Ausweisung von NSG erfolgt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vor allem zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten. Zuständig für die Ausweisung von NSG ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG die uNB. Im Vogtlandkreis gibt es 39 festgesetzte bzw. übergeleitete NSG. Darüber hinaus wird die Unterschutzstellung/Erweiterung von acht weiteren Gebieten kurz- bis mittelfristig geprüft. Von diesen acht geplanten NSG befindet sich das Gebiet »Schönberger Teiche« in der sächsisch-thüringischen Grenzregion. Der Fokus der Schutzgebietsarbeit im Vogtlandkreis, die NSG betreffend, liegt auf der Ausweisung der NSG »Elstersteilhänge« und »Unteres Zinsbachtal« (Beendigung der Unterschutzstel-

lungsverfahren) sowie »Am Scheidebach« und »Hennabachtal« (Unterschutzstellung 2017/2018 vorgesehen). Im Dreiländereck »Thüringisches-Sächsisches-Bayerisches Vogtland« bestehen zahlreiche regionalbedeutsame Naturschutzgebiete. Für ein weiteres Gebiet im Dreiländereck wird die Unterschutzstellung geprüft.

Zu 7.:
Ausweisung eines bundesländerübergreifenden Dichtezentrums für Schwarzstörche und allumfassende Einarbeitung der Belange des Vogel- und Wildtierschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung:

Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Vogtlandkreises ist die Ausweisung eines bundesländerübergreifenden Dichtezentrums für Schwarzstörche nicht vorgesehen. Im Zuge der Regionalplanung sind die der uNB bekannten Schwarzstorchhorste im Rahmen der Stellungnahme an den Regionalen Planungsverband übermittelt worden.

Der Schutz des Schwarzstörches und der anderen aufgeführten besonders geschützten Arten ist über die Ausweisung der oben genannten Schutzgebiete bzw. den Einzelartenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG sichergestellt.

Zu Forderung 1 kann aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Zu den Forderungen 2 bis 4 kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Forderungen 5 bis 7 können aus Sicht des Sächsischen Landtags als erledigt betrachtet werden.

Petition 06/01371/3

LKW-Fahrverbot Wilsdruff

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Der Petition wird abgeholfen.

Die Petentin begehrt für die Ortsdurchfahrt Wilsdruff (Staatsstraße S 192)

1. eine Geschwindigkeitsbegrenzung
2. sowie die dauerhafte Beibehaltung der derzeit angeordneten Tonnagebeschränkung in Wilsdruff.

Die Ortsdurchfahrt Wilsdruff, S 192, verläuft teilweise durch dicht bebauten städtischen Gebiet. Abschnitweise ist der verfügbare Straßenraum sehr begrenzt, weshalb einige Teile der S 192 als Einbahnstraße geführt werden. Des Weiteren besteht auf der S 192 Gezinge im Bereich der Mittelschule eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Im Jahr 2010 wurde auf der S 192 im Stadtgebiet Wilsdruff eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von rund 6 700 Kfz/d mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 9 Prozent gezählt.

Seit dem 1. Januar 2014 wird ein Verkehrsversuch zur zielgerichteten Lenkung des Schwerlastverkehrs außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt. Deshalb wurde erstmals mit Anordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 23. August 2013 eine Tonnagebeschränkung für LKW-Verkehr ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht mit Zusatzzeichen Lieferverkehr frei für eine Dauer von 18 Monaten angeordnet. Der Verkehrsversuch wurde um weitere 18 Monate verlängert. Eine nochmalige Verlängerung bis zum 31. März 2017 erfolgte durch den Landkreis am 29. Dezember 2016. Die Verkehrsbelastung hat sich daher im Jahr 2015 geringfügig auf rund 6 200 Kfz/d verringert. Der Schwerverkehrsanteil ist entsprechend deutlicher zurückgegangen und wurde mit rund 4 Prozent ermittelt.

Die Petentin führt aus, dass durch den Schwerlastverkehr im historischen Stadtkern sanierte Gebäude Schäden erlitten, neu gebaute Fußwege zerstört und Schutzgeländer fast wöchentlich beschädigt würden. Darüber hinaus würden Spurrinnen im historischen Pflaster entstehen und Anwohner im Stadtkerngebiet seien einer erhöhten Feinstaub- und Lärmbelastung ausgesetzt. Eine angemessene Nutzung des Marktplatzes, eine ausreichende Sicherheit der Fußgänger beim Kreuzen der Straße im Bereich des Stadtkerns und der zwei anliegenden Altenheime sowie eine Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger in dem Straßenabschnitt seien nicht gegeben.

Für eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Wilsdruff vom Schwerlastverkehr wurde folgende straßenrechtliche Lösung gefunden:

Für den jetzigen Bereich der Tonnagebeschränkung ist eine Teileinziehung der S 192 vorgesehen. Dadurch wird der Schwerverkehr in diesem Bereich dauerhaft von der Widmung und damit von der Nutzung der Staatsstraße ausgeschlossen. Die Teileinziehung soll ab dem nächsten Haushaltsjahr zum 1. Januar 2018 wirksam werden und wird vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) erlassen. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde als zuständige Verkehrsbehörde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit

und Verkehr gebeten, in Abstimmung mit dem LASuV die bestehende verkehrsrechtliche Anordnung zur Tonnagebeschränkung in der Ortsdurchfahrt bis zum Inkrafttreten der Teileinziehung zum 1. Januar 2018 zu verlängern.

Anhaltspunkte für das darüber hinausgehende Erfordernis einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Stadtzentrum sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags zu 1. nicht abgeholfen, jedoch zu 2. abgeholfen werden.

Petition 06/00536/6

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland/ EU-Rente und Bearbeitungszeiten

Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.

Der Petent beklagt im Wesentlichen, dass die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) seinem Antrag auf Weiterzahlung der von ihm befristet bezogenen Erwerbsminderungsrente nicht entsprochen hat. Er bittet um Unterstützung, damit ihm auf Dauer eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt wird. In diesem Zusammenhang beanstandet der Petent »übermäßig lange Bearbeitungszeiten«.

Der Petent hatte am 2.7.2007 erstmalig die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Das nachfolgende Widerspruchsverfahren blieb erfolglos. Wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes unterbreitete die DRV MD im folgenden Klageverfahren ein Vergleichsangebot, welches der Petent annahm. Daraufhin wurde dem Petenten für die Zeit vom 1.11.2010 bis zum 31.10.2013 eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung anerkannt.

Am 19.2.2013 beantragte der Petent die Weiterzahlung seiner Rente über den 31.10.2013 hinaus. In dem folgenden Antragsverfahren vertrat der Sozialmedizinische Dienst der DRV MD die Auffassung, dass die Erwerbsfähigkeit des Petenten durch eine stationäre Leistung zur medizinischen Rehabilitation gebessert werden könne. Die DRV MD bot dem Petenten deshalb die Gewährung einer solchen Maßnahme an. Da sie davon ausging, dass eine solche Maßnahme bis zum 31.12.2013 abgeschlossen werden konnte, gab sie dem Antrag des Petenten auf eine Weiterzahlung seiner Rente befristet bis zu diesem Zeitpunkt statt. Der Petent erhob gegen diese Befristung

Widerspruch und hatte bereits zuvor erklärt, dass er der vorgesehenen stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht zustimme. Nach einer nochmaligen Prüfung und Bestätigung durch den Sozialmedizinischen Dienst hinsichtlich der Erfolgsaussicht der vorgesehenen Maßnahme entzog die DRV MD mit Bescheid vom 14.11.2013 die bis 31.12.2013 bewilligte Leistung wegen fehlender Mitwirkung zum 1.12.2013. Am 21.11.2013 erhob der Petent auch gegen diese Entscheidung Widerspruch.

Die Frage, ob der Petent einen Anspruch auf Weiterzahlung seiner Erwerbsminderungsrente über den 30.11.2013 hinaus hat, wurde vom Sozialgericht Nordhausen geprüft. Dieses bestimmte Art und Umfang der im Klageverfahren erforderlichen Ermittlungen und war insoweit Herr des Verfahrens. Es oblag daher auch dem Sozialgericht Nordhausen, die erforderlichen medizinischen Befunderhebungen oder Begutachtungen zu veranlassen und rechtserheblich zu bewerten.

Soweit der Petent übermäßig lange Bearbeitungszeiten beklagt, waren diese durch die umfangreichen Ermittlungen und die vom Petenten selbst eingeleiteten Nebenverfahren bedingt. Die in der Petition erwähnten gerichtlichen Verfahren (Untätigkeitsklage, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, nachfolgendes Beschwerdeverfahren) und eine Eingabe an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz haben wegen der dann dort erforderlichen gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Prüfungen zu gewissen Verzögerungen geführt, weil die Akten der für die Durchführung der Widerspruchsverfahren zuständigen Stelle der DRV MD zeitweise nicht bzw. nicht vollständig und aktuell zur Verfügung standen. Insofern sind die Bearbeitungszeiten bei der DRV MD nachvollziehbar und die Beschwerde des Petenten nicht begründet. Mit Schreiben vom 6.6.2017 teilte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) mit, dass der Sozialmedizinische Dienst aufgrund eines psychiatrisch-psychosomatischen Sachverständigengutachtens vom 28.12.2016 seine Auffassung hinsichtlich der vom Petenten geltend gemachten Erwerbsminderung geändert habe. Im Gegensatz zur bisherigen Einschätzung auf der Grundlage der bekannten medizinischen Unterlagen geht der Sozialmedizinische Dienst nunmehr davon aus, dass beim Petenten eine volle Erwerbsminderung besteht und auch über den 31.12.2013 hinaus bestanden hat. Mit Bescheid vom 29.5.2017 hat die DRV MD dem Petenten deshalb die von ihm angestrebte Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer bewilligt.

Der Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen.

Massenpetition 06/01363/4

Unterrichtsausfall

Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.

Die Petenten beklagen einen erheblichen Unterrichtsausfall an der 76. Oberschule in Dresden im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2016/2017. Sie fordern den Sächsischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber auf, verfassungskonforme Bedingungen für einen dauerhaften Schulbetrieb zu schaffen.

Im Jahr 2016 mussten in der 76. Oberschule außergewöhnliche Ausfallsituationen bewältigt werden. Im Laufe des Schuljahres erkrankten zunächst zwei Lehrerinnen über einen sehr langen Zeitraum, wobei eine Kollegin verstarb. Eine weitere Lehrkraft fehlte über längere Zeiträume und ist seit Anfang Juni 2016 langzeiterkrankt. Bis Jahresende erkrankten überdies teilweise bis zu fünf weitere Lehrkräfte gleichzeitig.

Die Schulleitung nutzte konsequent alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten. Trotz der o. g. Extremsituation gelang es der Schule zumindest in sechs Monaten des Schuljahres 2015/2016 den Unterrichtsausfall unter einem Wert von 5 Prozent zu halten. Aufgrund der besonderen Situation wurde darüber hinaus versucht, der 76. Oberschule in Dresden fächerbezogen einen Vorrang bei der Besetzung von Dienstposten einzuräumen.

Im Einstellungsverfahren zum 1. August 2016 bemühte sich die Sächsische Bildungsagentur (SBA), Regionalstelle Dresden, um eine Einstellung im Fach Sport, nachdem ein Sportlehrer der Schule zum 31. Juli 2016 in den Ruhestand trat. Mangels Bewerber konnte für dieses Fach keine Einstellung vorgenommen werden.

In gleicher Weise scheiterten die Bemühungen um einen Ersatz für eine auf Grund von Mutterschutz und Elternzeit auf längere Sicht nicht zur Verfügung stehende Lehrkraft für das Fach Ethik. Die in Vorbereitung und zu Beginn des laufenden Schuljahres zusätzlich intensivierten Bemühungen der SBA, Lösungen zu finden, blieben leider ebenso ohne Erfolg. Das Schuljahr musste insoweit mit planmäßigen Kürzungen beginnen, wobei versucht wurde, insbesondere Lösungen im Fach Physik zu erreichen.

Die SBA strebt derzeit folgende Lösungen an, um den planmäßigen Ausfall an der Schule in den Fächern Sport, Ethik, Wirtschaft/Technik/Haushalt/Soziales (WTH) und Technik/Computer (TC) zum 1.2.2017 zu beenden:

– Einstellung eines Lehrers für die Fächer Sport und Geschichte (Lehramt Mittelschule);

– Einstellung eines ausgebildeten Lehrers für Berufsschulen, der neben seiner Lehrbefähigung im Fach Ethik auch die Fächer WTH und TC abdecken wird.

Sowohl die Schulleitung als auch die SBA haben die ihnen möglichen Handlungen vorgenommen, um den Unterricht abzusichern. Die Situation in Bezug auf die Unterrichtsversorgung an der Schule stellte eine außergewöhnliche, nicht zu verallgemeinernde Notlage dar, die weder durch die Schulleitung noch durch die SBA bisher abschließend behoben werden konnte. Der Mangel an grundständig ausgebildeten Bewerbern für Dienstposten an Ober-/Mittelschulen steht außer Frage. Soweit geeignete Bewerber trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden können, ist planmäßiger Unterrichtsausfall die Folge. In der Folge bedarf es zwangsläufig der sachlichen und an den konkreten Bedingungen vor Ort orientierten Entscheidung, welche Fächer vorrangig abzudecken sind.

Die Schule wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2016/2017 besondere Berücksichtigung finden. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahres 2016/2017 abgeholfen werden.

Sammelpetition 05/04764/4

Verbesserung der Rahmenbedingungen und des Personalschlüssels in sächsischen Kitas

Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.

Die Petenten fordern eine Verbesserung des Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen. Der Bildung und Erziehung in den Kitas müsse mehr Aufmerksamkeit zukommen, damit im Sinne der Kinder Erziehungspartnerschaft auch gelebt werden könne.

Im vorgelegten »Positionspapier der Elternbeiräte der Freien Träger im Landkreis Görlitz« ist dargestellt, dass die Elternbeiräte die inhaltliche Arbeit der Einrichtungen seit Jahren durch Elternforen, Elternabende und andere Veranstaltungen begleiten und um die Probleme bei der Umsetzung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen wissen. In den vergangenen Jahren habe sich keine bzw. keine spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Personalsituation ergeben.

Es gebe keine Lobby für die Kitas. Bedarfsgerechte Öffnungszeiten seien von Bedeutung, fänden aber keine Beachtung im Personalschlüssel, aus dem auch noch Urlaub und Krankheitszeiten abgesichert werden müssten. Zusammenlegungen von Gruppen seien keine Seltenheit. Es stelle sich die Frage, wie die Kinder dies empfinden. Erzieherinnen fehle die Möglichkeit, Bildungsarbeit zu leisten ohne Zeit für Vor- und Nachbereitung. Es sei bekannt, dass die Erzieherinnen in ihrer Freizeit pädagogische Arbeit vor- und nachbereiten, Beobachtungsbögen erstellen, dokumentieren und Portfolios gestalten.

Mit dem Beschluss des Sächsischen Landtags über den Doppelhaushalt 2015/2016 des Freistaates Sachsen am 29. April 2015 wurde eine Änderung in § 12 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) vorgenommen. Danach hat sich der Personalschlüssel für Kindergartenkinder ab dem 1. September 2015 von 1:13 auf 1:12,5 verbessert. Ab dem 1. September 2016 gilt für Kindergartenkinder der Schlüssel 1:12. Für Krippenkinder verbessert sich der Personalschlüssel ab dem 1. September 2017 von 1:6 auf 1:5,5 und am 1. September 2018 auf 1:5. Nach Abschluss der stufenweisen Schlüsselverbesserung stehen im Kindergarten 8 Prozent und in der Krippe 20 Prozent mehr Personal zur Verfügung. Die mit dieser Qualitätsverbesserung verbundenen zusätzlichen Kosten von ca. 140 Mio. EUR je Jahr trägt der Freistaat Sachsen durch eine entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG an die Gemeinden. Wofür das zusätzliche Personal eingesetzt wird, obliegt der Entscheidung der Kindertageseinrichtung.

Für die in der Petition angesprochenen Vor- und Nachbereitungszeiten bzw. den Ausgleich von Abwesenheitszeiten bringt die Verbesserung der Personalschlüssel größere Spielräume.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

Petition 06/01322/6

Anerkennung des Abschlusses »Angewandte Kindheitswissenschaften«

Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.

Mit der Petition wird die Anerkennung des Abschlusses Angewandte Kindheitswissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal in Verbindung mit der Schaffung einer konstruktiven Lösung für das Tätigwerden von

Bachelor-Absolventen der Angewandten Kindheitswissenschaften in Sachsen begehrt.

Die Petentin hat am 30. März 2016 an der Hochschule Magdeburg-Stendal 2013 einen Bachelor-Abschluss im Studiengang »Angewandte Kindheitswissenschaften« erworben. Bewerbungen in Sachsen, z. B. in einer Kita in Dresden, sind nicht erfolgreich gewesen. Die Petentin führt dies auf bürokratische Hürden zurück.

Im Freistaat Sachsen sind die Anforderungen an die im Rahmen der gesetzlich geregelten Personalschlüssel einzusetzenden pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (SächsQualiVO) geregelt. Der Vollzug der Verordnung erfolgt im Betriebserlaubnisverfahren durch das Landesjugendamt. Die Berufsqualifikationen der Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern sind in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 11 SächsQualiVO aufgeführt.

An der Hochschule Magdeburg-Stendal wird ein Bachelor-Studiengang der Kindheitspädagogik angeboten, dessen Absolventen die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erhalten können. Im Internetauftritt der Hochschule wird der Studiengang u. a. wie folgt charakterisiert: »Das Studium der Kindheitspädagogik – Praxis, Leitung, Forschung ist auf die Aneignung wissenschaftlich fundierter Handlungskompetenz in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern ausgerichtet. Studierende werden auf die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Kindern vom Eintritt in eine Kindertageseinrichtung bis zum Ende des Hortalters vorbereitet. (...) Im Studium werden Leitungskompetenzen erworben. Diese befähigen dazu, in multidisziplinären Teams anspruchsvolle Aufgaben zu übernehmen« (vgl. <https://www.hs-magdeburg.de/studium/bachelor/kindheitspaedagogik-praxis-leitung-forschung.html>). An derselben Fakultät der Hochschule kann im Unterschied zu o. g. Studiengang auch der Bachelor-Studiengang »Angewandte Kindheitswissenschaften« gewählt werden. Die Hochschule weist hierzu auf Folgendes hin: »Das Studium der Angewandten Kindheitswissenschaften (...) legt einen Schwerpunkt darauf, die Studierenden durch interdisziplinäres Wissen zur Gestaltung der institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Kindheit zu befähigen. (...) Zentrales Ziel ist die Ausbildung von Kompetenzen, um innerhalb bestehender Institutionen grundlegende Reformprozesse anstoßen, planen und begleiten zu können« (vgl. <https://www.hs-magdeburg.de/studium/bachelor/angewandte-kindheitswissenschaften.html>).

Gemäß sachsen-anhaltinischem Landesrecht führt dieser Studiengang nicht zu einer staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoge.

Insoweit treffen Studierende die Entscheidung für den Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften oder Kindheitspädagogik bewusst im Hinblick auf das künftig angestrebte Tätigkeitsfeld. Sollte sich während des Studiums eine verändernde Interessenlage ergeben, kann ggf. auch ein Wechsel des Studiengangs in Betracht gezogen werden.

Nach Auskunft des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration sind in Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt geeignete pädagogische Fachkräfte u. a. auch Personen mit Hochschulabschluss, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Umfang von 60 Stunden nachweisen. Absolventen des Studiengangs Angewandte Kindheitswissenschaften können unter diesen Bedingungen im Wege der Einzelfallprüfung zugelassen werden.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat in die geänderte und am 30. Oktober 2016 in Kraft getretene Fassung der SächsQualiVO in § 1 Absatz 1 den Satz 2 neu aufgenommen. Damit ist die Möglichkeit für Kita-Träger transparenter gestaltet worden, dass auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer der SächsQualiVO entsprechenden Berufsqualifikation als pädagogische Fachkräfte mit Zustimmung des Landesjugendamtes eingesetzt werden können. Zu diesem Kreis können auch Absolventen des in Rede stehenden Studiengangs gehören, die die o. g. Bedingungen des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Soweit also das Interesse eines Kita-Trägers am Einsatz einer Kindheitswissenschaftlerin oder eines Kindheitswissenschaftlers für die Arbeit mit den Kindern in seiner Einrichtung besteht, kann auf Antrag des Trägers die entsprechende Einzelfallprüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens erfolgen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags abgeholfen werden.

4.3.2 Erledigte Petitionen

Massenpetition 06/01722/3

Straßenbau – B 178n

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Im Rahmen einer Postkartenaktion werden Vertreter der Sächsischen Staatsregierung sowie der Sächsische Landtag aufgefordert, sich für die zukunftsorientierte Fertigstellung der B 178n einzusetzen.

Die B 178n – Verlegung der B 178 beginnend von der A 4 bis zur Bundesgrenze Deutschland/Tschechien – setzt sich aus mehreren Planungs- bzw. Bauabschnitten zusammen. Von den insgesamt 42 km auf deutschem Hoheitsgebiet sind bereits 30 km fertiggestellt. Die fehlenden Abschnitte Nostitz – A 4 (Abschnitt 1.1) und Zittau – Niederoderwitz (Abschnitt 3.3) werden derzeit beplant.

Diese sind im aktuellen Bundesverkehrswegeplan als laufende und fest disponierte Vorhaben eingestuft. Dabei ist das Bauziel N₃ (3-streifiger Neubau) verbindlich festgelegt.

Der Sachstand zum jeweiligen Abschnitt stellt sich wie folgt dar:

Abschnitt 1.1

Derzeit wird die Vorplanung erstellt. Diese ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Zustimmung vorzulegen.

Abschnitt 3.3

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fand vom 2. April bis zum 3. Mai 2017 die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen statt. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr bearbeitet.

Mit der Einordnung der Abschnitte 1.1 und 3.3 im aktuellen Bundesverkehrswegeplan als laufende und fest disponierte Vorhaben wurde durch das BMVI der Bedarf grundsätzlich festgestellt. Durch den Freistaat Sachsen werden im Rahmen der Auftragsverwaltung derzeit die notwendigen Planungs- und Baurechtsverfahren durchgeführt. Dazu hat der Landtag die benötigten Planungsmittel bereitgestellt.

Nach Herstellung des Baurechtes und Bereitstellung der Baumittel durch das BMVI können die beiden fehlenden Abschnitte baulich umgesetzt werden.

Mit der Planung der Abschnitte 1.1 und 3.3 wird dem Anliegen der Petition Rechnung getragen. Die Petition ist aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt.

Petition 06/01618/7

Hochschulwesen

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent bittet um die Überprüfung der in Sachsen für Prüfungsleistungen an Hochschulen einschlägigen hochschulrechtlichen Grundlagen. Des Weiteren bittet er um Prüfung, ob hinsichtlich besagter Grundlagen gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Er begründet sein Ersuchen mit einem Zeitungsartikel, der eine stetige Verbesserung der Notendurchschnitte bei Hochschulexamen seit den 1970er-Jahren zum Inhalt hatte. Dies würde, so der Artikel weiter, zu Problemen bei der Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen führen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Prüfungen an sächsischen Hochschulen finden innerhalb eines klar definierten gesetzlichen Rahmens statt. § 34 Abs.1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) verlangt, dass für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung erlassen wird. Diese hat auch die Grundsätze der Bewertung und Benotung einzelner Prüfungsleistungen zu beinhalten. Zur Sicherung der Objektivität von Examensprüfungen sieht § 35 Abs. 7 SächsHSFG zusätzlich vor, dass Abschlussprüfungen in der Regel von zwei Prüfern abgenommen werden. Alle Prüfungen an sächsischen Hochschulen müssen nach diesen Grundsätzen durchgeführt werden, wobei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern ein Entscheidungsspielraum bei ihren Wertungen zukommt.

Verschiedene Regelungen in Prüfungsordnungen und unterschiedliche Benotungskulturen in den verschiedenen Fächern und Hochschularten sowie die Besonderheiten einer jeden Prüfungssituation machen eine fächer- und hochschulartenübergreifende Vergleichbarkeit der Ergebnisse von jeher schwierig. Aus diesem Grund verleihen die sächsischen Hochschulen bei modularisierten Studiengängen zusätzlich zur Prüfungsurkunde ein sogenanntes »Diploma Supplement«. Dieses erläutert im Detail, welche Studieninhalte und Kompetenzen Teil des absolvierten Studiums waren und welche berufliche Verwendbarkeit mit den im Studium erworbenen Kenntnissen gegeben ist. Diese Übersicht ergänzt die Examensnote und hilft, die dahinter stehende Leistung besser einzuordnen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Fülle an bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen hat die – vom Petenten erbetene – Prüfung ergeben, dass derzeit kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf bei Prüfungsleistungen gegeben ist.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Petition 06/01728/6

AOK PLUS/Krankenversicherung

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent begehrt die Mitgliedschaft bei der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. Der Petent hat sich mit gleichem Anliegen bereits per E-Mail am 8.5.2017 an die Bürgerbeauftragte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz gewandt.

Aus der Darstellung des Petenten und den Informationen, die bei der AOK PLUS eingeholt wurden, ergab sich folgendes Bild:

Der Petent war bis zum 4.12.2016 in einer privaten Krankenversicherung versichert. Am 1.12.2016 beantragte der Petent die Versicherung in der AOK PLUS, da er ab dem 5.12.2016 bei einem Dentallabor als Arbeitnehmer angestellt wurde.

Erst am 20.12.2016 erhielt die AOK PLUS vom Arbeitgeber des Petenten die Anmeldung zum 5.12.2016 und gleichzeitig die Abmeldung zum 8.12.2016, da der Arbeitsvertrag des Petenten bereits am 8.12.2016 gekündigt wurde. Als Begründung wurde angeführt, dass eine Beschäftigung des Petenten in seiner gegenwärtigen Verfassung nicht möglich sei.

Ab dem 8.12.2016 bescheinigte die behandelnde Ärztin die Arbeitsunfähigkeit des Petenten. Die Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit reichte der Petent am 12.1.2017 bei der AOK PLUS ein und beantragte Krankengeld.

Aufgrund dieser Angaben sah sich die AOK PLUS veranlasst zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis vom 5.12.2016 bis 8.12.2016 eine rechtmäßige Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Anspruch auf Krankengeld auslöst. Es fand ein umfangreicher Schriftwechsel mit dem Petenten statt.

Letztendlich erließ die AOK PLUS am 28.4.2017 einen ablehnenden Bescheid zum Antrag des Petenten auf Krankengeld. Gegen diesen Bescheid legte der Petent am 4.5.2017 Widerspruch ein. Der Widerspruch über die Ablehnung des Krankengeldes wurde dem Widerspruchsausschuss der AOK PLUS zur Entscheidung zugeleitet.

Mit Bescheid vom 6.4.2017 lehnte die AOK PLUS den Antrag der Ehefrau des Petenten auf Familienversicherung des Petenten aufgrund der Höhe des eigenen Einkommens des Petenten ab. Gegen diesen Bescheid legte die Ehefrau des Petenten am 17.4.2017 Widerspruch ein.

Zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Petenten hat die AOK PLUS den Petenten im Rahmen der Obligatorischen Anschlussversicherung gemäß § 188 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als freiwilliges Mitglied seit dem 9.12.2016 versichert.

Aufgrund der vom Petenten und dessen Ehefrau nachgereichten Unterlagen erließ die AOK PLUS am 7.9.2017 einen Bescheid, mit welchem dem Antrag auf Familienversicherung für den Petenten stattgegeben wurde. Die Bescheide zur obligatorischen Anschlussversicherung wurden aufgehoben, die bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet.

Der Petent ist damit in der AOK PLUS seit dem 9.12.2016 bei seiner Ehefrau familienversichert.

Die Petition ist damit aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt.

Petition 06/01349/3

Regionale Strukturentwicklung – Digitale Medien, Straßennetz

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent rügt die unzureichende digitale Anbindung seines Wohnortes Hammermühle. Dort seien auch Straßen unbefestigt; die dadurch verursachte Staubbelastung sei gesundheitsgefährdend. An die Stadtverwaltung habe er sich vergeblich gewandt.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) hat die regionale Strukturentwicklung in Bad Düben nachhaltig unterstützt. Seit 1991 wurden dort 32 Projekte der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 75,11 Millionen EUR mit etwa 58,27 Millionen EUR gefördert. Die Wohnstraße des Petenten ist allerdings noch unbefestigt

und liegt in einem von Waldflächen durchzogenen Ortsteil mit insgesamt 870 Einwohnern. Der Ortsteil ist nach wie vor ländlich geprägt, umgeben von Wäldern, Wiesen und Feldern. Demgemäß setzt die Stadtverwaltung seit 2014 Mittel der LEADER-Förderung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) in einem Deckenbauprogramm ein. Für die Wohnstraße des Petenten sind Mittel aus dem LEADER-Programm wie über die Richtlinie des SMWA für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) beantragt. Der Ausbau ist für 2018 vorgesehen.

Die digitale Infrastruktur ist noch nicht komplett bedarfsgerecht ausgebaut. Entlang der Bundesstraße 2 und im westlichen Bereich im Umfeld der B 107 gibt es eine festnetz-basierte Versorgung mit bis zu 6 und zum Teil auch 16 Mbit/s. Dies entspricht den Angaben des Petenten zur DSL-Versorgung mit 4–5 Mbit/s. Die Versorgung mit dem Mobilfunk der 4. Generation, LTE ist schwach ausgeprägt, aber auch bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt vorhanden. Ähnliches gilt für den Empfang des digitalen Radiostandards DAB+. Sachsenweit ist bei DAB+ ein Versorgungsgrad von 87 Prozent der Einwohner innerhalb von Gebäuden erreicht. Der Fernsehstandard DVB-T wird ab Frühjahr 2017 umgestellt auf DVB-T2.

Die digitale Infrastruktur wird in naher Zukunft auch im Wohnbereich des Petenten deutlich aufgewertet. Für den Landkreis Nordsachsen wird ein flächendeckender Ausbau der Breitbandversorgung durch Bund und Freistaat gefördert. Der gesamte Ortsteil Hammermühle von Bad Düben ist Bestandteil eines Ausbaugesbietes. Nach derzeitiger Erkenntnis wird ein Ausbau mit mindestens 50 Mbit/s ausgeschrieben werden und dann voraussichtlich bis etwa 2018/2019 abgeschlossen sein. Der Empfang von LTE und DAB+ kann in den Randlagen wie Hammermühle gegebenenfalls schon jetzt durch eine Verstärkung des Signals zum Beispiel mit einer Dachantenne verbessert werden. Beim LTE ist gerade im ländlichen Raum durch die Versorgungsaufgaben aus der Versteigerung des Frequenzspektrums im Bereich von 700 MHz im Jahre 2015 (Digitale Dividende II) bis 2018 eine zunehmend bessere Versorgung zu erwarten. DVB-T2 wird in der Region Leipzig als einer Modellregion eingeführt. Spätestens bis 2019 ist die Umstellung auch in den Randlagen zu erwarten.

Der Straßenbau ist eingeplant und bis 2018 zu erwarten. Dann wird durch das Deckenprogramm die gerügte Staubbelastung beendet sein.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

4.3.3 Nicht abgeholte Petitionen

Petition 06/01298/2

Strafrechtliche Rehabilitation

Beschlussempfehlung:

Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

1) Der Petent beanstandet den Umgang der Gerichte mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und den Betroffenen im Allgemeinen, aber auch auf seinen eigenen Rehabilitierungsantrag bezogen. Zur Begründung führt er aus, dass er zu DDR-Zeiten durch die Jugendhilfe in ein Spezialkinderheim eingewiesen worden sei. Sein Antrag auf Rehabilitierung sei von den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern nicht rechtsstaatlich korrekt bearbeitet worden. Insbesondere sei in seinem Fall nicht eigenständig ermittelt worden. Auch seien vorliegende Hinweise nicht beachtet worden. Er fordert zudem Aufklärung und einen öffentlichen Bericht über die Anzahl der DDR-Heiminsassen, die Anzahl der von diesen gestellten Rehabilitationsanträgen nach dem StrRehaG, die Anzahl der Antragsteller, denen Rehabilitierung gewährt wurde, und die Anzahl der Antragsteller, die nach der 1. bzw. 2. Instanz aufgegeben haben.

2) Darüber hinaus bittet der Petent um einen Aktenvernichtungsstopp hinsichtlich der personenbezogenen Jugendhilfeakten, Heimakten und Akten der jugendpsychiatrischen Abteilungen der Unikliniken sowie der Akten zu den Einrichtungen selbst.

Die Petition ging zunächst im Juli 2015 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ein. Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2016 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Aufbewahrung von Akten geht, die für die strafrechtliche Rehabilitation erforderlich sein könnten. Die Petition wurde der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, soweit ein Aktenvernichtungsstopp für verschiedene Alt-Akten der ehemaligen DDR gefordert wird. Im Übrigen wurde das Petitionsverfahren dort abgeschlossen.

Zu 1.:

In Bezug auf die Aufbewahrung von Akten für das Verfahren der strafrechtlichen Rehabilitation und zur Begründung des Handlungsbedarfes für die Landesvolksvertretungen

beruft sich der Deutsche Bundestag auf den Runden Tisch Heimerziehung zur Sicherung der Akten ehemaliger Heimkinder. Dieser forderte im April 2009 die zuständigen Stellen der Länder (Datenschutzbeauftragte/Ministerien) und Kommunen auf – soweit noch nicht geschehen – die ihnen nachgeordneten Stellen (Landesjugendämter/Jugendämter, Vormundschaftsämter, Archive u. a.) anzuweisen, sämtliche Akten über die ehemaligen Heimkinder/Jugendlichen sowie sämtliche aus damaliger Zeit noch vorhandenen Unterlagen über die Kinder- und Jugendheime, mit denen sie zusammengearbeitet haben, zu sichern. Dieses Anliegen gilt auch für die Justizministerien und die Vormundschaftsgerichte, ebenso für kirchliche Einrichtungen und andere freie Träger, die damals Kinder- und Jugendheime unterhielten.

Die bei den ehemaligen Heimeinrichtungen der DDR angefallenen Akten werden bei den heute zuständigen Jugendämtern sowie den zuständigen Landes- und Kommunalarchiven aufbewahrt. Im Bundesarchiv werden dagegen nur das Schriftgut des Ministeriums für Volksbildung der DDR und damit die insgesamt 2 675 Einzelakten des geschlossenen Jugendwerkhofs Torgau verwahrt, weil dieser direkt dem Ministerium für Volksbildung unterstellt war. Diese Akten sind allerdings aus archivechtlichen Gründen nur für die Mitarbeiter des Bundesarchivs recherchierbar.

In Sachsen wurden bei den zuständigen Landgerichten Dresden, Leipzig und Chemnitz seit Anfang 1990 eingegangene Rehabilitierungsanträge in den Datenbanken statistisch erfasst. Eine gesonderte Erfassung der Anträge von DDR-Heimkindern wurde allerdings nur vom Landgericht Dresden und nur im Zeitraum von 2009 bis 2014 vorgenommen. In diesem Zeitraum wurden im dortigen Geschäftsbereich insgesamt 555 Anträge auf Rehabilitation wegen Heimunterbringung gestellt. Im Übrigen kann eine konkrete Zahl der Antragstellungen durch DDR-Heimkinder mangels statistischer Erfassung ohne Einzelprüfung aller Akten nicht benannt werden. Zur vollständigen und belastbaren Beantwortung der Frage müssten daher die jeweiligen Akten manuell durchgesehen und entsprechend individuell ausgewertet werden. Dies ist aufgrund der hohen Anzahl der Akten – eine Zahl im fünfstelligen Bereich – nicht leistbar. Zur Auswertung wären umfangreiche und zeitaufwändige Recherchen in den Aktenbeständen der Gerichte erforderlich. Dabei sind der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Dies ist ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der betroffenen sächsischen Gerichte nicht zu leisten.

Darüber hinaus können konkrete Angaben zum Erfolg bzw. Misserfolg der von Heiminsassen gestellten Rehabilitierungsanträge ebenfalls nicht getroffen werden. Diese Daten werden weder bei den genannten Landgerichten noch beim Oberlandesgericht Dresden separat statistisch erfasst. Die gleiche Problematik der fehlenden gesonderten statistischen Erhebung besteht für die Frage, wie viele Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Landgerichts (und/oder ggf. des Oberlandesgerichts Dresden) erhoben worden sind. Aus Sicht des Sächsischen Landtags ist ein Verstoß sächsischer Gerichte gegen Bestimmungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) nicht erkennbar.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition daher nicht abgeholfen werden.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Akten für das Verfahren der strafrechtlichen Rehabilitation und der in diesem Zusammenhang vermuteten Vernichtung personenbezogener Heimakten wird zunächst festgestellt, dass die Einsichtnahme in personenbezogene Heimakten sowie in weitere Unterlagen über die damaligen Heimeinrichtungen im Zuge der Hilfe und Unterstützung für Heimkinder in der ehemaligen DDR eine zentrale Rolle spielt. Dies gilt nach der gegenwärtigen Rechtslage insbesondere auch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten von Anträgen auf Rehabilitation nach dem StrRehaG, da der Akteninhalt im Verfahren zur Nachweisführung benötigt wird. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Staatsregierung eine Bundesratsinitiative für ein Gesetz zur Änderung des StrRehaG mit dem Ziel der Verbesserung der Lage von Heimkindern in Rehabilitierungsverfahren als Mittragsteller eingebracht hat. Nach dem Gesetzentwurf soll künftig für die Rehabilitation der Nachweis genügen, dass gegen die Eltern aufgrund von für rechtsstaatswidrig erklärten und aufgehobenen Entscheidungen freiheitsentziehende Maßnahmen vollstreckt wurden und die Kinder oder Jugendlichen gleichzeitig in einem Heim untergebracht waren. Damit würden sich aus Sicht der Betroffenen keine Beweisschwierigkeiten mehr ergeben.

Für die Aufbewahrung von Akten, die für die strafrechtliche Rehabilitation erforderlich sein könnten, sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Aus sächsischer Sicht hat die Sächsische Staatsregierung in Verantwortung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz das zur Sicherung der Heimkinder-Akten Erforderliche bereits im Jahr 2012 veranlasst. Die Akten waren nach Ablauf der Aufbewahrungszeit dem Staatsarchiv bzw. den Kommunalarchiven zur Übernahme anzubieten. Darauf hat das Sächsische Staatsmi-

nisterium für Soziales und Verbraucherschutz in einem Ministerschreiben an die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie an die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen und die Kommunalen Spitzenverbände vom 20. Februar 2012 nochmals hingewiesen und die dringende Bitte ausgesprochen, dass im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Adressaten dafür Sorge getragen werden möge, sämtliche Akten über ehemalige Heimkinder sowie sämtliche Unterlagen über DDR-Kinder- und Jugendheime zu sichern und gegebenenfalls den zuständigen Archiven zu übergeben.

Das Sächsische Staatsarchiv teilt auf seiner Internetseite zur Heimerziehung in der ehemaligen DDR und den Unterlagen der Jugendwerkhöfe mit, dass im Kontext der Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 das ehemalige Sächsische Landesamt für Familie und Soziales (SLFS) dem Sächsischen Staatsarchiv die im SLFS vorhandenen Unterlagen der ehemals 22 bezirksgeleiteten Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime sowie der 15 Spezialschulen zur Bewertung angeboten hat. Darüber hinaus hat 2010 das Sächsische Landesjugendamt dem Sächsischen Staatsarchiv Unterlagen des ehemaligen Rates des Bezirks Karl-Marx-Stadt, Abt. Volksbildung, Jugendhilfeausschuss, Bezirksstelle für Heimeinweisungen und Adoptionsstellen, zur Übernahme angeboten. Mit Ausnahme von Haushaltsunterlagen (Kassenbücher, Kontoauszüge, Rechnungen usw.) wurden sämtliche angebotenen Unterlagen als archivwürdig bewertet, d. h. sie werden auf Dauer durch das Sächsische Staatsarchiv gesichert. Es handelt sich dabei um Schriftgut zu den persönlichen Umständen der Kinder und Jugendlichen, zur Dauer der Heimaufenthalte, zu den Einweisungsgründen sowie zu schulischen, erzieherischen, gesundheitlichen und ausbildungstechnischen Angelegenheiten (u. a. Zöglingsskizzen, Schülerakten, Führungsberichte, Erziehungspläne, Gruppen-, Protokoll-, Beleg- und Stärkenachweispapier, Schülerkarten, Personal- und Leistungsbögen, Entwicklungs- und Gesundheitsberichte). Die Überlieferung hat einen Gesamtumfang von etwa 29 Metern. Lediglich in Ausnahmefällen sind sogenannte Heimakten überliefert. Diese wurden unmittelbar durch das Kinderheim bzw. den Jugendwerkhof geführt und ggf. mit dem Minderjährigen an andere (Heim-) Einrichtungen weitergereicht bzw. nach der Entlassung des Minderjährigen an das betreuende Jugendhilfeamt zurückgereicht. In Bezug auf den Verbleib der Heimakten verweisen wir daher auf die ehemals beim Rat des Kreises (bzw. Stadtkreises/Stadtbezirkes) gegebene Zuständigkeit der Jugendhilfeorgane. Unterlagen zum Heimeinweisungsbeschluss bzw. die Heimakte sowie sämtliche Betreuungsunterlagen sind in erster Linie in den Verwaltungsunterlagen des ehemals zuständigen Jugendhilfeamtes zu vermuten. Diese müssten in dem heutigen

Kreisarchiv des für den damaligen Wohnort des Minderjährigen vormals zuständigen Rates des Kreises (bzw. Stadtkreises/Stadtbezirkes) verwahrt werden. Eine vom Petenten befürchtete Vernichtung personenbezogener Jugendhilfeakten, Heimakten und Akten der jugendpsychiatrischen Abteilungen der Unikliniken sowie der Akten zu den Einrichtungen selbst ist aus sächsischer Sicht nicht erkennbar.

Darüber hinaus hat der Sächsische Landtag mit Beschluss vom 7. Oktober 2015 die weitere Aufarbeitung und Anerkennung des Leids ehemaliger Heimkinder in der DDR, mit dem Schwerpunkt auf Heimkinder in Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien, beschlossen. Neben der wissenschaftlichen Untersuchung des Themas fordert der vom Parlament einstimmig beschlossene Antrag die Staatsregierung dazu auf, sich auf Bundesebene für die Einrichtung eines Fonds einzusetzen, der Entschädigungsleistungen für ehemalige Heimkinder in Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien ermöglicht.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags stellt das Handeln der Staatsregierung darauf ab, sich hinsichtlich der Rehabilitation ehemaliger DDR Heimkinder in besonderer Weise einzusetzen. Dies gilt besonders hinsichtlich der Aufbewahrung von Akten für das Verfahren der strafrechtlichen Rehabilitierung.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags ist die Petition daher erledigt.

Petition 05/01952/6

Situation von Tierheimen

Beschlussempfehlung:

- 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
- 2.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**
- 3.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Die Petentin wünscht Unterstützung für die Tierheime in Sachsen in Form einer sächsischen Verordnung zum Umgang mit Fundtieren, die die Finanzierung der Tierheime sicherstellt.

Nach Art. 72 Grundgesetz (GG) haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Nach Art. 74 Nr. 20 GG gehört der Tierschutz zum Bereich der konkurrierenden Gesetz-

gebung. Durch das Tierschutzgesetz hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, eine Verordnungsbefugnis für die Länder zur Regelung zum Umgang mit Fundtieren ist im Tierschutzgesetz nicht enthalten.

Ebenso wird durch das 2013 novellierte Tierschutzgesetz den Ländern keine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung für das von der Petentin gewünschte Ziel übertragen. Insoweit kann nach derzeitiger Rechtslage auf dem Gebiet des Tierschutzes der Bitte der Petentin zur Schaffung einer Landesverordnung nicht entsprochen werden.

Der Umgang mit Fundtieren ist dem im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Fundrecht unterworfen. Die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften für das Fundrecht ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung. Eine Verordnungsermächtigung für die Länder ergibt sich auch nicht in diesem gesetzlichen Rahmen.

»Gemeinsame Empfehlungen des SMS und des SSG zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen« wurden am 7.6.2011 den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern als Erlass des SMS bekannt gegeben und am 15.6.2011 in den SSG-Mitteilungen veröffentlicht. Wenn die Kommunen im Freistaat Sachsen diesen Empfehlungen folgen, wird die Finanzierung der Fundtiere in Sachsen auf ein sicheres Fundament gestellt.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird aufgrund des sensiblen Themas als Material an die Staatsregierung überwiesen.
3. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Petition 06/01225/6

Leistungen nach dem SGB II/Wechsel von privater in gesetzliche Krankenversicherung

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent hatte sich anfangs an den Verfassungs- und Rechtsausschuss des Sächsischen Landtags mit der Bitte gewandt, dass ihm zu seinem gewünschten Recht verholfen wird. Das Schreiben wurde zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss übergeben. Der Petent begehrt vordergründig den Wechsel von der privaten Krankenver-

sicherung (PKV) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Seine Frage ist darauf gerichtet, aus welchem Grunde ihm ein solcher Wechsel ein Leben lang verwehrt bleibt.

Diesbezüglich bittet der Petent um Angabe der Gründe, weshalb ihm die Sächsische Staatsregierung bei der Wiederaufnahme einer Mitgliedschaft in die GKV keine Unterstützung gewährt. Des Weiteren bittet er um Angabe der Gründe für die Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzes durch das Sozialamt. Anders als im obigen Betreff bezeichnet, handelt es sich dabei um Leistungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII).

Der Petent, Geburtsjahrgang 1947, führte bis 1998 einen handwerklichen Glasereifachbetrieb. Im Ergebnis einer juristischen Beratung durch die Handwerkskammer C ist der Petent 1990 bei einer Versicherung in die PKV eingetreten, die nach seinem Bekunden gegenüber einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV seinerzeit wesentlich günstiger war. Ihm sei zu keiner Zeit bewusst gewesen, dass er ab einem bestimmten Zeitpunkt auf Lebenszeit in der PKV versichert bleibt. Der Versuch, im Jahr 1999 in die BARMER Ersatzkasse und damit wieder in die GKV zu wechseln, war ihm aufgrund der bis dahin bestehenden PKV und seiner nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit verwehrt.

Beim Petenten, welcher auch derzeit als Rentner bei der betreffenden Versicherung privat krankenversichert ist, besteht Unverständnis darüber, dass ihm der bereits vor Jahren angestrebte Wechsel von der PKV in die GKV auch weiterhin verwehrt bleiben soll. Für ihn stellt sich dabei die Frage, weshalb ihn die Sächsische Staatsregierung bei der Aufnahme in die GKV nicht entsprechend unterstützt.

Bezogen auf seine PKV begehrt der Petent aufgrund von finanziellen Problemen die Übernahme des hälftigen Beitragsanteils durch den Sozialhilfeträger. Diesbezüglich ist ihm unverständlich, weshalb bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit das Einkommen der Ehefrau im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft mit zugrunde gelegt wird. In dem Zusammenhang wird auf die von dem Petenten und seiner Ehefrau beim Sozialgericht Chemnitz erhobene Klage vom 15.4.2010 gegen die seinerzeit vom Sozialamt des Landratsamtes Vogtlandkreis mangels Hilfebedürftigkeit abgelehnten Leistungen der Grundsicherung bzw. des Zuschusses zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen verwiesen. Die Klage wurde vom Sozialgericht Chemnitz am 28.06.2011 als unbegründet

abgewiesen (vgl. Urteil S 25 SO 71/10). Mit Bezug auf die einschlägigen Regelungen des SGB XII wurde gerichtlich festgestellt, dass die Kläger keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, da sie ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken können.

In den Unterlagen des Petenten ist ein Schreiben des Sozialamtes des Landratsamtes V enthalten, aus dem hervorgeht, dass der Petent am 04.01.2016 erneut Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beantragt hat. In dem Schreiben erbittet das Sozialamt zur Bearbeitung des Antrages vom Petenten weitere Unterlagen, welche auf einer beigefügten Checkliste näher bezeichnet sind. Der weitere Fortgang im Antragsverfahren ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist ein Wechsel von der PKV in die GKV für ältere privat krankenversicherte Personen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, nur unter bestimmten und stark eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Für Rentner wurde der Zugang zur GKV auf Personengruppen beschränkt, die vor Rentenanstritt eine ausreichend lange Zeit in der GKV Mitglied waren, d. h. festgelegte Vorversicherungszeiten nachweisen können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) müssen die Versicherten in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens dafür mindestens 90 Prozent dieser Zeit Mitglied der GKV gewesen sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird auch bereits im Rahmen der Prüfung des Rentenanspruches festgestellt.

Aus den Angaben des Petenten muss darauf geschlossen werden, dass aufgrund der langjährigen Versicherung in der PKV die nach der geltenden Rechtslage erforderlichen Vorversicherungszeiten für einen Zugang zur GKV nicht gegeben sind. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor.

Die Zugangsvoraussetzungen für die GKV werden bereits auch im Rahmen der Prüfung des Rentenanspruches festgestellt. Im Falle des Petenten muss deshalb davon ausgegangen werden, dass auch vor seinem Renteneintritt bereits geprüft worden ist, ob die Bedingungen für eine Rückkehr in die GKV vorhanden sind. Auch im Ergebnis dieser Prüfung haben sich offenbar keine entsprechenden Voraussetzungen herausgestellt.

Zu den Hintergründen für die gesetzlichen Regelungen muss darauf hingewiesen werden, dass die Rückkehrmöglichkeiten in die GKV vom Gesetzgeber bewusst stark eingeschränkt wurden, da die GKV in erster Linie eine Solidargemeinschaft für Arbeitnehmer darstellt. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber mit der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises und der

Streichung des Beitrittsrechts für selbstständig Tätige und Beamte, wie sie bereits mit dem Gesundheits-Reformgesetz zum 1.1.1989 vorgenommen wurde, Rechnung getragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Selbstständige grundsätzlich nicht des Schutzes der Solidargemeinschaft bedürfen, sondern in eigener Verantwortung Daseinsvorsorge treffen. Wer allerdings unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in der GKV versichert war, kann diese Versicherung freiwillig fortsetzen und in der GKV verbleiben. Mit einem Wechsel zur PKV hat sich der Betroffene dem Schutz der Solidargemeinschaft entzogen. Durch die Einschränkung einer späteren Rückkehr zur GKV soll verhindert werden, dass Versicherte, die in jungen Jahren von den niedrigen Beitragssätzen der PKV profitieren, im Alter in die dann wesentlich günstigere GKV zurückwechseln. Dies würde die Solidargemeinschaft der GKV finanziell überbelasten.

Der Petent ist nach eigener Entscheidung im Rahmen seiner selbstständigen Tätigkeit aus der GKV in die PKV gewechselt. Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit besteht jedoch, wie oben erläutert, grundsätzlich das Wahlrecht, sich entweder als freiwilliges Mitglied in der GKV zu versichern oder in die PKV einzutreten. Für den Petenten bestand insofern zum damaligen Zeitpunkt auch die Möglichkeit des Verbleibs als freiwilliges Mitglied in der GKV. Der Petent hat sich seinerzeit für die PKV entschieden. Leider werden bei solchen Entscheidungen allzu oft die Folgen im Alter nicht ausreichend bedacht.

Bezüglich der geltenden Gesetzesbestimmungen muss darauf verwiesen werden, dass es sich hierbei um Vorschriften im Rahmen der Bundesgesetzgebung handelt. Der Freistaat Sachsen hat auf diese Bestimmungen keinen direkten Einfluss und ist auch nicht legitimiert, Abweichungen vom geltenden Recht zu ermöglichen. Ihm ist es nicht erlaubt, nachteilige Auswirkungen, die sich teilweise für den Einzelnen aus der Bundesgesetzgebung ergeben, über gesetzlich unzulässige Ausnahmegenehmigungen auszugleichen. Aufgrund der gesetzlich nicht zugelassenen Wechselmöglichkeit in die GKV ist der Petent auch weiterhin nur über die PKV versicherbar. Dem Wunsch des Petenten auf Unterstützung hinsichtlich eines Wechsels in die GKV kann daher auch von Seiten des Sächsischen Landtags nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich der bestehenden PKV des Petenten, in welcher er auch künftig verbleiben muss, wird im Speziellen auf Folgendes hingewiesen: Bei dem Standardtarif, in welchem der Petent derzeit versichert ist, handelt es sich um einen der Sozialtarife in der PKV, dessen Versicherungsschutz annähernd vergleichbar ist mit dem der

GKV. Dessen Versicherungsbeiträge sind auf den GKV-Höchstbeitrag begrenzt (2016: mtl. max. 618,68 €). Der Standardtarif wurde einst für langjährig in der PKV Versicherte geschaffen, die aus finanziellen Gründen einen beitragsgünstigeren Tarif im Vergleich zur privaten Krankenvollversicherung benötigen. Alternativ können Versicherte im Standardtarif auch in einen weiteren in der PKV eingeführten Sozialtarif der PKV, den Basistarif wechseln. Der Standardtarif ist allerdings in den meisten Fällen beitragsgünstiger, da der Beitrag im Basistarif auf den Höchstbeitrag der GKV zzgl. dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag der Krankenkassen begrenzt ist (2016: mtl. max. 665,29 €). Jedoch unterscheidet sich der Basistarif vom Standardtarif insbesondere dahingehend, dass im Falle der Feststellung einer Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches durch den Sozialhilfeträger bei diesem der Versicherungsbeitrag je nach Erforderlichkeit reduziert bzw. vom Sozialhilfeträger anteilig übernommen wird. So gibt es nach § 12 Abs. 1c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in sozialen Härtefällen bzw. für Personen mit geringem Einkommen, bei denen bereits allein durch die Zahlung des Beitrags im Basistarif Hilfebedürftigkeit u. a. im Sinne des SGB XII entsteht bzw. entstehen würde, für die Dauer der Hilfebedürftigkeit die Möglichkeit einer Beitragsminderung um die Hälfte durch die private Krankenkasse. Die Hilfebedürftigkeit ist hierbei vom zuständigen Sozialamt auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen und gegenüber der privaten Krankenkasse anzuzeigen. Bleibt es trotz Zahlung eines bereits reduzierten Beitrages bei der Hilfebedürftigkeit, beteiligt sich der Sozialhilfeträger im erforderlichen Umfang am Beitrag, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Auch die finanzielle Beteiligung kann nur über einen entsprechenden Antrag erfolgen.

Ein Wechsel vom Standardtarif in den Basistarif senkt deshalb den Beitrag in der Regel nur für diejenigen Versicherten maßgeblich, denen wegen der Krankenvollversicherung Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches entstanden ist bzw. droht.

Eingehend auf die Frage des Petenten im Hinblick auf die Berücksichtigung des Einkommens der Ehefrau im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft bei Feststellung einer Hilfebedürftigkeit wird auf Folgendes hingewiesen:

Da Leistungen der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe nur an Hilfebedürftige gezahlt werden, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können, wird das Einkommen und Vermögen u. a. auch des nicht getrennt lebenden Ehegatten mit berücksichtigt bzw. entsprechend angerechnet (vgl. § 43 SGB XII).

Bei der Bestimmung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft ist ausschlaggebend, dass die Personen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und diesen wirtschaftlich gemeinsam betreiben. Dahinter steckt die Überlegung des Gesetzgebers, dass sich Personen, die sich in persönlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander befinden, in Notlagen gegenseitig materiell unterstützen sollen, um den gemeinsamen Lebensunterhalt zu sichern.

Für Rentner – insbesondere bei bestehender Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches – kann deshalb unter Umständen ein Wechsel in den Basistarif der PKV eine Möglichkeit für eine Beitragsminderung darstellen.

Da eine Möglichkeit des Wechsels des Petenten in die GKV nicht besteht, kann dem Petenten nur empfohlen werden, mit der privaten Krankenkasse Kontakt aufzunehmen, um eine Beitragsreduzierung im derzeitigen Standardtarif prüfen zu lassen. Im Falle einer vom Sozialhilfeträger festgestellten Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches kann ein Wechsel in den Basistarif ggf. sinnvoll sein. Eventuell besteht nur dann die Möglichkeit einer entsprechenden Beitragsminimierung. Hierbei gilt es zu beachten, dass eine rückwirkende Leistungserbringung seitens des Sozialhilfeträgers jedoch generell nicht erfolgt.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) für die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen zuständig ist und insofern aufsichtsrechtlich nur auf den ordnungsgemäßen Vollzug im Bereich der GKV auf die AOK PLUS einwirken kann. Die PKV gehört jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des SMS, auch unterstehen die privaten Krankenkassen nicht dessen Aufsicht.

Da das SMS für den Bereich der PKV insofern auch nicht über die für die Klärung erforderliche Zuständigkeit verfügt, kann auch nicht definitiv beurteilt werden, ob der Wechsel in den Basistarif für den Petenten letztendlich in Betracht kommt, um dadurch finanzielle Erleichterungen erreichen zu können. Dies kann nur bezogen auf die individuellen Bedingungen im Einzelnen konkret mit der privaten Krankenkasse und über eine festgestellte Hilfebedürftigkeit durch den zuständigen Sozialhilfeträger geklärt werden.

In dem Zusammenhang sollte der Petent darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Rechtsaufsicht über die privaten Krankenkassen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausübt. Für den Fall,

dass sich mit der privaten Krankenkasse des Petenten keine Klärung herbeiführen lässt, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls an diese zu wenden. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 10, 53117 Bonn.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass dem Anliegen des Petenten, den Zugang in die GKV erhalten zu können, nach der geltenden Gesetzeslage nicht entsprochen werden kann. Für den Petenten verbleibt daher nur die Weiterführung seiner PKV. Diesbezüglich kann er auf die ggf. bestehende Möglichkeit einer weiteren Beitragsreduzierung in der PKV entweder im Standardtarif oder im Falle von Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches auf Beitragsminderungen über einen Tarifwechsel in den Basistarif verwiesen werden. Dieses kann nur mit seiner privaten Krankenkasse sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger konkret geklärt werden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Petition 06/01730/5

Kirchentag 2017

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent wendet sich gegen die Bewilligung öffentlicher Zuschüsse des Freistaates Sachsen und der Stadt Leipzig in Höhe von insgesamt 3,2 Mio. Euro für den Kirchentag auf dem Weg 2017 in Leipzig. Da die Veranstaltung statt der kalkulierten Zahl von 50 000 nur 15 000 Besucher habe gewinnen können, hält er eine Rück- oder Teiltrückerstattung der Zuschüsse für angemessen.

Mit dem Zuwendungsbescheid der Sächsischen Staatsregierung vom Februar 2017 wurde dem Veranstalter eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 3,2 Mio. Euro in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung für die Durchführung des »Kirchentages auf dem Weg« vom 25. bis 28. Mai 2017 einschließlich der Durchführung des »Reformers Day« bewilligt. Der Gesamtbetrag setzt sich aus Mitteln des Freistaates Sachsen i. H. v. 2,25 Mio. Euro und aus Mitteln der Stadt Leipzig i. H. v. 950 TEuro zusammen.

Die Gesamtveranstaltung in Leipzig und in Torgau wurde mit ca. 15 000 Teilnehmern durchgeführt.

Mit dem erstmaligen Konzept, zeitgleich zum 36. Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) in acht Städten Mitteldeutschlands sog. »Kirchentage auf dem Weg« durchzuführen, erhofften sich die Veranstalter eine Teilnehmerzahl von 300 000 Personen, die sternförmig zum Abschlussgottesdienst in Wittenberg anreisen sollten.

Planungsgröße für die teilnehmenden Städte war »ein halber Kirchentag«, d. h. 35 000 Dauerteilnehmer plus 15 000 Tagesgäste. Dementsprechend wurden knapp 500 Veranstaltungen im Kirchentagsformat geplant; d. h. sowohl niederschwellige (kulturelle) Angebote als auch Podien, Vorträge, Andachten etc. Als sich vor dem Veranstaltungsbeginn eine geringe Resonanz abzeichnete, wurde von den beiden öffentlichen Zuwendungsgebern eine aktualisierte Teilnehmerprognose und Planung angefordert. Trotz der deutlich geringeren Teilnehmerzahl wurden nahezu alle Einzelveranstaltungen durchgeführt.

Gleichwohl hat der Veranstalter inzwischen eingeräumt, dass das geplante Großkonzept »Berlin-Wittenberg-Manelorte« nicht realisiert werden konnte bzw. bei weitem nicht angenommen wurde. Gründe hierfür könnten in Sachsen die hohe Veranstaltungsdichte z. B. durch den 100. Deutschen Katholikentag 2016, den Bundes-Posaunentag 2016 sowie die vielen attraktiven Veranstaltungen im Jahr des Reformationsjubiläums 2017 sein. An allen beteiligten Orten der Kirchentage 2017 war der Verkauf an Eintrittskarten erheblich geringer als erwartet. Gleichzeitig wurde jedoch eine große Zahl an Interessierten erreicht, die an den nicht kostenpflichtigen Angeboten wie Großkonzerten, Kneipengesprächen oder Kaffeetafeln teilnahmen.

Durch die Einnahmeverluste aus entfallenen Teilnehmergebühren ist bei dem Veranstalter ein beträchtliches Defizit entstanden. Der o. g. Zuwendungsbescheid über die öffentlichen Zuschüsse legt eine Festbetragsfinanzierung fest und enthält die Klarstellung, dass ein etwa entstehendes Defizit nicht durch den Freistaat Sachsen oder die Stadt Leipzig gedeckt wird.

Da die öffentlichen Zuschüsse im Wege einer Festbetragsfinanzierung bewilligt wurden, besteht keine Rechtsgrundlage zur Rück- oder Teilrückforderung.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Petition 06/01454/8

Abschaffung von Feiertagen

Beschlussempfehlung:
Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin begehrt die Abschaffung aller gesetzlichen Feiertage und die Aufhebung des Arbeitsverbots an allen sog. Feiertagen außer an den gesetzlich vom Bund geschützten Sonntagen und dem Nationalfeiertag 3. Oktober. Die Petentin macht geltend, dass mit den Feiertagen die freie Entfaltung der Persönlichkeit in den Bereichen Arbeit, Konsum und Vergnügen eingeschränkt werde. Zudem beklagt die Petentin, dass ihr Feiertagsruhe an religiösen Feiertagen aufgezwungen werde, deren Weltanschauung sie nicht teile.

Die Bestimmungen zu den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland fallen grundsätzlich in den Regelungsbe- reich der Bundesländer, bis auf den Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober, welcher durch den Bund im Rahmen eines Staatsvertrages festgelegt wurde. Mit den Sonntagen sind die Feiertage als »Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung« verfassungsmäßig nach Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) i. V. m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) garantiert. In Art. 109 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird ausdrücklich auf Art. 139 WRV verwiesen, diese Vorschrift ist damit Bestandteil der Landesverfassung. Im Freistaat Sachsen sind die gesetzlichen und religiösen Feiertage im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) geregelt.

Feiertage sind für Beschäftigte grundsätzlich arbeitsfrei. Nach den Ladenöffnungszeitengesetzen der Länder müssen Verkaufsstellen an Feiertagen mit Ausnahmen geschlossen sein. Lastkraftwagen dürfen mit Ausnahmen nach der Straßenverkehrsordnung an Feiertagen nicht verkehren.

Die gesetzlich anerkannten Feiertage kirchlicher Herkunft sind Ausdruck des historisch-kulturellen Erbes der Bundesrepublik Deutschland und der einzelnen Bundesländer und sind größtenteils christlichen Ursprungs. Die konkrete Auswahl der gesetzlich anzuerkennenden Feiertage ist dem Landesgesetzgeber überlassen, haben jedoch einen unantastbaren Kernbestand zu gewährleisten.

Die gesetzlichen Feiertage stellen keine verfassungswidrige Privilegierung des Christentums dar. Zwar knüpft das Grundgesetz in Art. 140 an die christlich-abendländische Tradition und ihre kalendarische Ausprägung in Deutschland an. Dass der Landesgesetzgeber in Sach-

sen bei der Bestimmung der gesetzlich anzuerkennenden Feiertage der gewachsenen und für weite Teile der Bevölkerung bis heute fortdauernden besonderen Bedeutung des Christentums Rechnung trägt, ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 27. Oktober 2016, Az.: 1 BvR 458/10) Ausdruck der Prägekraft der Geschichte, führt aber nicht zu einer verfassungswidrigen Privilegierung einer »Mehrheitsreligion«. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu der Feiertagsanerkennung und dem Feiertagsschutz ermöglicht dem Freistaat Sachsen keine inhaltliche Identifizierung mit bestimmten Religionen oder Konfessionen.

Wie das Bundesverfassungsgericht betont, gewährleisten die gesetzlichen Feiertage ein Mindestmaß an synchroner Taktung des sozialen Lebens und somit eine zunehmende soziale Bedeutung. Der gesetzliche Feiertagsschutz ermöglicht Ruhe, Erholung und Zerstreuung, unabhängig von religiösen Zugehörigkeiten.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

4.3.4 Weiterleitungen/Zuleitungen

Petition 06/01268/4

Vermessungspflicht durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Beschlussempfehlung:
Die Staatsregierung wird um folgende Maßnahme gebeten: umgehende Beauftragung der Vermessung.

Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Schlussvermessung ihres Flurstücks, dessen Teilfläche von ca. 7 000 m² für eine Straßenbaumaßnahme vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) im Jahr 2007 gekauft wurde, immer noch nicht durchgeführt wurde, obwohl die tatsächliche Inanspruchnahme des Flurstücks bereits neun Jahre zurückliegt. Die Petentin bittet um eine zügige Schlussvermessung. Aufgrund der fehlenden Schlussvermessung werde die Grundbuchrealität falsch dargestellt. Faktisch nicht mehr vorhandene Grunddienstbarkeiten in Abteilung 2 des Grundbuchs belasten nach Auffassung der Petentin nach wie vor das von der Straßenbaumaßnahme betroffene Grundstück der Petentin.

Die Petentin ist Eigentümerin des ehemaligen Flurstücks, das nun an und unter der Staatsstraße liegt, die dort Zu-

bringer zur Bundesautobahn A 72 im Abschnitt 1.1 ist. Das genannte Flurstück der Petentin liegt auch unter der Bundesautobahn A 72. Zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme hat das LASuV – in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Auftragsverwaltung und in Vertretung des Freistaates Sachsen handelnd – mit der Petentin im Jahr 2007 einen notariellen Kaufvertrag über eine unvermessene Teilfläche von ca. 7 000 m² aus dem Flurstück abgeschlossen. Der vereinbarte Kaufpreis wurde an die Petentin ausgezahlt. Zugunsten der Käufer (Freistaat Sachsen und Bundesrepublik Deutschland) wurden Auflassungsvormerkungen zur Sicherung der Eigentumsübertragung im Grundbuch eingetragen. Ein verbindlicher Termin zur Durchführung der Schlussvermessung wurde bislang nicht benannt.

Die Petentin hat gegenüber dem LASuV in der Vergangenheit wiederholt die falsche Darstellung im Grundbuch aufgrund der noch ausstehenden Schlussvermessung und eine Behinderung des Grundstücksverkehrs bemängelt. Sie hat das Anliegen der Petition bereits mit Schreiben vom 24. Juli 2014 an das LASuV herangebracht, das dieses mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 beantwortet hat.

Die Petentin hat aus dem hier in Rede stehenden Flurstück im Jahr 2013 an einen anderen Käufer eine Fläche von 20 000 m² außerhalb des vom LASuV in Anspruch genommenen Bereichs verkauft, ohne dass eine Pfandfreigabe des LASuV erforderlich war. Durch den anderen Käufer wurde das Flurstück vermessen, in die Flurstücke mit den Nummern 1 und 2 geteilt und die von seinem Kaufvertrag umfasste Fläche des Flurstücks Nummer 2 für ihn aufgelassen. Die von der Straßenbaumaßnahme betroffene Fläche liegt nun im Flurstück Nummer 1. Der Unmut der Petentin über die noch ausstehende Schlussvermessung ist nachvollziehbar. Zunächst muss die Schlussvermessung an der Bundesautobahn A 72 zwischen den Anschlussstellen Chemnitz-Süd und Zwickau-Ost abgeschlossen werden. Im Anschluss daran sind die Leistungen der Schlussvermessung für die Staatsstraße vorgesehen. Das LASuV ist bestrebt, die Schlussvermessung an der Staatsstraße im Jahr 2018 durchzuführen. Eine Schlussvermessung einzelner Flurstücke wird sinnvollerweise grundsätzlich zugunsten einer Abarbeitung der Gesamtmaßnahme nicht durchgeführt. Das LASuV möchte hierbei auch keine Zugeständnisse machen, wie es ausdrücklich bestätigte, wobei die Gründe dem Landtag nicht plausibel erscheinen.

Der Petentin entsteht aus der noch ausstehenden Schlussvermessung jedoch kein Nachteil: Das von der Straßenbaumaßnahme betroffene Flurstück Nummer 1 kann weiterhin am Grundstücksverkehr teilnehmen.

Das LASuV sicherte der Petentin zu, dass eventuell erforderliche Pfandfreigaben schnellstmöglich bearbeitet werden. Aus dem im Jahr 2013 abgeschlossenen Kaufvertrag mit einem anderen Käufer wird ersichtlich, dass die Auflassungsvormerkungen für Bund und Land weder dem Grundstücksverkauf noch der Teilnahme am Grundstücksverkehr entgegenstehen.

Die Auffassung, dass nicht mehr vorhandene Dienstbarkeiten das Grundstück der Petentin nach wie vor belasten, kann nicht geteilt werden. Nach dem zwischen der Petentin und der Straßenbauverwaltung im Jahr 2007 abgeschlossenen Kaufvertrag hat die Straßenbauverwaltung die in Abteilung II laufende Nummern 5 und 6 des Grundbuchs eingetragenen Dienstbarkeiten (Energieleitungsrecht und Trinkwasserfernleitungsrecht) für die Kauffläche übernommen, da diese an den von der Straßenbauverwaltung zu erwerbenden Flächen des (jetzigen) Flurstücks lasten. Neben diesen Dienstbarkeiten und den Auflassungsvormerkungen zugunsten der Straßenbauverwaltung sind in Abteilung II des Grundbuchs weitere Belastungen eingetragen, welche aber nicht den Gegenstand des Kaufvertrags der Straßenbauverwaltung mit der Petentin betreffen. Eventuell daraus erwachsende Erschwernisse können somit nicht der Straßenbauverwaltung angelastet werden.

Nach zehn Jahren und der Inbetriebnahme des neuen Autobahnabschnitts vor bereits vielen Jahren kann die Petentin erwarten, dass die Vermessung jetzt umgehend beauftragt und abgeschlossen wird.

Die Vermessungskosten für das konkrete Grundstück betragen ca. 2–3 T€. Eine Kostendegression bei Vermessung von noch größeren Flächen als den bereits bislang vermessungsfähigen Flächen ist nicht vorhanden.

Die Staatsregierung wird um umgehende Beauftragung der Vermessung gebeten.

Sammelpetition 06/01377/4

Zuckerreduzierung in sächsischen Kindertagesstätten und Schulen

Beschlussempfehlung:

Zu 1. und 2.: Der Petition wird abgeholfen.

Zu 3. bis 5.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

6.: Die Petition wird dem Europaausschuss und dem Sozialausschuss übersandt.

Die Petenten fordern vor dem Hintergrund der Zunahme von Übergewicht im Kindesalter für sächsische Kitas und Schulen folgende Maßnahmen:

1. Nur ungezuckerte Milchprodukte!
2. Keine Subventionierung für gezuckerte Milchprodukte!
3. Änderung der EU-Schulmilchverordnung: Zuckergehalt 0,0 Prozent, Fettgehalt 1,5 Prozent – max. 3,5 Prozent
4. Kontrolle der Produktpalette der an Kitas und Schulen abgegebenen Produkte durch die zuständigen Landesbehörden und Entzug der Lieferlizenz bei Zuwiderhandlung
5. Ausstattung von Schulen und Kitas mit Trinkwasserbrunnen

Das in der Petition angesprochene Gesundheitsproblem ist der Staatsregierung bekannt. Die Zahl der übergewichtigen, einschließlich adipöser (fettsüchtiger) Kinder liegt bei der Schulaufnahmeuntersuchung im Freistaat Sachsen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre bei 8,7 Prozent eines Jahrgangs. Schätzungen zufolge erkranken deutschlandweit circa 200 Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf bis 19 Jahren jährlich an Diabetes mellitus Typ 2. Ein Risikofaktor für diese chronische Erkrankung ist Adipositas.

Ein unausgewogenes Ernährungsverhalten, charakterisiert vor allem durch eine zu hohe Aufnahme an Zucker und Fett, sowie zu wenig Bewegung im Alltag sind wichtige Ursachen für Übergewicht, Adipositas und Folgeerkrankungen.

Den EU-Mitgliedstaaten stand seit dem Jahr 1977 ein EU-Schulmilchprogramm im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) zur fakultativen Anwendung zur Verfügung. Der Freistaat Sachsen hat seit dem Jahr 1993 hiervon Gebrauch gemacht. Das Programm sah unter anderem die Bezuschussung der Abgabe von gesüßten Milchmischgetränken vor. Es wird zum Ende des Schuljahres 2016/2017 auslaufen.

Der Freistaat Sachsen wird ab dem Schuljahr 2017/2018 am neuen EU-Schulprogramm teilnehmen. Das Grundanliegen besteht darin, durch ein kontinuierlich verfügbares Produktangebot an Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten die Akzeptanz der Kinder in Bildungseinrichtungen für diese Produkte zu erhöhen, die Basis für ein gesundheitsförderliches Essverhalten mit zu prägen und darüber langfristig auch den Absatz dieser Produkte zu sichern und zu fördern. Da unter anderem Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten Voraussetzungen sind, um eine gesunde Lebensmittelauswahl und Zubereitung zu treffen, werden pädagogische Maßnahmen zur Ernährungsbildung obligatorischer Bestandteil dieses Programmes sein.

Die Umsetzung des EU-Schulprogrammes erfordert die Erarbeitung einer regionalen Strategie und beinhaltet unter anderem Aussagen zur Zielgruppe, zu den beihilfefähigen Produkten sowie zu begleitenden pädagogischen Maßnahmen. Die Auswahl der Produkte erfolgte unter Berücksichtigung gesundheitsbezogener Erwägungen, des jahreszeitlichen Angebotes und der Verfügbarkeit regionaler Erzeugnisse. Den teilnehmenden Einrichtungen wird empfohlen, bei der Auswahl der Lieferanten und Produkte auf Regionalität zu achten.

Als beihilfefähige Produkte für eine kostenlose Verteilung sind im Freistaat Sachsen frisches Obst/Gemüse und frische Erzeugnisse des Bananensektors sowie Trinkmilch, laktosefreie Milch und Joghurt ohne Zusätze (Produkte dürfen keine Zusätze von Zucker, Salz, Fett, Süßungsmitteln und künstliche Geschmacksverstärker enthalten) vorgesehen.

Gesunde Ernährung in Schulen und Kindertageseinrichtungen wird zusätzlich unter anderem mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- Das Projekt »Vernetzungsstelle Kita- und Schulpflege« am Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. ist für die Bekanntmachung und Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kitas und Schulen, die Entwicklung von Verpflegungskonzepten sowie den Aufbau eines sachsenweiten Netzwerkes für die Kita- und Schulpflege tätig. Leitlinie der Arbeit ist es, eine gesundheitsfördernde, schmackhafte und qualitativ hochwertige Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen als Basis für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- Zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen zu Fragen der Ernährungsbildung wird im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) fortlaufend das Onlineportal zur Förderung von Ernährungs- und Verbraucherkompetenz »Junge Sachsen genießen – fit mit Genuss in Kita und Schule« (www.lernportal-sachsen-geniessen.de) gepflegt. Es informiert bezogen auf die Lernfelder »Essen und Ernährung«, »Ernährung und Gesundheitsförderung«, »Natur und Technik der Nahrungszubereitung« und »Rolle der Verbraucher« über alle Bezüge zu sächsischen Lehrplänen für Schulen und dem Sächsischen Bildungsplan für Kindertageseinrichtungen, differenziert nach Bildungsphasen und Altersgruppen.

Die Forderung nach einem Zuckergehalt von null Prozent für Milchprodukte ist unrealistisch, da diese einen natürlichen Milchzuckeranteil (Laktose) von beispielsweise

circa 4,6 Prozent bei Vollmilch beinhalten. Es wurden jedoch aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für das EU-Schulprogramm im Freistaat Sachsen nur Milchprodukte ohne zusätzliche Zuckerzusätze ausgewählt.

Eine analoge gesetzliche Regelung wie beim Nichtraucherschutz in öffentlichen Einrichtungen kann es hingegen nicht geben, da durch den Konsum von Zucker Dritte nicht geschädigt werden, wie dies beim Rauchen der Fall ist. Ein »Zucker-Verbot« in Kindertageseinrichtungen und Schulen ist eine unrealistische Zielstellung.

In sächsischen Bildungseinrichtungen ist die gesunde Ernährung ein umfassendes Thema. Der maßvolle Zuckerkonsum ist dabei ein durchgängiges Erziehungs- und Bildungsziel. Anzumerken ist jedoch, dass Ernährungsgewohnheiten primär über das familiäre Umfeld entwickelt werden.

Die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Trinkwasserbrunnen ist eine gesundheitsfördernde Maßnahme. Die Entscheidung über die Ausstattung trifft die jeweilige Einrichtung in Abstimmung mit ihrem Träger. Eine Verpflichtung hierfür gibt es nicht.

Mit der Umsetzung des EU-Schulprogrammes im Freistaat Sachsen wird in weiten Teilen dem Anliegen der Einreichenden dieser Petition entsprochen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags bezogen auf die Forderungen »nur ungezuckerte Milchprodukte« und »keine Subventionierung für gezuckerte Milchprodukte« abgeholfen werden, in den übrigen Punkten kann nicht abgeholfen werden.

Des Weiteren wird die Petition dem Europaausschuss und dem Sozialausschuss zur Kenntnis übersandt.

Sammelpetition 06/01090/3

B 174 – Lärmschutz – Bürgerbeteiligung

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Petenten sind mit der Lärmentwicklung seit der Verkehrsfreigabe der verlegten Bundesstraße 174 im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain nicht einverstanden und bitten vor diesem Hintergrund um Informationen zum aktuellen Verkehrsaufkommen und zu den festgestellten Abweichungen an den Schallschutzanlagen. Zudem wird die Berücksichtigung des Prognosehorizontes 2025 im

laufenden Planergänzungs- und -änderungsverfahren gefordert. Dazu legen die Petenten eine selbst vorgekommene Analyse zur Problematik vor.

Für die Verlegung der Bundesstraße 174 zwischen Gornau und Chemnitz ist im Zeitraum von 2006 bis 2009 ein Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zur Herstellung des Baurechtes durchgeführt worden. Der von der Landesdirektion Sachsen am 29. Januar 2009 erlassene Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Die Verkehrsfreigabe der verlegten B 174 erfolgte am 19. November 2013. Die Errichtung der im genannten Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Schallschutzanlagen zur Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte wurde im Juli 2014 abgeschlossen.

Mit dem Anliegen nach einer Erweiterung der Schallschutzanlagen und der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zur Verbesserung der seit der Verkehrsfreigabe der verlegten B 174 wandten sich bereits im Dezember 2013 Bürger aus Kleinolbersdorf/Altenhain an die Landesdirektion Sachsen (LDS), das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), die Stadtverwaltung Chemnitz sowie an Mitglieder des Sächsischen Landtags und des Chemnitzer Stadtrates.

Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Chemnitz erließ im Juli 2014, allerdings zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und nicht aus Lärmschutzgründen, eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 174 zwischen Gornau und Chemnitz für Pkw auf 100 km/h. Darüber hinaus ordnete sie eine Zusatzbeschilderung an, um auf die gemäß § 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h für Lkw über 7,5 t hinzuweisen.

Ebenfalls im Juli 2014 forderte die LDS das LASuV auf, eine örtliche Vermessung der an der B 174 errichteten Schallschutzanlagen zu beauftragen. Im Ergebnis der Vermessung wurden Abweichungen bei der Bauausführung der Schallschutzanlagen im Hinblick auf Länge und Höhe von der planfestgestellten Dimensionierung festgestellt. Die anschließend beauftragte schalltechnische Untersuchung ergab, dass die festgestellten baulichen Abweichungen Minderleistungen, insbesondere wegen baulicher Zwangspunkte, und Mehrleistungen betreffen. Auf die Lärmsituation im Umfeld der B 174 haben die Abweichungen daher sowohl negative als auch positive Auswirkungen.

Die LDS leitete aus den vorgenannten Gründen am 1. Juni 2015 von Amts wegen ein Planergänzungs- und -änderungsverfahren ein und verfügte es mit Schreiben vom 3. Juni 2015 gegenüber dem LASuV. Zudem hat die LDS mit Schreiben vom 3. Juni 2015 die Petenten über die Einleitung dieses Verfahrens sowie über die Einstellung der von zahlreichen Bürgern beantragten Verfahren nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) informiert. Mit dem genannten Schreiben wurden der Bürgerinitiative auch die Unterlagen mit den Ergebnissen der Kontrollvermessung und der schalltechnischen Untersuchung zu den Lärmauswirkungen der baulichen Abweichungen übersandt.

Im Rahmen der am 15. Juni 2015 durchgeführten Einwohnerversammlung informierte der Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), dass auf der verlegten B 174 im Bereich Kleinolbersdorf/Altenhain die Einrichtung einer Dauerzählstelle zur Ermittlung repräsentativer Verkehrszahlen und Erfassung der verschiedenen Fahrzeugarten vorgesehen ist. Die Inbetriebnahme und der Probetrieb dieser Dauerzählstelle (Nr. 5243-4269 Chemnitz-Altenhain) erfolgten im Dezember 2015. Die von den automatischen Zählstellen im Freistaat Sachsen erfassten Verkehrsdaten werden monatlich ausgewertet. Folgende durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTVMo-So) und Lkw-Anteile wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016 an der neuen Dauerzählstelle ermittelt:

Januar 2016:

19 122 Kfz/24 h, Lkw-Anteil 7,9 % tags / 15,9 % nachts

Februar 2016:

20 986 Kfz/24 h, Lkw-Anteil 8,8 % tags / 18,2 % nachts

März 2016:

21 483 Kfz/24 h, Lkw-Anteil 8,6 % tags / 18,4 % nachts

April 2016:

22 424 Kfz/24 h, Lkw-Anteil 9,2 % tags / 18,1 % nachts

Mai 2016:

22 184 Kfz/24 h, Lkw-Anteil 8,7 % tags / 19,2 % nachts

Im Planfeststellungsverfahren wurden für den betreffenden Abschnitt der B 174 im Jahr 2015 ein Verkehrsaufkommen von 29 403 Kfz/24 h und Lkw-Anteile von 10 % tags und 15 % nachts prognostiziert.

Für das von der LDS eingeleitete Planergänzungs- und -änderungsverfahren werden derzeit die Unterlagen erstellt. Das LASuV hat fachkundige Ingenieurbüros u. a. mit der Erarbeitung eines vermessungstechnischen Soll-Ist-Vergleiches der an der B 174 errichteten Schallschutzanlagen sowie mit der Durchführung schalltechnischer Untersuchungen beauftragt. Nach der Fertigstellung und Prüfung werden die Unterlagen vom LASuV bei der LDS eingereicht.

Das LASuV (Vorhabenträger) hat im Rahmen der Verlegung der B 174 zwischen Gornau und Chemnitz die im Planfeststellungsbeschluss vom 29. Januar 2009 festgesetzten Schallschutzanlagen (Wälle, Wände) zur Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte realisiert. Am 1. Juni 2015 leitete die LDS (Planfeststellungsbehörde) von Amts wegen ein Planergänzungs- und -änderungsverfahren ein, weil Abweichungen zwischen den im Beschluss festgesetzten und den an der B 174 realisierten Schallschutzanlagen festgestellt wurden. Darüber hinaus ist das ursprünglich planfestgestellte Lärmschutzkonzept, insbesondere wegen baulicher Zwangspunkte, nicht mehr vollständig umsetzbar.

Durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 29. Januar 2009 sind daher entgegen § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG, soweit es die Lärmschutzbelange betrifft, nicht alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Beseitigung der Mängel im Hinblick auf die erforderliche Konfliktbewältigung durch ein ergänzendes Verfahren, also durch ein förmliches Planfeststellungsverfahren mit den Regelungen der Anhörung gemäß § 73 VwVfG, zu erfolgen. Diesem Erfordernis ist die LDS mit der von ihr vorgenommenen Einleitung eines Planergänzungs- und -änderungsverfahrens nachgekommen.

Zielstellung des Verfahrens ist die Neufestsetzung der erforderlichen Regelungen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz an der verlegten B 174. Im § 73 VwVfG sind die Beteiligung der Gemeinden und die Auslegung des Planes geregelt. Durch eine ortsübliche Bekanntmachung wird rechtzeitig eine Information erfolgen, wo die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen besteht und wann die Einwendungsfrist endet. Zusätzlich hält die LDS ihre Bekanntmachungen, einschließlich der Unterlagen – recherchierbar für jedermann, fachlich geordnet und ohne Einschränkungen durch Schließzeiten oder räumliche Ferne – zu aktuellen Vorgängen und Verfahren im Internetportal unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vor.

Bestandteil der vom LASuV einzureichenden Verfahrensunterlagen sind schalltechnische Untersuchungen nach den »Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90«, dem in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsverfahren. Sie werden mit den Eingangsparametern (z. B. Verkehrsaufkommen und Lkw-Anteil im Prognosejahr 2015, zulässige Höchstgeschwindigkeiten für Pkw und Lkw) vorgenommen, welche in den 2009 planfestgestellten Unterlagen ver-

wendet wurden. Nur so können die mit den errichteten Schallschutzanlagen ermittelten Beurteilungspegel immissionsortbezogen verglichen, die Lärmauswirkungen der baulichen Abweichungen auf das Umfeld der verlegten B 174 beurteilt und verschiedene Varianten für bauliche Änderungen der Schallschutzanlagen untersucht werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle vom Vorhaben Betroffenen die Möglichkeit haben, Einwendungen zu erheben und Stellungnahmen abzugeben. In dem von der Planfeststellungsbehörde zu erlassenden Beschluss wird über die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen entschieden. Gegen den Beschluss der LDS können seitens der Einwender Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Die Stadt Chemnitz hat am 30. Juni 2014 und am 15. Juni 2015 Einwohnerversammlungen zum Lärmschutz an der neuen B 174 durchgeführt. Zudem wurden die nachgereichten Unterlagen im Rahmen einer Besprechung im SMWA mit Vertretern der Bürgerinitiative umfassend erörtert. Weiterhin haben die LDS mit Schreiben vom 2. Mai 2016, das SMWA mit Schreiben vom 12. Mai 2016 und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit Schreiben vom 7. Juli 2016 die von der Bürgerinitiative übermittelten Fragen zum laufenden Verfahren beantwortet.

Über die Ergebnisse des Planänderungsverfahrens, basierend auf dem durch das LASuV durchgeführten Vergleich der Ausführungsplanung gegenüber der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen beim Neubau der B 174, wurden die Petenten bei einem Termin am 31. Januar 2017 im SMWA informiert. Hierbei wurden klare Mängel in der Bauausführung der Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. Die aktuelle Ausführung der Lärmschutzanlagen wurde in die schallschutztechnische Untersuchung einbezogen. Dabei kam heraus, dass an einigen der in die Berechnung einbezogenen Emissionsorte erhöhte nicht zulässige Werte erreicht werden. Es wurde ausgeführt, dass sowohl aktiver (Neubau einer 140 m langen Schallschutzwand im Bereich Ausfahrt Altenhain) als auch passiver Schallschutz nachgerüstet werden muss.

Die Petenten stehen den dargestellten Ergebnissen dennoch skeptisch gegenüber. Sie kritisieren:

1. Für die Verkehrsprognose in der Untersuchung würde weiterhin von den Zahlen 2020 anstelle der geforderten Prognosezahlen 2025 ausgegangen.
2. Die spezielle Topografie (Tallage) im Bereich der Ortslagen Kleinolbersdorf-Altenhain würde erneut nicht berücksichtigt.

3. Bei der Wahl der Emissionsorte, welche in die Berechnung eingehen, wurden die zwischenzeitlich neu hinzugekommenen kritischen Standorte nicht berücksichtigt, obwohl bereits im April 2015 bei offiziellen Messungen an diesen Standorten durch ein Ingenieurbüro (beauftragt durch die Stadt Chemnitz) erhöhte Schallemissionswerte festgestellt wurden.

Am 3. März 2017 luden die Petenten zu einer Bürgerversammlung ein. Die Beteiligung war überwältigend und zeigte sehr deutlich, und legte dar, welche hohen Stellenwert die Verbesserung des Lärmschutzes in den beiden Ortsteilen für die Bürger hat.

Durch das Planergänzungs- und -änderungsverfahren wurden die angeforderten Unterlagen und Planungen überarbeitet und die betroffene Öffentlichkeit einbezogen.

Der Lärmschutz muss auf Basis erweiterter und in den Annahmen aktualisierter Prognoseberechnungen nachgebessert werden. Des Weiteren sind die veralteten und ortsbezogenen fehlerhaften Pläne zu ersetzen sowie der Sichtschutz gegen nächtliche Lichtkegel zu berücksichtigen.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Sammelpetition 06/00839/3

Hochwasserschutz

Beschlussempfehlung:

1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Die Petenten wenden sich mit einer von 381 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichneten Massenpetition und im Namen der »Bürgerinitiative Hochwasser Nünchritz 2013« an den Petitionsausschuss mit dem Ziel, die Hochwassergefahren an der Elbe im Raum Nünchritz – Zeithain – Riesa zu vermindern.

Dabei geht es den Petenten im Kern nicht nur um den Bau und die sachgerechte Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen in Zuständigkeit des Freistaates Sachsen beziehungsweise der Landestalsperrenverwaltung (LTV), sondern insbesondere um das Deichvorland/Hochwasserabflussprofil der Elbe zwischen den Deichen/Hochufern und die Beschleunigung der Planungs- und Umsetzungsarbeiten im Bereich des primären und

sekundären Hochwasserschutzes: Infolge jahrzehntelanger nicht erfolgter Unterhaltung beziehungsweise Beräumung in diesem Bereich, habe sich erheblicher Bewuchs (hohes Gras, Verbuschung, Bäume) entwickelt, der (unstreitig) teilweise bereits dem Schutzstatus der europäischen »Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie« (FFH-Richtlinie) unterliegt und in welchen deshalb nicht ohne umfangreiche Planungen, Genehmigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegriffen werden darf. Zudem hätten sich in diesem Abschnitt des Elbtals erhebliche Auflandungen durch Aufwuchs und Anschwemmungen ausgebildet. Beide Faktoren behinderten den Hochwasserabfluss zunehmend und stauten den Flusslauf auf. Dies führe wiederum dazu, dass bereits ein Hochwasser wie im Jahr 2013 mit vergleichsweise geringeren Durchflüssen zu ähnlich hohen Wasserständen und damit verbundenen Überschwemmungen in der Region führe wie beim bisher größten Hochwasser der jüngeren Vergangenheit im Jahr 2002.

Konkret begehren die Petenten,

1. den baumstarken Uferbewuchs und die Ablagerungen im Elbvorland mit Verweis auf die Maßnahme M 109 im Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Elbe zu beseitigen,
2. den dafür erforderlichen Eingriff in das FFH-Gebiet bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und auszugleichen,
3. die Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten für die Unterhaltung der Flächen zwischen den Deichen – soweit nicht geschehen – festzulegen und klar zu regeln,
4. die tatsächlichen Auswirkungen von Bewuchs und Auflandungen durch Fachgutachten zu prüfen,
5. ein (fiktives, geometrisch nicht definiertes) Hochwasserabflussprofil von »vor 50 Jahren« durch Entbuschung und Abbaggern des Vorlandes wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten,
6. Verwertungsmöglichkeiten für Schnittgut (Gras, Bäume, Sträucher) im Vorland aufzuzeigen und
7. die Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen im Haushalt des Freistaates bzw. der Verantwortlichen abzusichern.

Bisheriges Verfahren

Nach dem Hochwasser im Jahr 2013 bildeten sich in der rechtseibischen Region zwischen Nünchritz und Zeithain mehrere Bürgerinitiativen sowie ein »Runder Tisch Hochwasser«, dessen Leitung/Moderation durch den Berichterstatter wahrgenommen wird. Die sechste und bisher letzte Sitzung des »Runden Tisches Hochwasser« fand am 20. Mai 2016 statt. An einzelnen früheren Terminen haben die Mitberichterstellerin, Herr Staatsminister Dr. Fritz Jaeckel, Herr Staatssekretär Herbert Wolff sowie Vertreter der zuständigen Fachabteilung des Sächsi-

schen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), des Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), der LTV und des Wasserschiffahrtsamtes Dresden sowie Bürgermeister der betroffenen Gemeinden teilgenommen. Die dabei diskutierten Themenbereiche beschäftigen sich maßgeblich mit dem Anliegen der Petenten.

Die Staatsregierung hat nach Eingang der Petition eine Stellungnahme abgegeben und ergänzende Fragen beantwortet.

Der Petitionsausschuss hat am 26.08.2016 einen Ortstermin in Nünchritz mit der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchgeführt:

1. Nünchritz, am Radweg entlang der Elbe

2. Promnitz mit Blick auf die Riesaer Elbbrücke

Zu 1.:

Es wird seitens der Petenten auf das beträchtliche Ausmaß der Auflandungen in den letzten Jahren hingewiesen. Es wird verdeutlicht anhand eines auf der Elbewiese befindlichen Grenzsteines, der seit 1961 um ca. 80 cm im Erdreich verschwunden sei. Ein deutlicher Anstieg der Auflandungen sei ab 2002 festzustellen – der Anstieg betrage bis heute ca. einen halben Meter. Verantwortlich sei dafür die zu niedrige Fließgeschwindigkeit der Elbe im Hochwasserfall. Vor 1990 habe die regelmäßige Flussbettberäumung und extensive Landwirtschaft im Uferbereich zu höheren Fließgeschwindigkeiten bei Hochwassern geführt und damit die Auflandung dezimiert. Die Vertreter der LTV wiesen darauf hin, dass dafür die zu niedrige Fließgeschwindigkeit der Elbe im Hochwasserfall verantwortlich sei, die im Uferbereich immer geringer als in der Flussmitte sei. Im Übrigen sei eine Auflandung von 80 cm in 55 Jahren nicht ungewöhnlich. Gleichwohl könne der Sedimentationsprozess durch regelmäßige Bewirtschaftung und Pflege des Vorlandes verlangsamt werden.

Die Bürgerinitiative vertritt den Standpunkt, dass die Ursache des Aufwuchses hauptsächlich die mangelnde Pflege des Vorlandes (Mulchen, wilde Verrottung) ist, die zu jährlicher Biomasse bis zu 4 cm führt.

Zu 2.:

An diesem Besichtigungspunkt wurde übereinstimmend festgestellt, dass der Bewuchs in Dichte und Höhe Ausmaße angenommen habe, die im Rahmen des Hochwasserschutzes nicht tragbar seien. In den letzten 10 Jahren sei praktisch ein Auwald entstanden. In dem Abschnitt unter dem Buschwerk wurden größere Mengen Müll fest-

gestellt. Hier seien Aktivitäten der zuständigen Behörden erforderlich. Die Teilnehmer stellten einvernehmlich fest, dass es für diesen Bereich weiteren Erörterungsbedarf hinsichtlich Zuständigkeiten und Umsetzungsmöglichkeiten gebe.

Die weiteren Ergebnisse und Beratungen des Ortstermins ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll, welches den Teilnehmern ausgehändigt wurde.

Stellungnahme der Staatsregierung

Im Nachgang zu dem Ortstermin wurde die Staatsregierung um ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten gebeten.

Insgesamt ist danach aus fachlicher Sicht festzustellen, dass die anthropogenen (Bahn- und Straßenbrücken sowie Straßendämme) und natürlichen (zunehmender Bewuchs und Auflandung) Veränderungen im Deichvorland in den vergangenen circa 80 bis 100 Jahren die Abflussverhältnisse bei Hochwasser negativ beeinflussen. Dadurch stellen sich insbesondere bei großen Hochwassern (> circa 8,50 Meter am Pegel Dresden und einer Durchflussmenge von 4 295 m³/sec) vergleichsweise höhere Wasserstände bei gleichen Durchflüssen in der Elbe oberhalb der B 169-Brücke sowie im Altelbarm im Bereich zwischen Nünchritz und Kreinitz ein. Allerdings wird die von den Petenten angegebene Größenordnung von 90 Zentimeter allein aufgrund von Bewuchs und Auflandungen in den genannten Bereichen als deutlich zu hoch eingeschätzt.

Bei der Forderung nach Veränderungen dieser Effekte müssen dennoch die erreichbare Verbesserung, die objektive und wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit, bestehende Zuständigkeitsregelungen, die realistische Umsetzbarkeit/Genehmigungsfähigkeit und die Umsetzungszeiträume von möglichen Maßnahmen beachtet werden. Beispielsweise wäre allein die dauerhafte regelmäßige Pflege und Unterhaltung des gesamten Hochwasserabflussbereiches einschließlich des Altelbarmes schon sehr aufwendig, würde jedoch nur vergleichsweise geringe Wasserspiegelabsenkungen bei den seltenen großen Hochwassern bewirken, sodass die geplanten zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen damit nicht gleichwertig ersetzt werden könnten, sondern zusätzlich realisiert werden müssen. Deshalb sind zusätzliche technische Maßnahmen des Hochwasserschutzes auch dort alternativlos, will man den Schutz der in der Region lebenden Bevölkerung signifikant und nachhaltig verbessern. Dieses kombinierte Umsetzen von strukturellen (Ausbau/Neubau von Hochwasserschutzanlagen) und nichtstrukturellen Maßnahmen (Anlagen- und Gewässerunterhaltung) als Instrumente eines ganzheitlichen

Hochwasserrisikomanagements wird von den Petenten als »integraler Hochwasserschutz« bezeichnet, entspricht auch den Vorgaben und Zielen der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRM-RL) und ist eine Prämisse des Handelns der sächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung.

Zu den einzelnen Forderungen der Petition:

Zu 1.:

Mit dem HWSK Elbe wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Elbe im Sinne einer qualifizierten Studie vorgeschlagen, ohne dabei bereits detaillierte Wirkungsanalysen durchzuführen oder Zuständigkeiten in den Vordergrund zu stellen. Dies sollte der jeweils erforderlichen konkreten Planung im Falle einer Maßnahmenumsetzung vorbehalten bleiben. Eine solche generelle, flussgebietsbezogene Betrachtung entsprach bereits den Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie EU-HWRM-RL. Die in der Petition genannte Maßnahme Nr. M 109 beinhaltet die Prüfung der aufstauenden Wirkung und gegebenenfalls Entfernung des Waldbewuchses oberhalb der Elbbrücke der B 169 in Riesa. Die Tatsache, dass die Maßnahme Bestandteil des HWSK Elbe ist, bewirkt keine automatische Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Zu den Zuständigkeiten sei auf die Ausführungen zu 3. verwiesen. Daraus resultiert, dass für diese Maßnahme keine Zuständigkeit des Freistaates Sachsen beziehungsweise der LTV besteht. Damit fehlt unabhängig von der möglichen Wirksamkeit der Maßnahme jegliche Rechts- und Haushaltsgrundlage, weshalb der Freistaat Sachsen beziehungsweise die LTV hier nicht tätig werden kann und darf.

Zu 2.:

Das hier relevante Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet »Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg« umfasst das gesamte Elbtal von der Staatsgrenze zu Tschechien bis zur Landesgrenze zu Brandenburg. Die Ausweisung erfolgte nach EU-weit einheitlichen Standards, die sich an der Bedeutung der Gebiete für die Erhaltung und Entwicklung wertvoller natürlicher Lebensräume orientieren. Ein »jahrelanger, meist unkontrollierter Aufwuchs von Gras, Pflanzen und Bäumen im Deichvorland« hat dafür keine Rolle gespielt. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass sich infolge von Sukzession im Auenbereich Lebensraumtypen und Habitate entwickelt haben, die Bestandteile der Erhaltungsziele sind und die dann den speziellen FFH-Prüfanforderungen unterliegen. Sollte die Wirksamkeit der Entfernung des Waldbestandes nachgewiesen sein und diese Maßnahme umgesetzt werden, ist durch den zuständigen Maßnahmeträger im Zuge der Geneh-

migung eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchzuführen und vorzulegen. In diesem Fall würde dazu auch der Nachweis der Alternativlosigkeit gehören, der für Ausnahmetatbestände in FFH-Gebieten regelmäßig erforderlich ist. Dies wird jedoch nicht durch den Freistaat Sachsen erfolgen können, da er nicht zuständig ist und mithin nicht als Maßnahmeträger infrage kommt.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Flächen im Hochwasserabflussprofil der Elbe zwischen den Deichen/Hochufern gibt es aus fachlicher und rechtlicher Sicht kein Regelungsdefizit. Die Elbe ist eine Bundeswasserstraße. Zuständig für die Unterhaltung des Gewässerbettes und seiner Ufer ist, da hier eine ausgeprägte Böschungsoberkante fehlt, bis zur Linie des mittleren Hochwasserstandes die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (alt: WSV, neu: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – GDWS). Als mittlerer Hochwasserstand gilt dabei das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SächsWG). Der Freistaat Sachsen beziehungsweise die LTV ist zuständig für (Neu-)Bau und Unterhaltung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an der Elbe. Für die Unterhaltung, Pflege und gegebenenfalls Beräumung der Flächen zwischen der Linie des mittleren Hochwasserstandes und den Hochwasserschutzanlagen (sogenanntes Deichvorland) sind die jeweiligen Flächeneigentümer zuständig. Welche Aufgaben ihm dabei konkret obliegen, ist im Wasserhaushaltsgesetz und im Sächsischen Wassergesetz differenziert nach Ufer, Gewässerrandstreifen und sonstigem Deichvorland geregelt. Soweit sich aus den geltenden Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung der im Hochwasserabflussprofil der Elbe liegenden Flächen hinsichtlich der Aspekte des Hochwasserabflusses beziehungsweise Hochwasserschutzes ergeben, wäre für deren Durchsetzung (Vollzug) die untere Wasserbehörde zuständig.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) bestehen gesetzliche Unterhaltungsverpflichtungen nur für das Gewässer und den Gewässerrandstreifen. Diese umfassen unter anderem die Sicherung des Wasserabflusses, aber auch die Erhaltung einer standortgerechten Ufervegetation. Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das im konkreten Einzelfall wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 SächsWG).

Dabei ist folgende räumliche Abgrenzung maßgeblich:

– Das Gewässer wird durch das Gewässerbett und die Ufer gebildet.

- Das Ufer reicht von der Uferlinie bis zur Böschungsoberkante oder, wenn eine Böschungsoberkante im Gelände nicht erkennbar ist, bis zur Linie des mittleren Hochwasserstandes, § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.
- An das Ufer schließt sich außerhalb geschlossener Ortschaften ein zehn Meter und innerhalb geschlossener Ortschaften ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an, § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG.
- Im Übrigen gilt das Gelände zwischen Ufer und Deich, einschließlich des Gewässerrandstreifens, als Überschwemmungsgebiet, in dem bestimmte Verbote bestehen, § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG.

Dies vorausgeschickt, lassen sich aus den Vorschriften des WHG und des SächsWG an der Bundeswasserstraße Elbe folgende Zuständigkeiten für die Unterhaltung ableiten:

Der Bund ist als Eigentümer der Bundeswasserstraße Elbe zuständig für die Gewässerunterhaltung, das heißt für die Unterhaltung des Gewässerbettes und der Ufer (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Zur Gewässerunterhaltung in diesem Sinne gehören unter anderem:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss, § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG,
- die Sicherung des Ufers in naturnaher Bauweise, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG.

Soweit der Bund Eigentümer von Grundstücken im Gewässerrandstreifen ist, ist er in dieser Eigenschaft verpflichtet, diese im Hinblick auf ihre Funktionen zu erhalten (§ 38 Abs. 4 Satz 1 WHG) sowie standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen zu bewirtschaften und zu pflegen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SächsWG). Zu den hier relevanten Funktionen gehört auch die Sicherung des Wasserabflusses (§ 38 Abs. 1 WHG).

Soweit der Bund im Gewässerrandstreifen nicht Eigentümer von Grundstücken ist, ist er in seiner Eigenschaft als Gewässerunterhaltungspflichtiger gehalten, die Gewässerrandstreifen natürlich zu gestalten und zu pflegen, soweit dies nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Besitzer erfolgt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsWG); Zielsetzung ist dabei die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss und die Sicherung der Ufer in naturnaher Bauweise (vergleiche § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG und § 31 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SächsWG, auf die in § 31 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsWG verwiesen wird).

Den Freistaat, den Landkreis, die Gemeinde und Private treffen Unterhaltungsverpflichtungen damit nur, soweit sie Eigentümer von Grundstücken im Gewässerrandstreifen sind, nicht aber am Gewässerbett und am Ufer.

In dem nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG kraft Gesetzes als Überschwemmungsgebiet geltenden Bereich zwischen Ufer und Deich bestehen keine konkreten Unterhaltungspflichten, sondern nur Verbote wie

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart, § 78 Abs. 1 Nr. 9 WHG.

Diese Verbote treffen grundsätzlich jeden, der dagegen verstößt. In erster Linie dürfte aber der jeweilige Grundstückseigentümer oder -nutzer als Adressat etwaiger Untersagungsverfügungen infrage kommen.

Weitergehende Anforderungen können in dem als Überschwemmungsgebiet geltenden Bereich nur durch eine Rechtsverordnung nach § 78 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsWG gestellt werden. In einer solchen Rechtsverordnung, die von der unteren Wasserbehörde zu erlassen wäre (§ 110 Abs. 1 SächsWG), können unter anderem Maßnahmen bestimmt oder Vorschriften erlassen werden, soweit dies erforderlich ist

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WHG,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses, § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WHG.

Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 SächsWG kann in einer solchen Verordnung ausdrücklich bestimmt werden, dass

- Hindernisse beseitigt,
- die Nutzung von Grundstücken geändert oder
- Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen und Abschwemmungen getroffen werden.

Adressat dieser Regelungen kann jedermann sein, insbesondere auch die jeweiligen Grundstückseigentümer und -nutzer.

Die Verkehrssicherungspflicht ist eine zivilrechtliche Verpflichtung, die von der Rechtsprechung aus § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abgeleitet wurde und die in erster Linie haftungsrechtliche Relevanz hat.

Die Haftung eines Unterhaltungspflichtigen aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht kommt nur bei einer Verletzung seiner Unterhaltungspflicht in Betracht. Damit würden sich aus der Verkehrssicherungspflicht im Vergleich zur Unterhaltungspflicht keine zusätzlichen Anforderungen an den Unterhaltungspflichtigen ergeben.

Zur Durchsetzung der erwähnten Rechtsvorschriften kann das Landratsamt als untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Bewuchs nachweislich ein Hindernis für den Hochwasserabfluss darstellt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die genannten Normen explizit die Erhaltung standortgerechter Gehölze verlangen. Insofern ist eine Abwägung durchzuführen.

Bei der Anordnung ist außerdem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das heißt, dass die angeordnete Maßnahme geeignet und erforderlich sein muss, um eine Verbesserung des Hochwasserabflusses zu erreichen. Weiter muss sie dem Verpflichteten zumutbar sein. Das heißt insbesondere, dass der mit der Maßnahme bezweckte Nutzen und der wirtschaftliche Aufwand des Verpflichteten in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Sollte entsprechend des Punktes 2 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein und fällt diese negativ aus, kann die Maßnahme nur ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. In einem solchen Fall sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen

durchzuführen, über die die Europäische Kommission zu informieren ist. Sollte die Maßnahme daneben als unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sein, ist sie durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Da es sich bei den zu beseitigenden Gehölzen teilweise um Wald im rechtlichen Sinne handelt, wäre vor dessen Beseitigung die Zulässigkeit einer Waldumwandlung durch die Forstbehörde zu prüfen. Umwandlungen ab einem Hektar bedürfen einer Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Ob weitere rechtliche Hindernisse der Beseitigung der Gehölze entgegenstehen, ist eine Frage der Einzelfallprüfung. Sollten weitere nationale naturschutzrechtliche Sachverhalte betroffen sein, sind sie in den erforderlichen Unterlagen ebenfalls darzustellen, bewirken jedoch materiell keine über das oben genannte hinausgehende Kompensationspflicht.

Der Freistaat Sachsen kann die genannten Adressaten nicht selbst zur Beräumung/Instandhaltung des Deichvorlandes anhalten. Er kann nur im Wege der Fachaufsicht – oder im äußersten Fall der Rechtsaufsicht – das Landratsamt als untere Wasserbehörde anweisen, eine Anordnung zur Durchsetzung der erwähnten Rechtsvorschriften zu treffen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 65 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)). Zuständig hierfür wäre die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beziehungsweise als Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO können die Gemeinden weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Weisungsaufgaben können nur durch Satzung geregelt werden, wenn ein Gesetz hierzu ermächtigt, § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO. Nach § 72 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 SächsWG besteht jedoch eine gesetzliche Ermächtigung, auf deren Grundlage die untere Wasserbehörde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung unter anderem bestimmen kann, dass Hindernisse beseitigt werden. Eine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen sieht das SächsWG nicht vor. Damit ist es den Gemeinden verwehrt, eine entsprechende Regelung durch Satzung zu treffen.

Sofern die in der Rechtsverordnung Verpflichteten ihren durch die Rechtsverordnung auferlegten Pflichten nicht

freiwillig nachkommen, bedarf es zunächst eines vollziehbaren Verwaltungsaktes, um sie zur Umsetzung zu zwingen. Dabei kommt als Zwangsmittel unter anderem eine Ersatzvornahme (durch die anordnende Behörde) in Betracht. Dasselbe würde bei Erlass einer Satzung gelten oder wenn der Verwaltungsakt unmittelbar auf eines der genannten Gesetze gestützt würde. Eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie dem Bund) ist allerdings rechtlich nicht möglich.

Daraus resultiert, dass der von den Petenten grundsätzlich zu Recht kritisierte Zustand im Deichvorland nicht das Ergebnis eines Regelungsdefizits hinsichtlich der Zuständigkeiten ist, sondern dass es offensichtliche Handlungsdefizite bei den zuständigen Flächeneigentümern gab und gibt. Hinsichtlich künftiger Strategien zur Verbesserung des Zustandes im Deichvorland sei auf die Ausführungen zu 5. verwiesen.

Zu 4.: Für den Elbeabschnitt zwischen Nünchritz und Kreinitz besteht ein numerisches Wasserspiegellagenmodell, welches bereits mit der Erarbeitung des HWSK im Jahr 2005 erstellt worden ist. Derzeit erfolgt im Auftrag der LTV im Zuge der Umsetzung des zweiten Zyklus der EU-HWRM-RL die grundlegende Überarbeitung/Aktualisierung und Erweiterung des verwendeten Wasserspiegellagenmodells Elbe zwischen Diesbar und Strehla, bei der insbesondere die Beobachtungen, Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Hochwasser 2013 mit einfließen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass damit auch die Effekte des Vorlandbewuchses, der Auflandungen sowie die der Brücken besser bewertet und quantifiziert werden können. Auf dieser Grundlage könnte dann vom Träger der Maßnahme M 109 eine konkrete Entscheidungshilfe erarbeitet werden, mit welchem Aufwand und in welchem Maße die Entfernung des Waldbestandes möglich wäre und tatsächlich zu einer Wasserspiegelabsenkung führen würde. Gleiches gilt für die möglichen Auswirkungen der neuen Straßentrassierungen B 169 und S 88, die derzeit durch das LASuV geplant werden. Zur Sicherstellung eines einheitlichen, abgestimmten Vorgehens und einer konsistenten Datenbasis findet dieses Wasserspiegellagenmodell auch bei den Planungen des LASuV Verwendung. Auch dies entspricht der Intention der Bürgerinitiative beziehungsweise der Petenten.

Außerdem hat die LTV auf Drängen der Bürgerinitiative im September 2015 im Zusammenhang mit der Erweiterung und Aktualisierung des Wasserspiegellagenmodells Elbe zwischen Diesbar und Strehla einen projektbegleitenden Arbeitskreis ins Leben gerufen, in dem Behörden, Kommunen und die Vertreter der Bürgerinitiative

gemeinsam die zu untersuchenden Aspekte abstimmen und alle aktuellen Informationen austauschen. Auf diese Weise soll sowohl die Erfassung aller relevanten Hinweise und lokalen Kenntnisse bei der Modellüberarbeitung als auch größtmögliche Transparenz des Handelns der LTV als Teil der sächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung gegenüber den Bürgern, Kommunen und anderen Landesbehörden sichergestellt werden.

Zu 5.: Die Verwendung eines willkürlich festgelegten, geometrisch nicht konkret definierten Zustandes als Referenz und Zielgröße für das Hochwasserabflussprofil erscheint aus fachlicher Sicht der LTV weder sachgerecht noch sinnvoll. Für diese Auffassung sprechen mehrere Aspekte.

Zunächst wäre es nur spekulativ und damit sehr ungenau möglich, anhand geschätzter Sedimentfrachten bei den Hochwassern der vergangenen 50 Jahre und grober Annahmen für Bewuchsveränderungen in diesem Zeitraum eine mögliche Verlandungshöhe abzuschätzen. Ein solches Ergebnis wäre als Referenzzustand mehr als zweifelhaft und fachlich nicht seriös. Die Angaben der Bürgerinitiative für den Zeitraum der Jahre 1990 bis 2002 erscheinen zudem aus fachlicher Sicht objektiv zu hoch, sind nicht begründet und daher ebenfalls keine fundierte, sichere Basis beziehungsweise Quelle. Dennoch wurden die Angaben von Fachleuten der TH Nürnberg bei der Wasserspiegellagenmodellierung 2016 berücksichtigt. Weiterhin basieren die Planungen, Berechnungen und Nachweise der LTV für die Hochwasserschutzvorhaben auf aktuellen Wasserspiegellagenberechnungen aus aktuellen Modellierungsergebnissen, in welche auch die Erkenntnisse aus dem Hochwasser im Jahr 2013 mit einfließen (siehe Ausführungen zu 4.). Insofern berücksichtigen die Planungen die tatsächlich heute vorhandenen Verhältnisse, unabhängig davon, wie diese vor 50 oder 100 Jahren waren.

Schließlich ist es aus fachlicher Sicht unrealistisch und unsicher, von einem Rückbau aller baulichen Anlagen (zum Beispiel Brücken) auszugehen und dafür dann Hochwasserschutzanlagen gegebenenfalls niedriger auszuliegen.

Stattdessen birgt der Ansatz, den heutigen (ungünstigeren) Zustand der Bemessung der Hochwasserschutzanlagen zugrunde zu legen, die Möglichkeit und Chance, durch Erhalt des heutigen Zustandes sowie die Umsetzung mittel- beziehungsweise langfristiger Strategien zu Verbesserungen des Vorlandmanagements in gewissem Maße »Reserven« für künftige Hochwasser zu schaffen. Ein solches gezieltes und aktives Vorlandmanagement muss auf der Grundlage der bestehenden wassergesetz-

lichen Regelungen von Bund und Land gemeinsam und zielgerichtet durch die verschiedenen zuständigen Akteure erfolgen (vergleiche Ausführungen zu 3.).

Ein aktives Vorlandmanagement hat das Ziel, durch regelmäßige Bewirtschaftung (zum Beispiel Mahd, Beräumung, Gehölzentfernung und so weiter) der Vorländer diese für den Hochwasserabfluss freizuhalten. Da im vorliegenden Fall für konkrete Maßnahmen die Zuständigkeit beim jeweiligen Flächeneigentümer liegt, ist dafür ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll. Dafür bietet sich die Steuerung durch die Kommune an. Diese Thematik wurde zuletzt auch mit den Petenten konkret beim »Runden Tisch Hochwasser« am 13. November 2015 so besprochen. Insofern ist den Petenten ein möglicher Weg für Verbesserungen im Deichvorland bereits vor Einreichen der Petition aufgezeigt worden.

Zu 6.:

Verwertungsmöglichkeiten für die Endprodukte von Grasmahd, Baumpflege oder Entbuschung sind grundsätzlich bekannt, teilweise am freien Markt etabliert, stehen damit den jeweiligen Flächeneigentümern bei Bedarf zur Verfügung und bedürfen keiner direkten oder indirekten Einflussnahme des Freistaates Sachsen. Grundsätzlich können als Verwertungsmöglichkeiten die Kompostierung, die thermische Verwertung oder die Verwertung als Biomasse in Biogasanlagen genannt werden. In der Region dazu aktuell am Markt agierende Unternehmen sind zum Beispiel Bothur (www.bothur.eu), Optibau (www.optibau-riesa.de) oder Matthes (www.matthes-entsorgung.de), wobei insbesondere letzteres auch im Zusammenhang mit Biogasanlagen tätig ist.

Zu 7.:

Finanzierungsfragen sind erst später zu klären.

Ergebnis

1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. Sie soll Berücksichtigung finden bei den weiteren Arbeiten am HWSK in dem fraglichen Flussabschnitt sowie bei der Prüfung von Vorgehen gegenüber dem Bund, um diesen zur Erfüllung seiner Pflichten zur Beräumung des in den dortigen Zuständigkeitsbereich fallenden Uferstreifens anzuhalten.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet, um sie gegebenenfalls in die Bearbeitung der dort anhängigen Petition unter dem Aktenzeichen Pet 2-18-18-274-029697 einzubeziehen.

Sammelpetition 06/01680/6

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest/Bundesratsinitiative

Beschlussempfehlung:

Zu 1. a: Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Zu 1. b) und c: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Zu 2.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

1. Der zentrale Gegenstand der Petition ist die Überprüfung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hinsichtlich
 - a) der Aufhebung der generellen Stallpflicht sowie
 - b) der Keulung auf Verdacht sowie
 - c) der Impfung der Tiere gegen den Geflügelpesterreger.
2. Die Petenten wünschen mit der Einreichung ihrer Petition im Sächsischen Landtag ausdrücklich, dem Anliegen sächsischer Abgeordneter für eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung mehr Gewicht zu verleihen, indem auf den Ursprung der organisierten deutschen Rassegeflügelzucht in Sachsen und die daraus erwachsene besondere Verantwortung des sächsischen Landesverbandes sowie auf die allgemeine Bedeutung der Rassegeflügelzucht für die Artenvielfalt verwiesen wird.

Zu 1.: Überprüfung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

a) Die Aufhebung der generellen Stallpflicht

Das Geflügelpest-Virus in Wildvögeln stellte (und stellt) eine kontinuierliche Gefahr für den direkten und indirekten Eintrag in Geflügelhaltungen dar. Mit der Anordnung der »generellen« (landesweiten) Stallpflicht im November 2016 folgte das Land der Risikoeinschätzung des Nationalen Referenzlabors (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI) im Zusammenhang mit der Risikobewertung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz aufgrund landesspezifischer Risikofaktoren wie Geflügeldichte, Infrastruktur, Wildvogeldichte und -routen sowie Umweltfaktoren unter Berücksichtigung der Geflügelpestausrüche in Polen und Tschechien. Insofern war das Aussprechen einer landesweiten Stallpflicht in Sachsen als vorsorgliche und konsequente Maßnahme gegen die Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in heimische Haus- und Nutzgeflügelbestände zunächst nachvollziehbar.

Die epidemiologische Lage indes verlief sehr dynamisch und entwickelte sich konstant weiter. Aufgrund der epidemiologischen Entwicklung wurde die allgemeine Stallpflicht von der Landesdirektion Sachsen (LDS) mit Bescheid vom 20. März 2017 aufgehoben.

In der Nachbetrachtung des epidemiologischen Verlaufs der Seuchenzüge der Jahre 2005/2006 und 2016/2017 zeigt sich jedoch weitergehender wissenschaftlicher Forschungs- und Auswertungsbedarf hinsichtlich der Ursachen bzw. Übertragungswege bzw. der Festlegung praktikabler Schlussfolgerungen für die Seuchenprophylaxe. Dies betrifft insbesondere das Vorgehen bei Nachweisen in der Wildtierpopulation. Bei künftigen, ähnlichen epidemiologischen Lagen sollte das Risiko der weiteren Ausbreitung des Geflügelpest-Virus mit dem Interesse einer artgerechten Haltung besser abgewogen werden.

Eine risikobasierte Aufstallung, wie sie vom FLI favorisiert wurde, stellt eine gravierende Einschränkung für viele Geflügelhaltungen im Freistaat Sachsen dar. Ob eine landesweite (»generelle«) Stallpflicht angeordnet wird, muss deshalb genau abgewogen werden. Künftig sollten die örtlichen Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden, sodass es zu differenzierten Entscheidungen der lokalen Veterinärbehörden vor Ort kommt.

Ausnahmen von der Stallpflicht sollten künftig bereits in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung benannt werden, z. B. für Laufgeflügel und Wassergeflügel. Das Stellen von individuellen Anträgen sollte die Ausnahme und nicht der Regelfall sein. Der bislang abverlangte Zeit-, Kosten- und Verwaltungsaufwand hatte für private Tierhalter das zuträgliche Maß überschritten. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sollte zusammen mit den weiteren Veterinärbehörden nach Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung suchen.

b) Zur Keulung auf Verdacht

In der aktuell gültigen Geflügelpest-Verordnung ist im Unterabschnitt 3 Schutzmaßregeln bei Geflügelpest Teil 1 Vor amtlicher Feststellung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Folgendes geregelt:

»Im Falle des Verdachts auf Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand oder einer sonstigen Vogelhaltung (Verdachtsbestand) ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Verdachtsbestand Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.1 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG der Kommission vom 4. August 2006 über

die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 237 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung an. Ergeben sich auf Grund einer Untersuchung nach Kapitel IV Nummer 8.1 Buchstabe b des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Geflügelpest, so

1. ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der gehaltenen Vögel des Verdachtsbestands an und
2. führt epidemiologische Nachforschungen durch.«

In Absatz 1 Satz 3 und 4 ist geregelt: »Die zuständige Behörde kann von der Anordnung nach Satz 2 Nummer 1 absehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In diesem Fall ordnet die zuständige Behörde die Sperre des Verdachtsbestands an.«

Die Entscheidung liegt demnach im fachlichen Aufgabenbereich der unteren Veterinärbehörden, die vor Ort festlegen, wie im Einzelbetrieb vorzugehen ist. Die Anordnung der schwerwiegenden Maßnahme zur Tötung des Verdachtsbestandes hängt ebenfalls von vielen, bereits benannten Risikofaktoren ab und sie wird sehr verantwortungsbewusst durch die zuständigen Tierärzte geprüft. I.d.R. kommt eine Keulung nur dann in Betracht, wenn aufgrund einer erhöhten Risikolage die Gefahr einer Weiterverbreitung der Tierseuche bei einem Verdachtsbetrieb gegeben ist. Insofern ist bereits unter der aktuellen gesetzlichen Situation eine differenzierte behördliche Vorgehensweise möglich.

c) Zur Impfung gegen Geflügelpesterreger

Impfungen sind, bis auf wenige Ausnahmen, in der EU nicht erlaubt. Die Impfung bedarf der Genehmigung der EU-Kommission, diese enthält jedoch strenge Auflagen u. a. die kontinuierliche Weiterbeobachtung des geimpften Tierbestands.

Laut FLI stellt eine Impfung nur einen unzuverlässigen Schutz dar, da z. B. die Krankheitssymptome nur überdeckt werden könnten, die Erkrankung aber unbemerkt in den Beständen weiterschwelt. Gleichzeitig ist durch die stetige Ausbildung neuer Influenzaviren, die auf die Impfung nicht ausreichend ansprechen, die Wirkung der Präventiv-Impfung nicht gewährleistet. Aus diesen Gründen stellt zum aktuellen Zeitpunkt die Impfung keine Option in der Bekämpfung der Aviären Influenza dar.

Das FLI als dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und selbstständige Bundesoberbehörde im

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist verantwortlich für den Schutz vor Tierseuchen durch Erarbeitung von Maßnahmen zur Prävention und dem Schaffen von Grundlagen für moderne Bekämpfungsstrategien. Deren Vorgaben bilden die fachliche Grundlage für die zuständigen Veterinärbehörden in den Bundesländern und vor Ort.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Erkenntnislage im FLI gerade im Bereich der Aviären Influenza ständig erweitert u. a. auch durch Kontakte mit Instituten aus den Niederlanden, Bulgarien, Ungarn, Italien, Rumänien, Großbritannien und Schweden, was im Fortgang ggf. veränderte Risikobewertungen bzw. modifizierte Bekämpfungsstrategien nach sich ziehen kann.

Zum Anliegen 1. a) wird die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen, die Anliegen 1. b) und 1. c) werden hinsichtlich der Ausführungen für erledigt erklärt.

Zum Punkt 2 der Petition wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Sächsische Landtag das zentrale Anliegen der Petenten, auf Bundesebene unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere aus dem Geflügelpestgeschehen 2016/2017 eine Novellierung der Geflügelpest-Verordnung zu prüfen, unterstützt.

Die Petition wird insofern dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Petition 06/01652/3

ÖPNV – Fahrpreise/Tarifzonen

Beschlussempfehlung:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

In der Nähe von Tarifzongrenzen sind bei Fahrten in andere Tarifzonen höhere Fahrpreise fällig, auch wenn nur vergleichsweise kurze Wege zurückgelegt werden. Der Petent sieht sich deshalb durch das auf dem Zonentarif beruhende Tarifsystem des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) benachteiligt und bittet um Unterstützung.

Im Freistaat Sachsen sind Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß ÖPNV-Gesetz Aufgaben der Landkreise und Kreis-

freien Städte sowie deren Zusammenschlüsse. Für die Höhe der Fahrpreise sowie die Tarifzonenausgestaltung ist der jeweilige Verkehrsverbund, in diesem konkreten Fall der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO), verantwortlich. Der Freistaat Sachsen ist an den Gremienentscheidungen des Verkehrsverbundes nicht beteiligt.

Ziel des vom VVO seit 1998 angewendeten Zonentarifs ist es, den ÖPNV-Kunden möglichst einfache und leicht verständliche Angebote zu unterbreiten. Mit dem Zonentarif kann der Fahrgast seinen Fahrpreis durch Abzählen der Zonen vergleichsweise einfach selbst ermitteln. Bei der Einteilung der Zonen wurde versucht, typische Fahrtgewohnheiten entsprechend zu berücksichtigen. Der VVO war und ist bestrebt, größere Preissprünge an den Zonengrenzen durch entsprechende Grenzraumregelungen abzumildern. So ist z. B. für eine kurze, zonenübergreifende Fahrt von Heidenau (Tarifzone 70) nach Weesenstein (Tarifzone 71) nur ein Fahrschein für eine Tarifzone zu lösen. Die Grenzräume wurden im Laufe der Jahre weiterentwickelt und dabei so weit wie möglich an die Bedürfnisse der Fahrgäste angepasst. Die Tarife werden grundsätzlich einvernehmlich mit den Verkehrsunternehmen und den Kommunen vereinbart. Der Zonentarif bietet im VVO zahlreiche Vorteile für die Fahrgäste. So kann sich der Fahrgast innerhalb der Zone, für die er einen Fahrausweis erworben hat, relativ freizügig bewegen und das Verkehrsmittel frei wählen. Eine Tageskarte für die Zone Pirna gilt beispielsweise für beliebig viele Fahrten in Heidenau, Pirna, Dohna und den umliegenden Gemeinden. Mit Anschluss-tickets können Zeitkarten auf benachbarte Zonen erweitert werden.

Bei dem vom Petenten vorgeschlagenen Zeittarif wird der Fahrpreis unabhängig von Tarifzonen allein über die benötigte Fahrzeit festgelegt. Sowohl im Zonentarif als auch im Zeittarif lassen sich Härtefälle nicht ausschließen. Im Zonentarif treten sie insbesondere bei verhältnismäßig kurzen Fahrten zwischen zwei Zonen auf. Bei Zeittarifen werden oftmals umsteigende Fahrgäste mit längeren Übergangszeiten zusätzlich mit höheren Tarifen »bestraft«.

Die Fahrpreise bzw. die sich daraus ergebenden Fahrgelderlöse dienen der Deckung der anfallenden Kosten für die Verkehrsdurchführung. Dies sind beispielsweise Kosten für Personal, Fahrstrom, Dieselmotorkraftstoff, Material, bezogene Dienstleistungen und Abschreibungen. Die Höhe der Fahrpreise wird dabei so austariert, dass die daraus resultierenden Fahrgelderlöse gemeinsam mit den parallel an die Verkehrsunternehmen ausgereichten öffentlichen Zuschüssen die Kosten der Verkehrsunternehmen vollständig decken.

Ursachen für Fahrpreiserhöhungen sind regelmäßig Kostensteigerungen bei den Verkehrsunternehmen, u. a. aufgrund von Preissteigerungen einzelner Produktionsfaktoren.

Um Fahrpreise im sächsischen bzw. bundesweiten Maßstab vergleichen zu können, müssen neben dem Fahrpreinsniveau stets auch das Leistungsniveau (Quantität und Qualität) des jeweiligen Nahverkehrssystems und die in der jeweiligen Region vorhandene Kaufkraft berücksichtigt werden.

Bundesweit wurde die Zufriedenheit der Fahrgäste mit Bus- und Bahnunternehmen der jeweiligen Verkehrsverbände mit einem sogenannten ÖPNV-Kunden-Barometer durch das Marktforschungsinstitut Kantar TNS ermittelt. In der diesjährigen Untersuchung wurde dabei der VVO-Tarif von den Kunden überdurchschnittlich gut bewertet. Beim Preis-Leistungs-Verhältnis erreichte der VVO den Spitzenplatz unter den teilnehmenden Verkehrsverbänden.

Vor diesem Hintergrund wurde auch der Kundenservice als gut bewertet, da für Kundenfragen bzw. Kundenbeschwerden verschiedenste Kommunikationskanäle (persönlich, schriftlich, telefonisch, online) zur Verfügung stehen. Sämtliche Kundenanfragen werden vom VVO beantwortet. Ausnahmen bilden offensichtlich nicht ernst gemeinte bzw. beleidigende Anfragen. Darüber hinaus führt der VVO Statistiken zu den eingegangenen Kundenanliegen, um Häufungen bestimmter Probleme zu erkennen und nach einer fachlichen Bewertung entsprechend gegenzusteuern.

Oberstes Entscheidungsgremium ist als demokratisch legitimes Organ die Verbandsversammlung. Diese besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt Dresden, der Landkreis Bautzen, der Landkreis Meißen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die Landeshauptstadt Dresden entsendet zwölf Vertreter, die Landkreise jeweils sechs Vertreter. Jedes Verbandsmitglied wird von seinem Vertreter nach § 52 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten. Die Verbandsversammlung ist u. a. für die Festlegung des VVO-Tarifs zuständig. Verbandsvorsitzender ist derzeit der Landrat des Landkreises Bautzen, Herr Michael Harig.

Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sind demnach gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) freiwillige Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte beziehungsweise deren Zusammenschlüsse. Die Tarifautonomie liegt damit allein bei Verkehrsunter-

nehmen und kommunalen Zweckverbänden. Aufgrund zahlreicher Rahmenbedingungen sind bei der Tarifgestaltung vielfach Kompromisse notwendig. Ein komplexes Tarifsystem wie den VVO-Tarif zu ändern, bedarf aufgrund der gewachsenen Struktur einer sorgfältigen Abwägung. Der Sächsische Landtag hat darauf keine konkreten Einflussmöglichkeiten.

1. Aus diesem Grund kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Sächsische Staatsregierung hat 2015 gemäß Beschluss des Sächsischen Landtags eine Strategiekommission für den sächsischen ÖPNV/SPNV (sogenannte ÖPNV-Strategiekommission) eingerichtet. Diese verfolgt das Ziel, den schienenengebundenen Personennahverkehr zu stärken. Darüber hinaus soll vor dem Hintergrund und angesichts der demografischen Herausforderungen sowie der sich ändernden Finanzierungsgrundlage eine Gesamtstrategie für einen weiterhin leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen entwickelt werden.

Die vom Petenten begehrte Beseitigung der Benachteiligungen im Zonentarif des VVO sollte aus Sicht des Sächsischen Landtags in dieses Gesamtkonzept der ÖPNV-Strategiekommission einfließen.

2. Aus diesem Grund wird die Petition als Material an die Staatsregierung überwiesen.

Petition 06/01279/7

Museumswesen

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss zum Thema Kulturgutschutz heimatkundlicher Sammlungen und begehrt eine Verständigung und Erörterung zu diesem Thema.

Nach 1990 entstanden in vielen ländlichen Regionen sogenannte »Heimattuben« mit heimatkundlichen Sammlungen. Der Petent bringt seine Sorge zum Ausdruck, dass, wenn die Gründer dieser Heimattuben nicht mehr da sind, das von diesen gesammelte und dort vorhandene Kulturgut größtenteils an die Eigentümer zurückgehe und nicht, wie es aus seiner Sicht notwendig sei, an die Museen und Sammlungen in der jeweiligen Region. Der Petent bemängelt, dass den Museen die

nötigen Mittel zur Kulturgutpflege fehlten und so das noch vorhandene historische Kulturgut verkomme bzw. verloren ginge. Er beanstandet außerdem das aus seiner Sicht fehlende Interesse der Direktorin der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen für diese Problematik.

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass die Motivation, Zeugnisse lokaler Orts- und Kulturgeschichte zu bewahren, zu erhalten und für die Nachwelt zu erschließen, in Kooperation mit regional bedeutsamen Museen der Region von der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen unterstützt wird. Unter Achtung des Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung kann die Sächsische Landesstelle für Museumswesen jedoch nur gesprächsweise und damit beratend zwischen der Kommune und der jeweiligen Einrichtung tätig werden sowie in begrenztem Umfang auch Projekte fördern. Die neben der fachlichen Beratungen unternommenen Bemühungen der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen, mit kostenfreien Fortbildungsangeboten und Publikationen ehrenamtliche Kulturpfleger für die Belange der Dokumentation und Erschließung von Objekten zu gewinnen, wurden in der Vergangenheit leider nur mäßig angenommen. Aber gerade die Dokumentation und Erschließung von Sammlungsobjekten ist unerlässlich, um die Bedeutung von Sammlungen als bewahrenswertes Kulturerbe für einen Ort oder eine Region zu verdeutlichen und belegen zu können.

Sicherlich fehlt es zuweilen auch bei Trägern größerer kommunaler Museen am Verständnis für die Notwendigkeit geeigneter und entsprechend ausgerüsteter Räume, angemessener fachpersoneller Ausstattung und ausreichender finanzieller Grundlagen für die langfristige Bewahrung von Museumsgut und damit unwiederbringlichem Kulturgut. Oft sind hier aber auch die kommunalen Handlungsspielräume sehr begrenzt. Die Absicherung der Museumsarbeit durch eine angemessene langfristige finanzielle und personelle Basis in den Regionen ist jedoch wichtig und kann nicht durch Fachberatung und Projektförderung, wie durch die Sächsische Landesstelle für Museumswesen angeboten, allein kompensiert werden. Hier sind auch die Kommunen in der Pflicht.

Da der Petent in seiner Petition das Thema nur allgemein umreißt, ein konkretes Anliegen allerdings nicht benennt, sollte ihm die Gelegenheit gegeben werden, sein Anliegen konkret zu formulieren. Dazu empfiehlt der Sächsische Landtag, ihm ein Gespräch mit der Direktorin der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen, Frau Katja Margarete Mieth, ggf. gemeinsam mit der Leiterin des Kreismuseums Grimma, welches sich im Wirkungskreis des Petenten der Stadt und Region Grimma befindet, anzubieten. Die Leiterin des Kreismuseums Grimma

hat sich stets für die Aufnahme und angemessene Bewahrung von musealen Heimatsammlungen eingesetzt. Auf Basis eines gemeinsamen Gespräches können entsprechende Hilfe und Unterstützung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten offeriert werden.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Sammelpetition 06/01462/6

Stallpflicht für Rassegeflügel

Beschlussempfehlung:

- 1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**
- 2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Der Sächsische Rassegeflügelzüchterverband e.V. (SRV), ein Erhaltungszuchtverein für Rassegeflügel und Ziergeflügel, spricht sich für eine risikobasierte, lokal und zeitlich begrenzte Einschränkung der Freilandhaltung für Geflügel aus. Hierzu werden vier Punkte angesprochen:

1. Die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung als regional und zeitlich begrenztes Instrument der Tierseuchenbekämpfung.
2. Die notwendige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mit finanziell und logistisch zumutbaren Auflagen.
3. Die Befreiung der Taubenzuchten vom allgemeinen Aufstallungsgebot.
4. Der Wunsch nach einem positiven Einfluss auf die Genehmigungsverfahren reiner Taubenausstellungen.

Aus Sicht der Petenten ist zu befürchten, dass viele verantwortungsbewusste Geflügelhalter und -züchter die Tiere unter solchen Bedingungen nicht mehr halten wollen und die Zucht und Haltung aufgeben. Dies würde einen erheblichen sozialen und kulturellen Verlust für die Gesellschaft darstellen.

Die epidemiologische Lage war zum Zeitpunkt der Petition sehr dynamisch und entwickelte sich konstant weiter. Das Geflügelpest-Virus in Wildvögeln stellte (und stellt) eine kontinuierliche Gefahr für den direkten und indirekten Eintrag in Geflügelhaltungen dar.

Die Gefahr, dass das eingeschleppte Virus sich dann weiter zu anderen Geflügelställen verbreitet, war als hoch einzuschätzen.

Aufgrund der epidemiologischen Entwicklung wurde die allgemeine Stallpflicht von der Landesdirektion Sachsen (LDS) mit Bescheid vom 20.03.2017 aufgehoben.

Zu 1.:
§ 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung sagt hierzu:

»Der Risikobewertung [...] sind zu Grunde zu legen:

1. die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten,
2. das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln oder
3. der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.«

Aufgrund der Daten, der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) und der Risikobewertung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, auch im Hinblick auf Geflügelpestausbüche in Polen und Tschechien, war das Aussprechen einer landesweiten Stallpflicht in Sachsen nachvollziehbar. Es sollte damit der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in die heimischen Haus- und Nutzgeflügelbestände vorsorglich und konsequent entgegengewirkt werden.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen wurde mit Bescheid der Landesdirektion vom 20.03.2017 aufgehoben, da die seuchenrechtlichen Voraussetzungen für diese aufgrund der Neubewertung der epidemiologischen Lage nicht mehr gegeben waren. Zum Zeitpunkt der Aufhebung und in den beiden Wochen zuvor gab es einen deutlichen Rückgang an Nachweisen in der Wildvogelpopulation, Nutzgeflügelbestände waren zum Glück nicht betroffen.

Die Seuchenzüge der Jahre 2005/2006 und 2016/17 sollten wissenschaftlich ausgewertet werden und praktische Schlussfolgerungen für die Seuchenprophylaxe gezogen werden. Dies betrifft insbesondere das Vorge-

hen bei Nachweisen in der Wildtierpopulation. Bei künftigen, ähnlichen epidemiologischen Lagen sollte das Risiko der weiteren Ausbreitung des Geflügelpest-Virus mit dem Interesse einer artgerechten Haltung besser abgewogen werden.

Eine risikobasierte Aufstallung, wie sie vom FLI favorisiert wurde, stellt eine gravierende Einschränkung für viele Geflügelhaltungen im Freistaat Sachsen dar. Ob eine landesweite Stallpflicht angeordnet wird, muss genau abgewogen werden. Künftig müssen die örtlichen Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden, sodass es zu differenzierten Entscheidungen der lokalen Veterinärbehörden vor Ort kommt.

Zu 2.:
Vor dem unter Punkt 1. erläuterten Hintergrund sollte jeder verantwortungsvolle Tierhalter, der seine Tiere schützen und erhalten will, sie aus eigenem Antrieb für die Dauer der Tierseuche in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterbringen. Nach dem Tierschutzgesetz ist es die Aufgabe des Tierhalters, seine Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen (§ 2 TierSchG). Zu entscheiden, ob dies während des Seuchengeschehens für einen befristeten Zeitraum in geschlossenen Ställen bzw. außerhalb unter einer Schutzvorrichtung geschieht, liegt im Ermessen des Tierhalters.

Sollte sich dennoch ein Tierhalter gegen diese vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen für seinen Bestand entscheiden, steht es ihm frei, nach der Geflügelpestverordnung §13 Abs. 3 einen Ausnahmeantrag beim Veterinäramt zu stellen. Diese Ausnahme ist möglich in Fällen, wo eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse nicht möglich ist. Aber es muss sichergestellt werden, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird und nichts sonstigen Belangen der Tierseuchenbekämpfung entgegensteht. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen liegt im fachlichen Aufgabenbereich der unteren Veterinärbehörden, denn nur diesen ist es möglich, eine angemessene Risikobewertung vor Ort vorzunehmen.

Ausnahmen sollten künftig bereits in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung benannt werden, zum Beispiel für Laufgeflügel und Wassergeflügel. Das Stellen von individuellen Anträgen sollte die Ausnahme und nicht der Regelfall sein. Der bislang abverlangte Zeit-

Kosten- und Verwaltungsaufwand hatte für private Tierhalter das zuträgliche Maß überschritten. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sollte zusammen mit den weiteren Veterinärbehörden nach Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung suchen.

Zu 3.:
Tauben scheinen nach momentanem Wissensstand nicht direkt an HPAI H5N8 zu erkranken.

Künftig sollte bei einer Nichtbetroffenheit von Tauben darauf verzichtet werden, Tauben der Stallpflicht zu unterziehen.

Zu 4.:
Um das hohe Risiko einer Verbreitung der Tierseuche zu begrenzen, müssen die möglichen Kontakte der Tiere eingeschränkt werden. Zu diesen gehören auch Vogel-Ausstellungen, Märkte oder Ähnliches.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sollte bei den Veterinärämtern der

Landkreise und Kreisfreien Städte darauf hinwirken, dass Genehmigungen von Geflügelausstellungen stärker risikobasiert erfolgen. Reine Taubenausstellungen sollten – vorausgesetzt, dass Tauben nicht an dem Geflügelpest-Virus erkranken können – ermöglicht werden.

Der Sächsische Landtag fordert die Staatsregierung dazu auf, zum einen die Seuchenzüge der Jahre 2005/06 und 2016/17 wissenschaftlich auszuwerten, um damit praktikable Schlussfolgerungen für die Seuchenprophylaxe zu ziehen. Zum zweiten soll die Staatsregierung im Falle einer gleichartigen epidemiologischen Entwicklung in Zukunft einen Krisenstab aus Vertretern der beteiligten Staatsministerien, dem Sächsischen Rassegeflügelzüchterverband und dem Sächsischen Geflügelwirtschaftsverband einberufen, um eine einvernehmliche weitere Vorgehensweise zu beschließen.

1. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

www.landtag.sachsen.de/petition

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Unter
www.landtag.sachsen.de
 und www.revosax.de
 sind die folgenden
 Rechtsvorschriften abrufbar.

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 243)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnisgebräuchen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in

der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils

geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (6. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung des Petenten, von Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
4. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgen-

den Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 65 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung über Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest:

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind auch an den Landtag gerichtete Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent

in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen dem fachlich zuständigen Ausschuss zugeleitet werden.

Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespressekonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden (Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze),
8. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen,
9. die Zuständigkeit nicht beim Freistaat Sachsen liegt,
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt.

Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, sowie die Durchführung von Ortsterminen (§ 5 SächsPetAG)) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen

Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Petitionsdienst ein Bericht vor, wird dieser dem anderen Berichterstatter mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern bis zu einem vom Petitionsdienst festzulegenden angemessenen Termin kein eigener Bericht eingeht.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristische Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb nicht öffentlich. Das Rede- und Fragerecht der teilnehmenden Mitglieder des Landtags richtet sich nach § 34 Abs. 1 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- **Abhilfe**
Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;
- **Erledigterklärung**
Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);
- **Berücksichtigung**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;
- **Erwägung**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;
- **Veranlassung bestimmter Maßnahmen**
Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;
- **Material**
Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;
- **nicht abhilfefähig**
Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;
- **Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges**
Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;
- **Zuleiten an eine andere Volksvertretung**
Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.
- i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungs-

tätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach sechs Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in dem ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 18 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung

als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichtersteller oder Mitberichtersteller deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 18 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichtersteller und ggf. der Mitberichtersteller davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Petitionsausschusssitzung (PAS)



Sächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
 01067 Dresden
 Postfach 12 07 05
 01008 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6. ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag
 Petitionsausschuss
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg
 Landtag von Baden-Württemberg
 Petitionsausschuss
 Konrad-Adenauer-Straße 3
 70173 Stuttgart
www.landtag-bw.de
petitionen@landtag-bw.de

Bayern
 Bayerischer Landtag
 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden
 Maximilianeum
 81627 München
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin
 Abgeordnetenhaus von Berlin
 Petitionsausschuss
 Niederkirchnerstraße 5
 10117 Berlin
petmail@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
 Petitionsausschuss A2
 Alter Markt 1, 14467 Potsdam
 Postfach 60 10 64, 14410 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de

Bremen

Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft
 Am Markt 20, 28195 Bremen
 Postfach 10 69 09, 28069 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
 der Hamburgischen Bürgerschaft
 Schmiedestraße 2
 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Petitionsausschuss
 Lennéstraße 1
 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
 Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Schloßstraße 8
 19053 Schwerin
post@buengerbeauftragter-mv.de
www.buengerbeauftragte-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
Postfach 101143, 40002 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
Poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Der Bürgerbeauftragte des
Landes Rheinland-Pfalz und der
Beauftragte für die Landespolizei
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de
www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
Postfach 101833, 66018 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 12 07 05, 01008 Dresden
Petitionen@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
Postfach 19 69, 39094 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragter für
soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel
Postfach 71 21, 24171 Kiel
Buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de
www.landtag.thueringen.de

Bürgerbeauftragter
des Freistaates Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
post@buergerbeauftragter-thueringen.de
www.thueringen.de/de/bueb

EUROPÄISCHE UNION**Europäisches Parlament**

The President of the
European Parliament
Rue Wiertz 60
B-1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
FR-67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular

2017

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Datum

IHRE PERSÖNLICHE DATEN

Herr Frau

Name

Vorname

Titel

ANSCHRIFT

Ort

PLZ


Straße

Land | Bundesland

Telefon

Fax

E-Mail


Sächsischer Landtag

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 7	SMWK, SK u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, wissenschaftliche Einrichtungen, Forschungsförderung, öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Kunst/Kultur, Angelegenheiten der Sorben
AG 8	SMI u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, offene Vermögensfragen
AG 9	SK u. a. Wahlen, Parteiverbote, Staatsangehörigkeit, Personenstandswesen, Stiftungswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, Ausländerrecht, Kommunalwesen (Abwasserbeiträge, Satzungsrecht, Arbeitsweise der Kommunen, Leistungssport, offene Vermögensfragen, Landes- und Regionalplanung, Raumordnung)
AG 10	SMS – Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration u. a. Gleichstellung von Frau und Mann, Integration von Zuwanderern, soz. Betreuung der Asylbewerber/Migranten, Asylbewerberleistungsgesetz

6.4 Mehrfachpetitionen im Jahr 2017

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/01486/3	Kiesabbau – Leipzig	1
06/01645/4	Erhalt der Rechenhausbrücke	3
06/01790/8	Kommunalwesen	1
06/01806/3	Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages	8
06/01929/4	Denkmalpflege	1
06/01948/8	Erhalt von Erinnerungsorten	4
06/01955/4	Umgang mit sowjetischen Denkmälern und Kriegsgräbern	5
06/01963/2	Gesetzesänderung – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	2
06/01970/4	Erhalt der Sprachheilförderklasse	1

6.5 Sammelpetitionen im Jahr 2017

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
06/01435/3	Radweg Zwickau – Mülsen	461
06/01451/8	Abwassergebühren	36
06/01453/4	Nutzungsrechte einer Schwimmhalle	422

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
06/01462/6	Stallpflicht für Rassegeflügel	6 100
06/01521/3	Lärmschutz A 72 – Oelsnitz	146
06/01550/3	Erhalt Natur- und Kulturlandschaft / Artenvielfalt	15 611
06/01555/3	Bergbauprojekt in Pöhla	30
06/01564/4	Betreuungsschlüssel in sächsischen Kindertagesstätten	82
06/01570/4	Verfahren bei Bauvorhaben	12
06/01594/3	Naherholungszentrum Brettmühlenteich	2 509
06/01605/2	Diebstahl Innungsfahne – Ermittlungstätigkeit	7
06/01640/8	Prüfung eines Stadtratsbeschlusses	7
06/01647/3	Biogasanlagen	3
06/01666/8	Integration wertschätzen!	10
06/01680/6	Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest / Bundesratsinitiative	16 877
06/01703/8	Kommunalwesen	11
06/01756/3	Steinbruch Pließkowitz – Bergbaurecht	625
06/01761/4	Wiederaufbau einer hochwassertauglichen Fußgängerbrücke	4
06/01768/3	Talsperre Lehmühle – Rad- und Wanderweg	235
06/01776/4	Errichtung eines Denkmals	13
06/01834/3	Sächsisches Wassergesetz – Gewässerunterhaltungsabgabe	8
06/01847/4	Erhalt des Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadions	256
06/01851/3	Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag	435
06/01907/3	Gesetz zum Schutz eines nachhaltigen Baumbestandes	4 670
06/01915/3	Abschuss des Wolfes – Ausnahmegenehmigung	112
06/01932/3	Mineralstoffdeponie Profen Nord	1 832
06/01933/2	Justizvollzug – Verpflegung	162
06/01934/3	Tariftreueregulierung – Vergabe öffentlicher Aufträge	34
06/01937/4	Sachsens Grundschullehrer verdienen die E 13	10
06/01953/4	Erhalt der Natur- und Umweltschule Dresden	3 456
06/01972/6	Kassenarztwesen	370
06/02005/4	Erhalt der Rechenhausbrücke	1 688
06/02010/3	Rotwild im Erzgebirge	4 127
06/02022/4	Unterrichtsversorgung an sächsischen Schulen	167

6.6 Massenpetitionen im Jahr 2017

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
06/01722/3	Straßenbau – B 178n	124

6.7 Regionales Aufkommen

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 2015 (31.12.)*	Petitionen je 100 000 Einwohner
Kreisfreie Städte (gesamt)	137	31,14		
11 Chemnitz	28	6,36	248 645	11,3
12 Dresden	79	17,95	543 825	14,5
13 Leipzig	30	6,82	560 472	5,4
Landkreise (gesamt)	229	52,05		
21 Erzgebirgskreis	28	6,36	347 665	8,1
22 Mittelsachsen	37	8,41	312 450	11,8
23 Vogtlandkreis	27	6,14	232 318	11,6
24 Zwickau	19	4,32	324 534	5,9
25 Bautzen	22	5,00	306 273	7,2
26 Görlitz	16	3,64	260 000	6,2
27 Meißen	32	7,27	245 244	13,0
28 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15	3,41	247 412	6,1
29 Leipzig	19	4,32	258 408	7,4
30 Nordsachsen	14	3,18	197 605	7,1

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)	72	16,36
41 Schleswig-Holstein	4	0,91
42 Hamburg	0	0,00
43 Niedersachsen	13	2,95
44 Bremen	0	0,00
45 Nordrhein-Westfalen	6	1,36
46 Hessen	3	0,68
47 Rheinland-Pfalz	2	0,45
48 Baden-Württemberg	3	0,68
49 Bayern	5	1,14
50 Saarland	0	0,00
51 Berlin	22	5,00
52 Brandenburg	4	0,91
53 Mecklenburg-Vorpommern	0	0,00
54 Sachsen-Anhalt	4	0,91
55 Thüringen	6	1,36
60 Ausland	2	0,45
gesamt	440	100,00

* Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt
Gebietsstand: 01.01.2017
Einwohner: 31.12.2015

6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2017

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
Abhilfe	54
Erledigungen	77
Überweisung an die Staatsregierung <ul style="list-style-type: none"> • als Material • zur Berücksichtigung • zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen 	18
Keine Abhilfe	313
Weiterleitung an andere Stellen <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Bundestag • andere Landtage • Gemeindevertretungen 	41
anderweitige Antragstellungsmöglichkeiten	3
Rücknahmen	13

6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium des Innern (SMI)	127	25,3
Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)	81	16,1
Staatsministerium der Justiz (SMJ)	66	13,1
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	64	12,7
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	47	9,4
Staatsministerium für Kultus (SMK)	39	7,8
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	29	5,8
Sächsische Staatskanzlei (SK)	19	3,8
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	15	3,0

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	13	2,6
Sächsischer Landtag (SLT)	1	0,2
Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz	1	0,2
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDSB)	0	0,0
Gesamtzahl der Stellungnahmen	502	100

6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

Aktenvorlage

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMJ	06/01223/2	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Einladung von Regierungsvertretern

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMI	06/01476/4	Vollzug Denkmalschutzgesetz
SMJ	06/01476/4	Vollzug Denkmalschutzgesetz

Durchführung von Ortsterminen

Beteiligte Ministerien	Petitionsnummer	Betreff
SMI	06/00439/8	Abwassergebühren
SMI	06/01505/4	Behördenhandeln – Baugenehmigung
SMI	06/01640/8	Prüfung eines Stadtratsbeschlusses
SMWA	06/01353/3	Ampelregelung Niederfrauendorf/Reinhardtsgrimma
SMWA	06/01366/3	Sperrung Verbindungsstraße – Bad Schandau / Hohnstein
SMWA	06/01433/3	Straßenverkehr – Verkehrsberuhigung
SMWA	06/01521/3	Lärmschutz A 72 – Oelsnitz
SMWA	06/01695/3	ÖPNV – Bushaltestellen

Kontakt:

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 12 07 05
01008 Dresden
Tel. 0351 493 50
Fax 0351 493 5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsischer Landtag, Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Tel. 0351 493-50, Fax 0351 493-5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Fotos:

S. Floss, S. Giersch (Titel), O. Killig, Sächsischer Landtag

Gestaltung, Satz:

Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck:

Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche Weitergabe – unzulässig.



»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit
Bitten oder Beschwerden an
die zuständigen Stellen und an die
Volksvertretung zu wenden.«